

PF

Erklärung **REDDITI 2021** Steuerzeitraum 2020

NATÜRLICHE PERSONEN 2021 ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

■ HEFT 2

ÜBERSICHT RH	Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen
ÜBERSICHT RL	Sonstige Einkünfte
ÜBERSICHT RM	Der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen
ÜBERSICHT RT	Mehrerlöse Finanzieller Natur
ÜBERSICHT RR	Versicherungsbeiträge
ÜBERSICHT RW	Investitionen und Finanzvermögen im Ausland, Meldepflicht - IVIE/IVAFE
ÜBERSICHT AC	Mitteilung des Condominiumverwalters
NICHT ANSÄSSIGE	Leitfaden zur Abfassung
NATÜRLICHE PERSONEN	des Vordruckes REDDITI 2021

■ HEFT 1

PERSONENANGABEN Fertigstellung der Titelseite

MITVERSICHERTE FAMILIENANGEHÖRIGE

ÜBERSICHT RA	– Einkünfte aus Grundbesitz
ÜBERSICHT RB	– Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben
ÜBERSICHT RC	– Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit
ÜBERSICHT CR	– Steuerguthaben
ÜBERSICHT RP	– Aufwendungen und Ausgaben
ÜBERSICHT LC	– Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen
ÜBERSICHT RN	– Bestimmung von IRPEF
ÜBERSICHT RV	– Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag
ÜBERSICHT DI	– Ergänzender Erklärung
ÜBERSICHT RX	– Verrechnungen und Rückerstattungen

■ HEFT 3

Allgemeine Anleitungen für die Übersichten RE - RF - RG - RD - RS
Neuerungen bei der Regelung des Betriebseinkommens und des Einkommens aus selbstständiger Arbeit

ÜBERSICHT RE	Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten
ÜBERSICHT RF	Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung
ÜBERSICHT RG	Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung
ÜBERSICHT LM	Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität - pauschales Besteuerungssystem
ÜBERSICHT RD	Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten
ÜBERSICHT RS	Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, RH e LM
ÜBERSICHT RQ	Ersatzsteuern und Irpef-Zusatzsteuern
ÜBERSICHT FC	Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter
ÜBERSICHT NR	Neue Bewohner
ÜBERSICHT CE	Steuerguthaben auf im Ausland erzielte Einkünfte
ÜBERSICHT TR	erlegung des Wohnsitzes ins Ausland
ÜBERSICHT RU	Zugunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben

INHALTSVERZEICHNIS ■ REDDITI 2021 Natürliche Personen ■ HEFT 2

I. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK	3	III. NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKS REDDITI 2021	48
1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RH	3	ANHANG	54
2. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RL	7	TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN	57
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RM	16	TABELLE DER CODES FÜR AUSLANDSINVERSTITIONEN UND AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER ART	58
4. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RT	28	LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER	58
II. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN	37	VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEuerung, DIE ZURZEIT IN KRAFT SIND	59
1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RR	37		
2. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RW	42		
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht AC	46		

TEIL I: ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK

1. ÜBERSICHT RH - Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen

ALLGEMEINES

Die Übersicht RH ist für die Erklärung der Einkommensanteile aus Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinigungen oder an Familienbetrieben oder an Betrieben, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden zu verwenden und zwar:

- von den Gesellschaftern von Personengesellschaften und diesen gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellten Gesellschaften;
- von den Mitarbeitern von Familienunternehmen;
- vom Ehegatten, der sich an dem, von Ehepartnern gemeinsam nicht in Gesellschaftsform geführten Betrieb beteiligt;
- von den natürlichen Personen, die Mitglieder von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) sind, die auf dem Staatsgebiet ansässig sind oder falls sie nicht ansässig sind, eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet haben;
- von den Gesellschaftern von Gesellschaften, die sich für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR entschieden haben.

Ebenso sind in dieser Übersicht die erzielten Erträge anzugeben, die als Ersatz der in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte bezogen wurden sowie die Abfindungen, die auch in Form einer Versicherung als Entschädigung wegen des Ausfalls der genannten Einkünfte bezogen wurden. Davon ausgeschlossen sind Abfindungen in Bezug auf die Einkünfte, die innerhalb von mehreren Jahren erzielt wurden und für die die gesonderte Besteuerung vorgesehen ist und zwar abgesehen von den Schäden durch Dauerinvalidität oder Todesfall laut Art. 6 Absatz 2 des TUIR.

Sollten unter die in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte auch Einkünfte fallen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, sind diese vom Gesellschafter, vom mitarbeitenden Familienmitglied bzw. vom Ehegatten im Verhältnis zum eigenen Anteil in der Übersicht RM oder in der Übersicht TR zu erklären.

Wenn aus der von den Subjekten laut Art. 5 TUIR und von den europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR ausgestellten Aufstellung im Ausland endgültig abgeführte Steuern hervorgehen, ist die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, um das entsprechende Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können.

Bei Vorliegen von Steuerguthaben, die von den Gesellschaften laut Art. 5 des TUIR in der Übersicht RU des entsprechenden Vordrucks REDDITI SP oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR, die den Gesellschaftern zugewiesen wurden erklärt wurden, sind die oben genannten Guthaben nicht in dieser Übersicht anzugeben. Die Angabe dieser Guthaben und die entsprechende Verwendung sind in der Übersicht RU des HEFTES 3 anzuführen. Bei Wertzuwachs durch Exit Tax, der aufgrund der Transparenzregelung von den Gesellschaften gemäß Art. 5 und 116 den Gesellschaftern zugewiesen wird, die für die getrennte Besteuerung optiert haben, muss der Gesellschafter den Wertzuwachs und die Option in der Übersicht TR angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Regelung der gesonderten Besteuerung, die in der Übersicht RM zu erklären ist, für die Einkünfte aus der Beteiligung an Unternehmen und Körperschaften vorgesehen ist, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugter Steuerregelung ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat oder Gebiet mit bevorzugter Steuerregelung die Übersicht RS (HEFT 3) verwenden müssen, um die Steuerguthaben für die im Ausland abgeführten Steuern anzugeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Einkünfte bzw. die Verluste der Personengesellschaften werden jedem einzelnen Gesellschafter, unabhängig davon ob er sie bezogen hat oder nicht, im Verhältnis zur Gewinnbeteiligungsquote zugeschrieben;
2. wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3 einzutragen;
3. die Mitarbeiter des Familienunternehmens müssen diese Übersicht nur dann abfassen, falls das Unternehmen ein Einkommen erzielt hat, da diese Mitarbeiter in zivilrechtlicher und in steuerrechtlicher Hinsicht am Gewinn, jedoch nicht am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Jedes Familienmitglied erklärt durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterzeichnung der Titelseite, dass es seine Arbeit regelmäßig und vorwiegend im Unternehmen geleistet hat. Wenn der Unternehmer im Rahmen der Tätigkeit des Familienunternehmens das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011) in Anspruch genommen hat, wird darauf hingewiesen, dass die familiären Mitarbeiter von den Erklärungs- und Zahlungspflichten in Bezug auf das Einkommen befreit sind, das ihnen vom Unternehmer angerechnet wird, da die vom Familienunternehmen erzeugte Einkommensteuer vollständig vom Unternehmer gezahlt wurde;
4. wenn der von den Ehepartnern gemeinsam geführte Betrieb nicht in Gesellschaftsform geführt wird, entsprechen die dem Ehegatten anzurechnenden Einkünfte oder Verluste 50 Prozent des Betrages aus der Erklärung des Inhabers oder einem unterschiedlich festgesetzten Anteil laut Art. 210 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
5. die Einkünfte bzw. Verluste sind jedem der Mitglieder der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE) gemäß Vertrag bzw. bei Fehlen desselben in gleichen Teilen verhältnismäßig anzurechnen.

In dieser Übersicht ist der Abschnitt II abzufassen, um das Einkommen (oder den Verlust) zu erklären, das (der) dem Gesellschafter von den Gesellschaften angerechnet wird, die sich für die steuerliche Transparenz laut Art. 116 des TUIR entschieden haben. Das Einkommen wird im Verhältnis zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen am Gewinn (oder am Verlust) angerechnet und trägt in Bezug auf das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Besteuerungszeitraums der unterstützten Gesellschaft laufende Jahr zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Es wird präzisiert, dass die steuerlichen Verluste der beteiligten Gesellschaft den Gesellschaftern proportional zu den Beteiligungsanteilen an den Verlusten des Geschäftsjahres im Umfang der entsprechenden buchhalterischen Nettovermögensanteile der beteiligten Gesellschaft berechnet werden und die unbeachtet des Verlustes des Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der binnen des Tags der Billigung der entsprechenden Bilanz vorgenommenen Einlagen festgesetzt werden. Wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht einzutragen, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3.

Die Übersicht setzt sich aus den nachfolgenden Abschnitte zusammen:

Abschnitt I – Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens, des von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der GEIE (Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung);

Abschnitt II – Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;

Abschnitt III – Ermittlung des Einkommens;

Abschnitt IV – Zusammenfassung.

ABSCHNITT I - Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens des von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE)

Dieser Abschnitt besteht aus den Zeilen von RH1 bis RH4: Wenn der Erklärer an mehr als vier Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen. In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:

- in **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft oder Vereinigung;
 - in **Spalte 2** einer der nachfolgenden Codes:
 - 1 falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, um Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. um GEIE;
 - 2 falls es sich um eine Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern handelt;
 - 3 falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden und um Familienunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung;
 - 4 falls es sich um einfache Gesellschaften handelt;
 - 5 für den Fall, dass Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. GEIE dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen haben;
 - 6 für den Fall, dass die Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
 - 7 für den Fall, dass die beteiligte Genossenschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
 - 8 für den Fall, dass die einfache beteiligte Gesellschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat.
- Falls die einfache Gesellschaft bzw. die Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern dem Gesellschafter einen Anteil des Einkommens (bzw. Verlustes) zuweist, der ihm von einer Gesellschaft oder Vereinigung anderer Natur angerechnet wurde (beispielsweise infolge einer Beteiligung an offenen Handelsgesellschaften), sind die Anteile je nach dem entsprechenden Code (1, 2, 3, 4 bzw. im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, 5, 6, 7, 8) getrennt anzugeben;
- In **Spalte 3** der Prozentanteil der Beteiligung am Einkommen der beteiligten Gesellschaft.
 - In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. der Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer zugewiesen wurde;



Siehe im ANHANG von HEFT 3 unter "Verluste, die in voller Höhe übertragbar sind".

- In **Spalte 5** ist das Kästchen anzukreuzen, falls der in Spalte 4 angegebene mögliche Verlust des Unternehmens in voller Höhe laut dem Abs. 2 des Art. 84 TUIR benutzbar ist;
- In **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die beteiligte Gesellschaft einen Anteil des Einkommens aus Grundbesitz, das in Übersicht RA ermittelt wurde, zuweist;
- In **Spalte 7** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn die Absetzung laut Art. 13 Absatz 5 des TUIR zusteht;
- In **Spalte 8** der Anteil des "Mindesteinkommens" aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 und des Art. 2 Absätze 36-decis und 36-undecis des Gesetzesdekrets Nr. 138 von 2011 als nicht tätig zu betrachten sind, wie aus der von denselben Gesellschaften ausgestellten Aufstellung hervorgeht. Diese Spalte ist abzufassen, falls der den Gesellschaften zugewiesene Einkommensanteil aus Spalte 4 gleich oder höher als der Anteil des "Mindesteinkommens" ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses "Mindesteinkommen" nicht mit den Verlusten des Unternehmens vorhergehender Jahre ausgeglichen werden kann;
- In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuereinhalte, die dem Erklärer angelastet werden und von der beteiligten Gesellschaft vorgenommen wurden;
- In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und die von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- In **Spalte 12** der Anteil der abzugsfähigen, dem Erklärer angelasteten Aufwendungen;
- In **Spalte 13** der dem Erklärenden zugewiesene Anteil der nicht steuerpflichtigen Einkünfte aus Grundbesitz (Grundeinkommen der Grundstücke und/oder Ertrag der Gebäude und nicht steuerpflichtige Grundeinkommen und Einkünfte aus Grundbesitz im Fall eines Selbstbauers oder eines hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmers) der beteiligten einfachen Gesellschaft. Für das Jahr 2020 steht diese Steuererleichterung auch Familienmitgliedern, die den selbstbewirtschaftenden Landwirt unterstützen, zur Verfügung, vorausgesetzt sie gehören demselben Haushalt an, sind als selbstbewirtschaftender Landwirt in der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsverwaltung eingeschrieben und beteiligen sich aktiv an der Geschäftstätigkeit des Familienbetriebs (Artikel 1, Absatz 705 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018. Diese Zeile kann nur ausgefüllt werden, wenn in Zeile 2 Code 1, 3 oder 4 angegeben wurden.

In dem Kästchen von **Spalte 11** ist Folgendes anzugeben:

- den **Code 1**, wenn Einkommen aus Forschungstätigkeit angerechnet wurde, für das der Forscher beabsichtigt, die vom Art. 3 des G.D. 269 von 2003, vom Art. 17, Absatz 1 des G.D. Nr. 185 von 2008 und vom Art. 44 des G.D. Nr. 78 von 2010 vorgesehene Ermäßigung zu nutzen. In diesem Fall ist in die Spalte 4 10 Prozent des angerechneten Einkommensanteils zu übertragen;
- den **Code 3** wenn den nach Italien zurückgekehrten Subjekten ein Einkommen zugeschrieben wurde, falls diese beabsichtigen, wenn sie die Voraussetzungen dafür besitzen, die vom Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2015, Nr. 147 vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist in der Spalte 4 50 % des dem Arbeitnehmer zugeschriebenen Einkommens einzutragen;
- **Code 4** wenn den nach Italien zurückgekehrten Personen Einkommen zugerechnet wurde. Falls diese, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, beabsichtigen, vom 30. April 2019 bis zum 2. Juli 2019 die in Artikel 16 des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 vorgesehenen Leistungen für nach Italien zurückgekehrte Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen, unterliegt die Inanspruchnahme der Begünstigung dem Erlass des in Absatz 2 des Artikels 13-ter des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26. Oktober 2019 genannten Ministerialdekrets, wel-

ches durch das Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019 mit Änderungen umgewandelt wurde. In diesem Fall müssen in Spalte 4 30 Prozent des dem Arbeitnehmer zugerechneten Einkommens angegeben werden;

- **Code 5** wenn den nach Italien zurückgekehrten Personen Einkommen zugerechnet wurde. Falls diese, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, beabsichtigen, die Begünstigung gemäß Art. 16 Abs. 5-bis der Gesetzesverordnung vom 14. September 2015, Nr. 147 in Anspruch zu nehmen und ihren Wohnsitz in eine der folgenden Regionen verlegt haben: Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien und Sizilien. Für Arbeitnehmer, die zwischen dem 30. April 2019 und dem 2. Juli 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, unterliegt die Inanspruchnahme der Begünstigung dem Erlass des Ministerialdekrets gemäß Absatz 2 des Art. 13-ter des Gesetzesdekrets vom 26. Oktober 2019, Nr. 124, welches mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019 umgewandelt wurde. In diesem Fall müssen in Spalte 4 10 Prozent des dem Arbeitnehmer zugerechneten Einkommens angegeben werden;
- **Code 6** wenn den nach Italien zurückgekehrten Personen Einkommen zugerechnet wurde. Falls diese, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, beabsichtigen, die in Artikel 16 Absatz 5-quater des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, da sie als Berufssportler anerkannt sind und ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben. In diesem Fall müssen in Spalte 4 50% des dem Arbeitnehmer zugerechneten Einkommens angegeben werden.

ABSCHNITT II - Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung

Dieser Abschnitt besteht aus den Zeilen von RH5 bis RH6: wenn der Erklärer an mehr als zwei Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen. In den Zeilen des vorliegenden Abschnitts ist jeweils Folgendes anzuführen:

- In **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;
- In **Spalte 3** der Anteil der Gewinnbeteiligung in Prozenten;
- In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. am Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer angerechnet wurde;
- In **Spalte 5** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn der in Spalte 4 angegebene mögliche Verlust des Unternehmens in voller Höhe laut dem Abs. 2 des Art. 84 TUIR benutzbar ist;



Siehe im ANHANG von HEFT 3 unter "Verluste, die ohne Zeitbeschränkung in voller Höhe übertragbar sind".

- In **Spalte 8**: der Anteil des „Mindesteinkommens“ aus Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Artikels 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 und des Artikels 2 Absätze 36-decies und 36-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 von 2011 als nicht tätig betrachtet werden, der aus der von derselben Gesellschaft ausgestellten Übersicht hervorgeht. Diese Spalte muss ausgefüllt werden, wenn der den Gesellschaften zugeschriebene Anteil, angegeben in der Spalte 4, gleich oder höher als der Anteil des „Mindesteinkommens“ ist. Es wird daran erinnert, dass das „Mindesteinkommen“ nicht mit den Unternehmensverlusten verrechnet werden kann;
- In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuererhalte, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung getragen und dem Erklärer angerechnet wurde;
- In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- In **Spalte 11**, der Anteil des Guthabens für im Ausland gezahlte Steuern im Bezug auf erarbeitete Einkommen oder auf erzielte Gewinne oder erlangte Wertzuwächse (für das Guthaben gemäß Art. 3 des G.v.D. Nr. 147/2015) der Gesellschaft mit Transparenzregelung in der Zeit, bevor diese Option ausgeübt wurde;
- In **Spalte 12** der Anteil der absetzbaren, dem Erklärer angerechneten Aufwendungen;
- In **Spalte 13** der Anteil des Überschusses der IRES (Übersicht RX, Zeile RX1 Spalte 5 des Vordruckes EINKOMMEN 2020 – Kapitalgesellschaften) aus der vorhergehenden Erklärung, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingereicht wurde;
- In **Spalte 14** der Anteil der von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingezahlten Akontozahlungen.

ABSCHNITT III - Ermittlung des Einkommens - Gemeinsame Angaben des I und II Abschnitts

Dieser Abschnitt besteht aus den Zeilen von RH7 bis RH18.

Bei der Abfassung der Zeilen von RH7 bis RH18, die den Abschnitte I und II gemeinsam sind, addiert der Erklärer, wenn er beide Abschnitt ausgefüllt hat, die in den gemeinsamen Feldern aufgeführten Beträge.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind die Daten dieses Abschnitts nur im ersten Vordruck anzuführen.

Im Falle von Beteiligungen an Unternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die synthetische Indikatoren der steuerlichen Zuverlässigkeit (ISA) genehmigt wurden, kreuzen Sie das Kästchen am Rand dieses Abschnitts an. Für diese Subjekte, erfolgen die Akontoüberweisungen in zwei Raten, die jeweils 50 Prozent der Summe entsprechen, so wie in Zeile RN62 angegeben.

In **Zeile RH7, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile anzuführen (positive Beträge aus Spalte 4), die aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung stammen (Code 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Anteile, die eventuell gemäß Art. 20-bis des Einheitstexts der Einkommensteuer (Codes 5 und 6) zugewiesen werden sowie die Summe der Einkommensanteile (positive Beträge), die in den Spalten 4 der Zeilen RH5 und RH6 angegeben sind und aus der Beteiligung an Gesellschaften stammen, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben.

In **Zeile RH7, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag der Anteile des "Mindesteinkommens" (Beträge aus Spalte 8) aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung (Code 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) sowie die Summe der Anteile des "Mindesteinkommens" aus den Spalten 8 der Zeilen von RH5 bis RH6 aus der Beteiligung an Gesellschaften, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben anzugeben.

In **Zeile RH8, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag (ohne negative Vorzeichen) der Anteile der Verluste aus Beteiligung an Unternehmen mit vereinfachter Buchführung anzugeben (Code 3 der Spalte 2 von RH1 bis RH4).

In **Zeile RH8, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag (ohne das Vorzeichen Minus) der Verlustanteile aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung (Code 1 der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Gesamtbetrag der in den Spalten 4 der Zeilen von RH5 bis RH6 angeführten Verlustanteile aus der Beteiligung an Gesellschaften, welche sich im Sinne des Art. 116 des TUIR für die Transparenzbesteuerung entschieden haben anzugeben.



Siehe im ANHANG von HEFT 3 unter "Verluste der Unternehmen und aus selbständiger Tätigkeiten".

In **Zeile RH9, Spalte 3** ist der Differenzbetrag zwischen Zeile RH7, Sp. 2 und den Verlusten in den Spalten 1 und 2 der Zeile RH8 bis zur Erreichung des in Zeile RH7, Spalte 2 angegebenen Betrags anzuführen. Jedenfalls darf diese Differenz nicht niedriger als der eventuell in Spalte 1 der Zeile RH7 angeführte Betrag sein.

In **Zeile RH9, Spalte 2** sind die Verluste der Zeile RH8 Spalte 2 anzugeben, die aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher Buchführung entstehen, welche nach der Benutzung als Ausgleich des Einkommens der Zeile RH7, Spalte 2 verbleiben.

In **Zeile RH9, Spalte 1** sind die Verluste der Zeile RH8, Spalte 1 anzugeben, die aus der Beteiligung an Unternehmen mit vereinfachter Buchführung entstehen, welche nach der Benutzung als Ausgleich des Einkommens der Zeile RH7, Spalte 2 verbleiben.

Die Verluste laut den Spalten 1 und 2 der Zeile RH9 sind nach Abzug dessen, was durch die Einkünfte der Übersicht RF, RD oder RG ausgeglichen wurde, in der dazu geeigneten Übersicht „nicht ausgeglichene Unternehmensverluste“ der Übersicht RS anzugeben.

In der **Zeile RH10** muss der Betrag der (in der Übersicht RF oder RG festgelegten) Unternehmensverluste für die erklärungsgegenständliche Steuerperiode bis zum Höchstbetrag der Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH9, Sp. 3 und dem Betrag der Zeile RH7, Sp. 1 angegeben werden.

In **Zeile RH11** muss die Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH9 Spalte 3 und demjenigen der Zeile RH10 verwendet werden.

Der Betrag der Zeile RH11, kann dieser Betrag für den Ausgleich mit dem eventuellen Überschuss von Unternehmensverlusten der vorigen Betriebsjahre benutzt werden, welche für den Ausgleich mit anderen Unternehmenseinkünften der Steuerjahre nicht benutzt wurden, die in Zeile RH12 Spalte 1 im Fall von in begrenztem Maße von 60% benutzbaren Verlusten, in Zeile **RH12 Spalte 2** in Fall von in begrenztem Maße von 80% benutzbaren Verlusten und in der Zeile **RH12 Spalte 3** im Fall von in voller Ausmaß benutzbaren Verlusten.



Abweichend vom ersten Zeitraum des Abs. 3 des Art. 8 TUIR können die in den Steuerjahren 2018 und 2019 gesammelten Verluste aus dem Betriebstätigkeit mit vereinfachter Buchführung in begrenzter Ausmaß 60% von den in dem Steuerjahr 2020 gewonnenen Unternehmenseinkünften abgezogen werden (Art. 1, Abs. 25 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018). Außerdem sind die Verluste des Steuerjahres 2017 für den nicht ausgeglichenen Teil im Sinne des Art. 8 Abs. 1 von TUIR, was den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018 geltenden Text betrifft, von den entsprechenden und von den in den Steuerjahren 2020 gesammelten Einkünften in Ausmaß nicht über 60% derselben abgezogen (Art. 1 Abs. 25 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018).

Es wird darauf hingewiesen, dass, was die vorigen Verluste betrifft, schließen die geltenden Rechtsvorschriften die Möglichkeit aus, dass die Gesellschafter eines Tochterunternehmens die von desselben ausgeschütteten Einkünfte für den Ausgleich mit den in den Steuerjahren vor der Wahl des Systems der transparenten Besteuerung gesammelten Verlusten benutzen. Der mögliche Überschuss von nicht für den Ausgleich mit anderen Betriebseinkünften benutzten Verlusten aus vorigen Betriebsjahren ist in den entsprechenden Spalten der Übersicht RS anzugeben.

In der **Zeile RH14**, ist die Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH11 und den Verlusten im Sinne der Spalte 1, 2 und 3 der Zeile RH12 bis zur Erreichung des in der Zeile RH11 angegebenen Betrags. Auf jeden Fall darf diese Differenz nicht unter dem eventuell in der Sp. 1 der Zeile RH7 angegebenen Betrag liegen.

In **Zeile RH15** ist das Einkommen (oder der Verlust mit dem Vorzeichen Minus) aus der Beteiligung an Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern (Code 2 und 7 den Zeilen von RH1 bis RH4) anzuführen.

Bei Gewinnergebnis in der **Zeile RH16** müssen die eventuell nicht verwendeten Verluste aus selbständiger Arbeit der vorangegangenen Geschäftsjahre bis zum Höchstbetrag der Zeile RH15 angegeben werden, um die anderen Einkommen aus selbständiger Arbeit des Jahres auszugleichen.

In **Zeile RH17** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RH15 und der Zeile RH16 anzugeben. Dieser Beitrag muss in die Zeile RN1 der Übersicht RN überschrieben werden. Bei Verlustbetrag kann dieser Verlust zur Senkung des Gesamteinkommens bis zum Höchstbetrag des Mindesteinkommens verwendet werden.

In der **Zeile RH18, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile (Gewinnbeträge der Spalte 4) einzutragen, die sich aus der Beteiligung an einfachen Gesellschaften ergeben (Code 4 und 8 in der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4). Dieser Betrag ist in die Zeile RN1, Spalte 5 zu übertragen.

In der **Zeile RH18, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Anteile an den Einkünften aus Grundbesitz (Beträge der Spalte 13) einzutragen, die sich aus der Beteiligung an einfachen Gesellschaften und aus nicht steuerpflichtigen Grundeinkommen und Einkünfte aus Grundbesitz im Fall eines Selbstbauers oder eines hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmers oder Familienmitgliedern, die den selbstbewirtschaftenden Landwirt des Familienunternehmens unterstützen (Code 1, 3 und 4 in der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4). Dieser Betrag ist in die Zeile RN50, Spalte 2 zu übertragen.

ABSCHNITT IV - Zusammenfassung

Dieser Abschnitt besteht aus den Zeilen von RH19 bis RH25.

In diesem Abschnitt ist die Summe der Beträge aus den Spalten von 9 bis 14 der Zeilen RH1 bis RH6 einzutragen.

In **Zeile RH19** wird die Summe der Spalten 9 der Zeilen von RH1 bis RH6 eingetragen.

In **Zeile RH20, Spalte 2** ist die Summe der Spalten 10 der Zeilen von RH1 bis RH6 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass in **Spalte 1** derselben Zeile jeweils das Steuerguthaben auf gemeinsame Investmentfonds anzugeben sind. Der zustehende Betrag wird direkt aus der von der beteiligten Gesellschaft ausgestellten Übersicht entnommen.

In **Zeile RH21** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 11 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH22** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 12 der Zeilen von RH1 bis RH6 anzugeben.

In **Zeile RH23** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 13 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH24** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 14 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In Zeile RH 25 ist zum Zweck der Inanspruchnahme des Steuerguthabens gemäß Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 von 2015 in Bezug auf erhaltene Gewinne oder in Geschäftsjahren vor Beginn des Transparenzsystems erzielte Wertsteigerungen die Höhe der Steuern anzugeben, die von den Anteilsunternehmen im Sinne des Artikels 167, Abs. 4 des TUIR mit Sitz in Staaten oder Gebieten mit gemäß den Kriterien aus Absatz 1 des Artikels 47-bis des TUIR ermitteltem begünstigtem Besteuerungssystem, auch spezieller Steuerregelung, auf die erzielten Gewinne oder die abgetretenen Anteile gezahlt wurden.

2. ÜBERSICHT RL – Sonstige Einkünfte

ALLGEMEINES

Diese Übersicht besteht aus drei Abschnitte:

Abschnitt I - ist den Einkünften aus Kapitalvermögen vorbehalten, deren Regelung im Titel I Abschnitt III des TUIR enthalten ist;

Abschnitt II - ist einigen sonstigen Einkünften, deren Regelung im Titel I Abschnitt VII des TUIR enthalten ist sowie den Entgelten für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten laut Art. 67, Absatz 1 Buchst. m) des TUIR vorbehalten;

Abschnitt III - ist den sonstigen Einkünften aus selbstständiger Arbeit vorbehalten, die im Absatz 2 des Art. 53 des TUIR angegeben sind.

VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2021 – SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT IN ÜBERSICHT D DES VORDRUCKS 730/2020 UND ÜBERSICHT RL DES VORDRUCKS REDDITI 2021

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EIN- HEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND CODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	ZEILE UND CODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT RL	EINKOMMENSART
B	D3 Code 1	RL25	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Code 3	RL27	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Code 3	RL27	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Code 2	RL26 Code 1	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
F		RL26 Code 2	Einkommen aus Bar- oder Sachleistungen an Richter Friedenshonorare und die ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwaltschaft
L	D4 Code 6	RL13	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer) kostenlos bezogen werden
L1	D4 Code 6	RL13	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben
M	D5 Code 2	RL15	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit
M1	D5 Code 3	RL16	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
M2	D5 Code 2	RL15	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht
N	D4 Code 7	RL21	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten
O	D5 Code 2	RL15	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundsch. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Code 3	RL16	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundsch. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Code 1	RL14	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

ABSCHNITT I-A - EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Der Abschnitt I muss verwendet werden, um die Gewinne anzugeben, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen und die aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften stammen, die der IRES unterliegen. Anzugeben sind auch die Ein-

künfte, die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften jeglicher Art ausgeschüttet wurden und alle sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr 2020 bezogen wurden, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, an dem das Bezugsrecht entstand.

Die Zinsen, Renditen und anderen im Geschäftsjahr von Handelsgesellschaften erzielten Erträge stellen keine Einkommen aus Kapital dar und sind folglich nicht in dieser Übersicht anzugeben.

Der Art. 1, Abs. von 1003 bis 1006, des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, hat die Besteuerung der von natürlichen Personen bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen aus qualifizierten Beteiligungen im Sinne des Art. 67 Abs. 1 Buchst. c) TUIR verändert, wobei die Besteuerung in Ausmaß von 26 Prozent vorgesehen wurde. Daher sind ab dem 1. Januar 2018 die von den ansässigen natürlichen Personen bezogenen Gewinne und die anderen qualifizierten und nichtqualifizierten Erträge aus der Beteiligung an dem Kapitalvermögen von in den Buchstaben a) und b) des Abs. 1 des Art. 73 TUIR angegebenen Gesellschaften und Einrichtungen, die in dem Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr entstanden, einer Vorsteuer in Höhe von 26 Prozent unterworfen. Abweichend davon, was in dem vorigen Abschnitt beschrieben wurde, werden den Gewinnausschüttungen aus qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die dem IRES unterworfen sind, welche aus bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Steuerjahr erzielten Gewinnen entstanden, welche vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt wurden, die Vorschriften im Sinne des MD vom 26. Mai 2017 (Art. 1 Abs. 1006 des erwähnten Gesetzes) angewandt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nur jene Steuerzahler, die bezogenen Erträge in der Einkommensteuererklärung (730 oder REDDITI) angeben müssen, welche qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung haben und deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, wie aus der vorgeschriebenen Bescheinigung der Gewinne oder aus einer anderen Bescheinigung, die vom/von italienischen oder ausländischen Unternehmen oder Körperschaften ausgestellt wird hervorgeht. Diese Bescheinigung muss von den italienischen oder ausländischen Emissionsgesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

Nicht zu erklären sind die steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Quellensteuer bzw. der Ersatzsteuer unterworfen sind.

In dieser Übersicht sind die im Ausland erzielten Einkünfte anzugeben, die direkt vom Steuerzahler ohne Zutun eines ansässigen Vermittlers bezogen wurden oder in dem Fall, dass das Zutun der Vermittler keine Auferlegung der Quellensteuer mit sich gebracht hat und der Steuerzahler die Ersatzbesteuerung durch Abfassung der Übersicht RM nicht in Anspruch nimmt.

In der Zeile **RL1** sind die Gewinne, auch jene in Sachwerten, Akontozahlungen eingeschlossen, anzugeben, die von Kapitalgesellschaften, von Handelskörperschaften und nicht gewerblichen Körperschaften, die ihren Rechtssitz bzw. den Verwaltungssitz oder den Hauptgegenstand der Tätigkeit in Italien haben, ausgeschüttet wurden. Den Aktien gleichgestellt sind Teilhabertitel und die Finanzmittel, welche von nicht ansässigen Subjekten ausgestellt wurden und die folgende Voraussetzungen aufweisen:

- die entsprechende Vergütung muss ausschließlich aus Gewinnen bestehen oder eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der emittierenden Gesellschaft darstellen (einer Gesellschaft die derselben Gruppe angehört oder im Zusammenhang mit den Geschäften steht, für welche die Finanzmittel ausgestellt wurden);
- diese Vergütung muss auf Grund der im Auslandsstaat, in welchem der Wohnsitz liegt geltenden eigenen Regelung nicht abzugsfähig sein.



Siehe im ANHANG unter "Im Ausland erzielte Gewinne".

Außerdem müssen die Summen eingeschlossen werden, die kraft einiger bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu den Dividenden bezogen wurden. Die Summen oder der Normalwert der Güter, die von den Gesellschaften in den folgenden Fällen bezogen wurden: Bei Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder im Falle einer Liquidation, auch bei Insolvenzverfahren einer Gesellschaft oder Körperschaft, stellen für den Teil, der den Aktienkurs für die Anschaffung oder die Subskription der annullierten Aktien oder Quoten überschreitet, einen Gewinn dar. Von diesem Überschuss sind die Beträge bzw. der Normalwert der Güter, die als Aufteilung der Rücklagen und anderer Fonds gemäß Art. 47 Absatz 5 des TUIR erhalten wurden, abzuziehen (Rücklagen bzw. andere Fonds aus Aufgeldern bei Aktienemissionen oder aus Ausgleichszinsen, die von den Subjekten, die neue Aktienanteile zeichnen entrichtet wurden bzw. aus Beiträgen auf Verlustkonten oder Kapitalkonten von Seiten der Gesellschafter bestehen und mit steuerfreien Währungsaufwertungssalden aufgebaut wurden, auch falls diese Rücklagen dem Kapital angerechnet wurden).

In diesem Abschnitt müssen auch die Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden sowie die nicht qualifizierten Erträge aus Finanzmitteln, welche von den vorgenannten Unternehmen oder Körperschaften ausgestellt werden angeführt werden. In diesem Fall tragen die Gewinne und die gleichgestellten Erträge vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, und der auf diese Einkünfte angewandte Einbehalt gilt als Akontozahlung. Falls der Bezieher den in diesem Sachverhalt vorgesehenen Rechtsweg des Interpellationsverfahrens mit positivem Ausgang bestritten hat, besteht weiterhin die Möglichkeit die vorgenannten Einbehalte als Steuer zu verwenden. Andererseits können Gewinne und die gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit bevorzugter Steuerregelung, deren Titel auf dem geregelten Märkten gehandelt werden weiterhin durch Einbehalte als Steuer wegwendet werden.

Die ab dem Betriebsjahr, das auf das am 31. Dezember 2017 laufende Betriebsjahr folgte, erzielten Gewinne aus qualifizierter Beteiligung an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Besteuerung und die gleichgestellten Erträge aus den von den oben genannten Subjekte ausgestellten Finanzinstrumenten tragen nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens bei und der angewandte Einbehalt dient als Steuer, sofern der Empfänger das für diesem Fall vorgesehene Verfahren der Interpellation mit positivem Ergebnis erfahren hat.

Ab dem 1. Januar 2020 ändert Artikel 32-Quater des Gesetzesdekrets Nr. 124 von 2019 die Besteuerung von Gewinnen, die von gebietsansässigen Gesellschaften und Körperschaften im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben konsolidierten Gesetzes in jeglicher Form und unter jeglichem Namen an einfache Gesellschaften ausgeschüttet werden, auch in den in Artikel 47 Absatz 7 des TUIR genannten Fällen. Im Zuge von Transparenz, gelten insbesondere an eine einfache Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden unter Anwendung der einschlägigen Besteuerung als von den jeweiligen Anteilseignern erhalten (Artikel 89 oder Artikel 59 des TUIR). Im Zuge von Transparenz, gelten insbesondere an eine einfache Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden unter Anwendung der einschlägigen Besteuerung als von den jeweiligen Anteilseignern erhalten (Artikel 89 oder Artikel 59 des TUIR). Die gebietsansässigen natürlichen Personen in Bezug auf qualifizierte und nicht qualifizierte Beteiligungen zuzurechnenden und nicht mit der Gesellschaft verbunden (Artikel 65 des TUIR) Anteile dieser Gewinne unterliegen der Besteuerung unter Anwendung der Quellensteuer gemäß Artikel 27, Absatz 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 600 von 1973. Auf die Ausschüttungen von Gewinnen aus Beteiligungen an Gesellschaften und der IRES (Steuer auf das Einkommen der Körperschaften) unterliegenden Körperschaften, die mit Gewinnen gegründet wurden, welche bis zum am 31. Dezember 2019 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, und welche bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen werden, gelten weiterhin die Regelungen, die denen des Artikels 1, Absätze 999 bis 1006, des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (der bereits genannte Absatz 2-bis, Artikel 32-quater) vorausgingen.

In **Zeile RL1** sind die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge anzugeben, die in irgendeiner Form von ansässigen oder nicht ansässigen Kapitalgesellschaften, Unternehmen oder Handelskörperschaften ausgezahlt wurden und in der entsprechenden Bescheinigung aufgeführt sind. Zu den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, gehören auch jene, die aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften stammen, ausschließlich jener Gewinne, in denen der Beitrag des Gesellschafters nur aus der Arbeitsleistung besteht oder die aus Mitinhaberschaftsverträgen kommen sowie jene, die bei Rücktritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Gesellschaft und Körperschaft bezogen wurden.

Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

■ In **Spalte 1**:

- Der **Code 1** bei Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Natur, die von den in Italien oder in Staaten mit einer nicht begünstigten Steuerregelung ansässigen Unternehmen ausgezahlt wurden und die aus Gewinnen gebildet werden, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Code 2** bei Gewinnen oder sonstigen gleichgestellten Erträgen aus Unternehmen oder Körperschaften, mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung. Als von in Staaten oder Territorien mit erleichterten Steuersystemen ansässigen Gesellschaften stammend gelten die Gewinne in Bezug auf den Besitz von direkten Anteilen an diesen Subjekten oder kontrollierenden Anteilen an gemäß Absatz 2 des Artikels 167 des TUIR im Ausland ansässigen Unternehmen, die ihrerseits Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Territorien mit erleichterten Steuersystem erzielen (Art. 47, Abs. 4 des TUIR). Die ab dem Betriebsjahr, das auf das am 31. Dezember 2017 laufende Betriebsjahr folgte, erzielten Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge, für welche eine positive Stellungnahme von der Agentur der Einnahmen nach der Interpellation (gemäß Absatz 3 Artikel 47-bis des TUIR), sind in Abschnitt V statt in Übersicht RM anzugeben;
- der **Code 3** bei Gewinnen und gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben ausgezahlt wurden und aus nicht qualifizierten Beteiligungen stammen, deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit Code 3 aufgeführt werden müssten, aber für die von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5, Buchstabe b) des TUIR eine positive Stellungnahme erging, im Abschnitt V der Übersicht RM anzuführen sind;
- der **Code 4** der Code 4 bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit Code 2 aufgeführt werden müssten, für die aber nachgewiesen wurde, dass seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR vorgesehene Bedingung erfüllt ist und infolge des Antrags laut Absatz 3 desselben Artikels eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen erging, gebildet aus Gewinnen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr produziert wurden;
- der **Code 5** bei Gewinnen und sonstigen als gleichgestellt bezeichneten Erträgen, die von Unternehmen mit Sitz in Italien bzw. mit Sitz in Staaten gezahlt wurden, die über kein bevorrechtigtes Steuersystem verfügen und die sich mit den ab dem laufenden und auf das zum 31. Dezember 2007 folgende Geschäftsjahr und bis zum am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinne gebildet haben;
- der **Code 6** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit dem Code 2 aufgeführt werden müssten, aber für die für die aber nachgewiesen wurde, dass seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR vorgesehene Bedingung erfüllt ist und infolge eines Interpellationsantrags im Sinne von Absatz 3 desselben Artikels des TUIR von Seiten der Agentur der Einnahmen eine positive Stellungnahme erging, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr und bis zum am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr produziert wurden;
- Der **Code 7** im Fall von Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären, für die der Steuerpflichtige das Vorliegen seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung der in Buchstabe b) des Abs. 2 des Artikels 47-bis des TUIR angegebenen Bedingungen geltend machen will, sofern nicht ein Interpellationsantrag gemäß Absatz 3 desselben Artikels gestellt wurde;
- Der **Code 8** im Fall von Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären, für die der Steuerpflichtige das Vorliegen seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung der in Buchstabe b) des Abs. 2 des Artikels 47-bis des TUIR angegebenen Bedingungen geltend machen will, sofern nicht ein Interpellationsantrag gemäß Absatz 3 desselben Artikels gestellt wurde;
- Der **Code 9** bei Gewinnen und sonstigen als gleichgestellt bezeichneten Erträgen, die von Unternehmen mit Sitz in Italien bzw. mit Sitz in Staaten gezahlt wurden, die über kein bevorrechtigtes Steuersystem verfügen und die sich mit den ab dem auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr und bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erwirtschafteten Gewinnen gebildet haben;
- Der **Code 10** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit dem Code 2 aufgeführt werden müssten, aber für die nachgewiesen wurde, dass seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR vorgesehene Bedingung erfüllt ist und infolge eines Interpellationsantrags im Sinne von Absatz 3 desselben Artikels des TUIR von Seiten der Agentur der Einnahmen eine positive Stellungnahme erging, und die ab dem Geschäftsjahr produziert wurden, das auf das vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 laufende Geschäftsjahr folgte;
- Der **Code 11** im Fall von Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären, für die der Steuerpflichtige das Vorliegen seit dem ersten Zeitraum des Besitzes der Beteiligung der in Buchstabe b) des Abs. 2 des Artikels 47-bis des TUIR angegebenen Bedingungen geltend machen will, sofern nicht ein Interpellationsantrag gemäß Absatz 3 desselben Artikels gestellt wurde.

■ in **Spalte 2**:

- 40% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten im Jahr 2020 gezahlten Erträge, die aus der entsprechenden Bescheinigung zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Code 1 oder 4 oder 7 angegeben wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahr 2020 ausgezahlt wurden und die aus der entsprechenden Bescheinigung entnommen werden können, falls in der Spalte 1 der Code 5 oder 6 oder 8 angegeben ist;
- 58,14% der Summe der Gewinne und der sonstigen als gleichgestellt bezeichneten Erträge, die im Jahr 2020 ausgezahlt wurden und die aus der entsprechenden Bescheinigung zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Code 9 oder 10 oder 11 angegeben wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Erträge, die im Jahr 2020, ausbezahlt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Code 2 oder 3 angegeben wurde.

■ In **Spalte 3** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, zu entnehmen aus Punkt 41 der Bescheinigung.

Im Hinblick auf die Abfassung der Zeile RL1 wird darauf hingewiesen, dass nur eine Zeile abzufassen ist und in der Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge in Bezug auf die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge und in der Spalte 3 die Summe der Steuereinbehalte anzugeben sind, wenn dem Bezieher mehrere Bescheinigungen ausgestellt wurden, die Gewinne und/oder Erträge mit derselben Kodierung enthalten. Wenn Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Codes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In **Zeile RL2** sind die sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die im Jahr 2020 vor Abzug der eventuellen Steuereinbehalte als Akontozahlung bezogen wurden.

Insbesondere Folgendes angeben:

■ in der **Spalte 1**:

- **Code 1** für Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanleihen und anderen Verträgen (Einlagen und Bankkonten), einschließlich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Verfallsfrist bezogenen Betrag und der Summe des verliehenen Kapitals oder des in Depot bzw. auf ein Bankkonto hinterlegten Kapitals. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zinsen, außer bei Gegenbeweis, als bei Verfallsfrist im vereinbarten Ausmaß bezogen gelten und falls die Fristen nicht schriftlich festgelegt sind, werden die Zinsen als für den im Besteuerungszeitraum angereiften Betrag bezogen betrachtet. Falls die Höhe der Zinsen nicht schriftlich festgelegt ist, sind die Zinsen gemäß gesetzlichem Prozentsatz zu berechnen;
- **Code 2** im Fall von immerwährenden Renten, die als Entgelt für die Übertragung von Immobilien bzw. für die Veräußerung von Kapital bzw. die als Steuer zu Lasten des Schenkungsempfängers (Art. 1861 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und als jährliche immerwährende Leistungen zu jedwedem Rechtstitel geschuldet sind, auch falls diese durch ein Testament (Art. 1869 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verfügt wurden;
- **Code 3** für die Entgelte, die für persönliche bzw. dingliche Bürgschaftsleistungen (Pfand oder Hypothek) zugunsten Dritter bezogen wurden;
- **Code 4** Im Falle von Einkünften aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausländischen Rechts, die nicht der gemeinschaftlichen Richtlinie 2009/65/CE entsprechen und sich von denen unterscheiden, deren Träger Formen der Kontrolle in den ausländischen Staaten unterliegt, in denen er eingesetzt ist; Investitionsorganismen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten eingesetzt sind, die in der Liste der Ministerialverordnung vom 4. September 1996 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen enthalten sind. Code 4 ist auch bei Einkünften aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausländischen Rechts heranzuziehen, die in Ländern eingesetzt sind, die von den eben genannten abweichen;
- **Code 5** bei sonstigen Zinsen, ausschließlich Ausgleichszinsen, die sich von den oben genannten unterscheiden sowie bei allen anderen Erträgen aus Kapitalanlagen in einem bestimmten Ausmaß sowie sonstigen Erträgen aus sonstigen Geschäftsverhältnissen, die die Kapitalanlage betreffen, ausschließlich der Verhältnisse, durch die in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive und negative Differenzen entstehen sowie bei Erträgen aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden oder bei Erträgen aus garantierten Wertpapierdarlehen, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden. Mit diesem Code sind ebenso die Verzugs- und Stundungszinsen im Hinblick auf Erträge aus Kapitalvermögen anzugeben;
- **Code 6** bei Erträgen, die als Ersatz der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, auch infolge der Abtretung der entsprechenden Forderungen und bei erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung, als Schadenersatz für den Verlust derselben Einkünfte;
- **Code 7** bei Gewinnen aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen laut Art. 44 Absatz, 1 Buchst. f) des TUIR, wenn diese vom aktiven Teilhaber auf der Grundlage der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Vorschriften zum Einkommen von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden;
- **Code 8**, falls die Einkommen aus Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts stammen (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44), die auf Grund der Transparenz den Beteiligten zugeschrieben werden gemäß Art. 32, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, und aus der Teilhaberschaft an Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) stammt, die in Immobiliengüter in den durch die zivilrechtlichen Bestimmungen (Art. 9 der G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44) festgelegten angegebenen Maßnahmen investieren, falls die Teilnehmer Beteiligungsanteile besitzen, die 5 Prozent des Fondsvermögens oder der Gesellschaft am Ende des Steuerzeitraums übersteigen oder am Ende des Fondsverwaltungszeitraums darunter liegen. Zur Überprüfung des vorgenannten Prozentsatzes werden die direkt oder indirekt, mittels kontrollierter Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Mittelsperson, besessenen Beteiligungen berücksichtigt. Die vom Fonds oder der Gesellschaft bezogenen Einkommen werden dem Beteiligten proportional zum von ihm am Fonds gehaltenen Beteiligungsanteil angerechnet und tragen zur Bildung des Gesamteinkommens bei, wengleich sie nicht bezogen wurden. Besagte Einkommen werden durch Ausschluss der Bewertungserträge und -belastungen vom erzielten Verwaltungsergebnis festgesetzt. Das eventuell negative Ergebnis ist unerheblich und in diesem Fall muss die Spalte 2 nicht abgefasst werden;
- **Code 9** im Falle von Einkünften, die an in Italien ansässige Personen von Trusts und vergleichbaren Einrichtungen gezahlt werden, die in Staaten oder Gebieten ansässig sind, die in Bezug auf die Behandlung der vom Trust erzielten Einkünfte gemäß Artikel 47-bis des TUIR als begünstigte Steuersysteme gelten, auch wenn die ansässigen Empfänger nicht als Begünstigte gemäß Artikel 73 des TUIR angesehen werden können (Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe g-sexies des TUIR).

Erinnert wird auch daran, dass Einkünfte, die in den Summen bzw. im Normalwert der zugewiesenen Güter bei Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß den Codes 1, 4 und 7 eingeschlossen sind, wenn die Laufzeit der Verträge und der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt in dieser Übersicht anzugeben sind. Wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahre beträgt, sind die genannten Einkünfte in der Übersicht RM anzugeben (und unterliegen der gesonderten Besteuerung, ausgenommen der Wahl der ordentlichen Besteuerung).

■ In **Spalte 2**, der Betrag in Bezug auf die Art des angegebenen Einkommens;

■ In **Spalte 3**, der Gesamtbetrag der abgeführten Vorsteuereinbehalte.

Wenn Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Codes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In der **Zeile RL3** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der in den Zeilen von RL1 bis RL2 aufgeführten Beträge anzugeben. Der in Zeile RL3, **Spalte 2** angegebene Betrag, der mit den sonstigen IRPEF-pflichtigen Einkünften zusammenzuzählen ist, muss in Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN aufgeführt werden. Der Betrag aus Zeile RL3, **Spalte 3** ist mit den sonstigen Einbehalten zusammenzuzählen und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

ABSCHNITT I-B - Von der Trust angerechnete Einkünfte aus Kapitalvermögen

In **Zeile RL4** sind die unten angeführten Beträge anzugeben, die dem Erklärer durch transparente oder gemischte Trusts, von denen der Erklärer begünstigt ist, laut Art. 73, Absatz 2 des TUIR übertragen wurden. Diese Daten sind in die entsprechenden Zeilen der Übersicht RN zu übertragen. Im besonderen Fall, wenn der Erklärer durch mehrere Trusts begünstigt ist, muss für jeden Trust eine eigene Zeile abgefasst werden, wobei der Gesamtbetrag der in jeder Zeile angeführten Beträge in die Übersicht RN zu übertragen ist.

Insbesondere ist anzugeben:

■ In **Spalte 1** die Steuernummer der Trusts;

■ in **Spalte 2** das durch den Trust angerechnete Einkommen;

■ in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Steuerguthabens aus der Beteiligung an den OGAW und an den gemeinsamen Investmentfonds;

■ in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Steuerguthaben für die im Ausland und gemäß Art. 3 des G.v.D. Nr. 147/2015 erzielten Einkünfte;

■ in **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte;

■ in **Spalte 6**, der IRES-Überschuss, der durch den transparenten oder gemischten Trust auf den Steuerzahler übertragen wurde;

■ in **Spalte 7** der Gesamtbetrag der anderen Steuerguthaben;

- in **Spalte 8** der Gesamtbetrag der IRES-Akontozahlungen, die dem Erklärer für den übertragenen Teil des Trusts entrichtet wurden;
- In **Spalte 9** zum Zweck der Inanspruchnahme des Steuerguthabens gemäß Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 von 2015 in Bezug auf erhaltene Gewinne oder Wertsteigerungen, die vor dem Geschäftsjahr erzielt wurden, in dem der Trust das Transparenzsystem angenommen hat, die Höhe der Steuern, die von den Anteilsgesellschaften im Sinne des Artikels 47-bis, Abs. 1 des TUIR mit Sitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, auf die erzielten Gewinne oder die abgetretenen Anteile gezahlt wurden.

ABSCHNITT II-A - Verschiedene Einkünfte

Der zweite Abschnitt muss für die Erklärung der sonstigen Einkünfte verwendet werden. Bei Anführung der einzelnen Angaben muss der Steuerzahler zuerst die bezogenen Bruttoentgelte, einschließlich der Verzugszinsen und der Stundungszinsen für die Zahlungsaufschubung in Bezug auf diese Entgelte und nachher die entsprechenden Ausgaben anführen. Die in dieser Übersicht zu erklärenden Entgelte und Erträge sind auf Grund des Inkassos und zwar mit Bezug auf die effektiv im Besteuerungszeitraum 2020 bezogenen Summen zu ermitteln. Somit sind im Falle der teilweisen Einhebung der Entgelte (wegen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung) im Besteuerungszeitraum nur die tatsächlich kassierten Beträge zu erklären, während die Erklärung der restlichen Beträge auf die folgenden Besteuerungszeiträume aufzuschieben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 2, Absatz 36-quinquiesdecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, vorsieht, dass für die Güter des Unternehmens, die Gesellschaftern zur Nutzung überlassen werden, die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens des nutzenden Gesellschafters oder Familienangehörigen beiträgt, im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe h-ter des TUIR, eingeführt vom genannten Art. 2, Absatz 36-terdecies. Dieses Einkommen gilt als erzielt am Datum der Fälligkeit.

Verschiedene Einkünfte - Kurzzeitmieten

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen ohne Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Das neue Steuersystem sieht zwei wichtigste Neuigkeiten für die Steuerzahler, die sonstige Einkünfte bekommen.

Die erste besteht darin, dass man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch bei sonstigen Einkünften entscheiden kann, die sich aus Kurzzeituntermieten oder aus Kurzzeitmieten der verliehenen Immobilie ergeben.

Die zweite besteht darin, dass die Kurzzeitmietverträge, die mithilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, einem Abzug von 21 Prozent unterworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die Mieten oder die aus Kurzzeitmietverträgen entstehenden Gegenleistungen erheben.

Dieser Abzug gilt als Steuer, wenn bei der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wird.



Die Einkünfte, die aus den vom Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzzeitmieten stammen, müssen von dem selben Entleiher und nicht vom Besitzer der Immobilie angegeben werden.

Die Wahl der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für den Mietvertrag eines Teils der Wohnimmobilieneinheit verpflichtet zu der Wahl desselben Systems auch für das Einkommen, das aus der zeitgleichen Vermietung von anderen Teilen derselben Wohnimmobilieneinheit entsteht.

- Für weitere Erläuterungen und Einblicke in die Kurzzeitmieten können die Internetseite www.agenziaentrate.gov.it, die Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12 Juli 2017 und das Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 konsultiert werden.

VERSCHIEDENE EINKÜNFTE (FÜR DIE KEINE ABSETZUNG VORGESEHEN IST)

In **Zeile RL5 Spalte 1** sind die für den auch teilweisen Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden infolge von Grundstücksparzellierungen oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln bezogenen Entgelte anzugeben.

In **Zeile RL6 Spalte 1** sind die Entgelte anzugeben, die durch die entgeltliche Veräußerung von vor nicht länger als fünf Jahren angeschafften oder erbauten Immobilien (einschließlich landwirtschaftlicher Grundstücke) bezogen wurden, mit Ausnahme der im Zuge einer Erbschaft, wie von Art. 67, Absatz 1, Buchst. b) des TUIR vorgesehen ist erworbenen Immobilien und der städtischen Baueinheiten, die während des überwiegenden Teils des Zeitraumes zwischen Erwerb bzw. Bau und Veräußerung als Hauptwohnung des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen verwendet wurde. Bei entgeltlicher Veräußerung von Immobilien infolge einer Schenkung, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum des Erwerbs oder des Baus der Immobilien von Seiten des Schenkenden beziehen. Falls der Notar bei Veräußerung, auf die erzielten Mehrwerte die vom Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt und eingezahlt hat, sind die Entgelte auf die Veräußerung nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrerlöse, die durch entgeltliche Veräußerungen von bebaubaren Grundstücken nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften erzielt wurden, im Abschnitt II der Übersicht RM anzugeben sind.

Was die Ausgaben betrifft, die in den Zeilen RL5 **Spalte 2** (Verkauf von Grundstücken und Gebäuden infolge von Parzellierungen oder Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln) und RL6 **Spalte 2** anzugeben sind (Wiederverkauf innerhalb von fünf Jahren von unbeweglichen Gütern), wird darauf hingewiesen, dass sie aus dem Anschaffungspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes, erhöht um alle anderen direkt mit diesem Gut zusammenhängenden Kosten, bestehen. Insbesondere wird für Grundstücke, die Gegenstand der Parzellierung oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln sind und deren Erwerb mehr als fünf Jahre vor Beginn der erwähnten Arbeiten zurückliegt, als Anschaffungspreis der im fünften Jahr zuvor geltende gemeine Wert angenommen. Für die Grundstücke, die unentgeltlich erworben wurden und für die Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken erbaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsvorgänge, die Mehrerlöse verursachen, berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch eine Schenkung erworbenen Immobilien laut Art. 67, Buchst. b) des TUIR, die vom Schenkenden getragenen Baukosten berücksichtigt werden.

Falls das Beziehen der Entgelte nicht vollständig im selben Besteuerungszeitraum erfolgt, so sind die Ausgaben im Verhältnis zu den im Besteuerungszeitraum zugeflossenen Entgelten zu berechnen, auch wenn sie bereits aufgewendet wurden; diese sind dann später bei der Erklärung der anderen Entgelte in den Besteuerungszeiträumen, in denen sie bezogen werden, verhältnismäßig abzutragen.

In **Zeile RL7, Spalte 1** sind die im Laufe des Jahres bezogenen Bruttoentgelte durch die entgeltliche Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, die bis zum 28. Januar 1991 durchgeführt wurde, anzugeben. Für jene Veräußerungen, die nach diesem Datum durchgeführt wurden, muss die Übersicht RT abgefasst werden. Die Ausgaben aus Zeile RL7, **Spalte 2** bestehen aus dem entsprechenden Anschaffungspreis.

In **Zeile RL8, Spalte 1** sind die Erträge aus dem gänzlichen oder auch teilweisen Verkauf eines oder mehrerer Betriebe anzugeben, die vorher vermietet bzw. in Fruchtgenuss übergeben waren und von einem Subjekt empfangen wurden, das nicht die Unternehmenstätigkeit ausübt. In dieser Zeile sind außerdem die Mehrerlöse anzugeben, die bei einer nachfolgenden auch teilweisen Veräußerung der Betriebe von Todes wegen oder durch Schenkungsakt seitens Familienangehöriger erzielt wurden. Zwecks Ermittlung der Mehrerlöse, die auf Geschäfte aus dieser Zeile zurückzuführen sind, finden die Bestimmungen des Art. 58 des TUIR Anwendung. Die Überschreibung eines Betriebes wegen Tod oder durch Schenkung an Familienangehörige, stellt keine Bildung von Mehrerlösen für diesen Betrieb dar, auch falls der vorgenannte Betrieb nur einem Nachfolger bleibt, nachdem die vorhandene, zwischen den Erben bestehende Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Antritt der Erbschaft aufgelöst wird.

In **Spalte 2** sind die nicht abgeschriebenen Kosten der veräußerten Betriebe aus Spalte 1 anzugeben. Bei einer darauf folgenden auch teilweisen Veräußerung eines Betriebes, der von Todes wegen oder durch Schenkung an Familienangehörige erworben wurde, werden dem Betrieb jene steuerlichen Werte zugeteilt, die gegenüber dem Rechtsvorgänger anerkannt wurden.

In **Zeile RL9** sind die Erträge aus der Pacht und dem Fruchtgenuss des einzigen bzw. aller im Besitz befindlichen Betriebe anzugeben.

In **Zeile RL10**, in der **Spalte 1**, sind die Erträge aus dem Fruchtgenuss und aus der Untervermietung unbeweglicher Güter sowie aus Vermietung, Pacht und Verleih oder Gebrauchsgewährung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern anzugeben. In dieser Spalte ist außerdem die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für die Nutzungsüberlassung von Unternehmensgütern an Gesellschafter oder Familienmitglieder des Gesellschafter anzugeben, im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe h-ter, des TUIR. In der **Spalte 2** sind die Spesen anzugeben, die von dem Einkommen abgezogen werden müssen.

Für die Einkünfte, die aus Untermietverträgen von Wohnimmobilien für Zeiträume entstehen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung von Betreibertätigkeiten abgeschlossen wurden, und für die Einkünfte, die aus Mietverträgen derselben Dauer entstehen, die von dem Entleiher der zur unentgeltlichen Nutzung bekommenen Wohnimmobilie abgeschlossen wurden, ist die Spalte 4 (Einkommen) und die Spalte 5 (Spesen) und, im Fall von mehreren ausgefüllten Vordrucken, die Spalte 6 (Gesamtbetrag definitive Ersatzsteuer) auszufüllen.

Für die Einkünfte, die aus Untermietverträgen von Wohnimmobilien für Zeiträume entstehen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung von Betreibertätigkeiten abgeschlossen wurden, und für die Einkünfte, die aus Mietverträgen derselben Dauer entstehen, die von dem Entleiher der zur unentgeltlichen Nutzung bekommenen Wohnimmobilie abgeschlossen wurden, kann man sich für die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen entscheiden. In diesem Fall ist die **Spalte 3** (Ersatzsteuer) anzukreuzen.

In der **Spalte 4** (Einkommen) ist der Betrag anzugeben, der im Punkt 14 der Übersicht Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 übertragen wurde, wenn das bezügliche Kästchen des Punkts 16 „Vermieter nicht Besitzer“ angekreuzt ist. Wenn die Spalte 3 (Ersatzsteuer) angekreuzt ist, sind in dem Betrag der Miete oder der Bruttogegenleistung auch die Spesen eingeschlossen und daher ist die **Spalte 5** (Spesen) nicht auszufüllen.

Im Fall von mehreren Übersichten Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht ausgefüllt wurden, ist die Summe der im Jahr 2020 erhobenen Bruttogegenleistungen anzugeben. Man kann jedenfalls die Daten auch analytisch darlegen, wobei die Einkünfte bezüglich jeder Vermietung in verschiedenen Vordrucken anzugeben sind.

Im Fall von mehreren in der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten oder im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die Beträge zusammenzuzählen, die im Punkt „entsprechender Betrag“ der Einheitlichen Bescheinigung (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegeben wurden, für die das entsprechende Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) angekreuzt wurde.

In **Spalte 6** (Gesamtbetrag definitive Ersatzsteuer) die Summe der in Spalte 4 aller ausgefüllten Vordrucke angegebenen Einkünfte angeben, im Fall das entsprechende Kästchen der Spalte 3 angekreuzt wurde. Dem in Spalte 6 angegebenen Betrag ist der Steuersatz von 21% anzuwenden.

Das Ergebnis dieser Operation ist in die Zeile LC1 Spalte 2 „Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2 Prozent“ der Übersicht LC des Hefts I zu übertragen.

Die von den Steuersubstituten operierten und in der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Abzüge oder die Summe der Abzüge, im Fall von mehreren Übersichten oder von mehreren Zeilen derselben Übersicht, sind in die Zeile LC1 Spalte 4 der Übersicht LC des Hefts I zu übertragen, wenn in dem Kästchen des Punkts 4 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 das Jahr „2020“ angegeben wird.

In der **Zeile RL11** den Gesamtbetrag der nicht mit dem Kataster bestimmbaren Bodenerträge (Zensus, Zehnte, Vierte, Stufen, Solarplatten, städtische Bereiche und sonstige Einkommen, die aus den Produkten des Bodens oder mit ihnen vergleichbaren Produkten bestehen) einschließlich jener der für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachteten Grundstücke angeben. Für diese Einkünfte ist die Begünstigung eines Spesenabzuges nicht vorgesehen.

In **Zeile RL12** sind in der **Spalte 2** die Einkünfte aus den im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden anzugeben, indem der Nettobetrag zu übertragen ist, der für das Jahr 2020 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterliegt, bzw. bei abweichenden Veranlagungsperioden, für die Steuerperiode im Ausland, die im Verlauf der italienischen Ende. Ist die Liegenschaft im ausländischen Staat steuerfrei und hat der Steuerzahler kein sonstiges Einkommen bezogen, ist die Liegenschaft nicht zu erklären. Für Immobilien im Ausland, die als Hauptwohnsitz der auf dem Gebiet des Staates wohnhaften Subjekte oder als dem Ehegatten zugeteilte Wohnung nach einer gerichtlichen Trennung, Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe verwendet werden, oder die entsprechenden zugehörigen Teile, die in Italien in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind (sogenannte Luxusimmobilien), und auch für nicht vermietete Immobilien, auf die die IVIE-Steuer zu entrichten ist, kommt der zweite Absatz des Artikels 70 des TUIR (Abs. 15-ter des Artikels 19 des G.D. Nr. 201 von 2011, geändert durch das Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015) nicht zur Anwendung; daher ist die vorliegende Spalte nicht auszufüllen. Falls die Bedingungen zur Inanspruchnahme des Steuerguthabens für im Ausland gezahlte Steuern entsprechend den vom Art. 165 des TUIR festgelegten Kriterien vorliegen, muss die Übersicht CE von HEFT 3 ausgefüllt werden.

Falls das Einkommen aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Liegenschaft nicht der Einkommensteuer unterliegt, ist der Betrag des be-

zogenen Mietzinses, vermindert um den Pauschalabzug der Spesen von 15 Prozent, anzugeben.

Unterliegt dieses Einkommen der Besteuerung im Ausland, ist der in diesem Staat erklärte Betrag ohne jeglichen Abzug der Ausgaben anzugeben. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zu.

In **Spalte 1** die Einkünfte aus im Ausland befindlichen nicht vermieteten Gebäuden angeben, für die die IVIE-Steuer geschuldet wird und Einkünften aus als Hauptwohnung dienenden Gebäuden, die in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 (sogenannte Luxusimmobilien) eingestuft sind.

In **Spalte 3** sind die Einkommen anzugeben, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.

In **Zeile RL13** sind die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen anzugeben, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (Erben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders) bzw. von den Personen, die die Rechte für ihre wirtschaftliche Nutzung entgeltlich erworben haben, bezogen wurden.

Von Personen, die die Rechte unentgeltlich erworben haben, ist das vollständige Einkommen ohne Abzug von Ausgaben anzugeben. Von Personen, die die Rechte entgeltlich erworben haben, ist der bezogene Betrag pauschalmäßig um 25 Prozent vermindert anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlöse durch die wirtschaftliche Nutzung der geistigen Werke sowie der Erfindungen für die Industrie und dergleichen von Seiten der Autoren und Erfinder in Abschnitt III dieser Übersicht zu erklären sind.

EINKOMMEN AUS GELEGENLICHEN (GEWERBLICHEN ODER SELBSTÄNDIGEN) TÄTIGKEITEN ODER AUS VERPFLICHTUNGEN DES TUNS, UNTERLASSENS ODER ZULASSENS

In **Zeile RL14 Spalte 2** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten anzuführen. In **Spalte 1** „Weitere Daten“ Code 5 „entsprechende in Campione d'Italia in Euro erwirtschaftete Beträge“ und in **Spalte 2** die entsprechenden in Campione d'Italia in Euro erwirtschafteten Beträge aus denselben Tätigkeiten. Im Falle des Vorhandenseins sowohl in von in Campione d'Italia erwirtschafteten Einkommen als auch von nicht in dieser Gemeinde erwirtschafteten Einkommen, muss ein weiterer Vordruck verwendet werden.

In **Zeile RL15 Spalte 2** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten, selbstständigen Tätigkeiten anzugeben, auch wenn diese im Ausland ausgeführt wurden. In derselben Zeile sind die Prämien für besondere künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Verdienste anzugeben, die nicht dem Vorsteuereinbehalt unterliegen, ausgenommen sind Prämien, die von Auslandsstaaten oder von internationalen Körperschaften an italienische Staatsbürger bezahlt wurden.

In **Zeile RL15, Spalte 1** "Weitere Daten" sind anzugeben: **Code 5** für in Campione d'Italia in Euro erhaltenen Entgelte, **Code 6** für Entgelte aus von Dozenten mit Professuren an Schulen aller Stufen nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Privat- und Nachhilfeunterricht, für den sie sich entscheiden, die ordentliche Besteuerung anzuwenden, und **Code 7** für in Campione d'Italia in Euro erhaltenen Entgelte aus Privat- und Nachhilfeunterricht, der von Dozenten mit Professuren an Schulen aller Stufen nicht gewohnheitsmäßig gehalten wird, und für den sie sich entscheiden, die ordentliche Besteuerung anzuwenden. Letztere sind in **Spalte 2** anzugebenden. Liegen solche Einkünfte gleichzeitig vor, sind mehrere Vordrucke zu verwenden.

Einkünfte, die aus einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder aus Projektarbeit stammen, sind in Übersicht RC des HEFTES 1 zu erklären. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Ehepartner, von den Kindern, anvertrauten und Pflegekindern, von Minderjährigen bzw. von dauernd arbeitsunfähigen Kindern bezogene Entgelte, wie auch Entgelte von Vorfahren für selbstständige nicht gewohnheitsmäßig ausgeübte Tätigkeiten für Künstler, Handwerker oder Freiberufler nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen und deshalb nicht zu erklären sind.

In **Zeile RL16 Spalte 2** sind die Entgelte aus der Übernahme von Pflichten in Bezug auf Handeln, Unterlassen oder Dulden anzugeben (Beispiel: Die sog. bezogene Verzichtschädigung für die versäumte Einstellung des in die Arbeitswelt eingestiegenen Personals im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968). In **Zeile RL16, Spalte 1** "Weitere Angaben" ist Code 5 für die in Campione d'Italia in Euro erhaltenen Entgelte anzugeben, der in Spalte 2 anzugeben ist. Falls sowohl ein in Campione d'Italia bezogenes Einkommen als auch nicht in dieser Gemeinde bezogenes Einkommen vorliegen, ist ein weiterer Vordruck zu verwenden.

Die Ausgaben aus den **Zeilen RL9** (Pacht und Fruchtgenuss von Betrieben), **RL10** Spalte 2 und 5 (Verwendung von beweglichen und unbeweglichen Gütern seitens Dritter), **RL14** (gelegentliche Handelstätigkeit), **RL15** (gelegentliche selbstständige Tätigkeit), **RL16** (Übernahme von Pflichten des Handelns, Unterlassens oder Duldens) können nur dann abgezogen werden, wenn sie in spezifischem Zusammenhang zur Erzeugung des entsprechenden Einkommens stehen.

Zudem sind für die in den Zeilen RL14, RL15 und RL16 angeführten Einkünfte Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die in der Übersicht RN des HEFTES 1 ermittelt werden, falls diese zustehen.

In **Zeile RL17** sind die gelegentlichen Einkünfte pauschal anzugeben, laut Ermittlung gemäß Art. 71 Absatz 2bis des TUIR, wo eine Regelung zur Pauschalermittlung des Einkommens aus der nicht gewohnheitsmäßigen Ausübung von verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgeschrieben ist, die die Grenzen laut Absatz 2, Buchstabe c), Art. 32 des TUIR überschreiten.

Diese gelegentlich erzielten Einkünfte, die als sonstige Einkünfte eingestuft sind, müssen in Höhe von 15 Prozent (für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bearbeitung und Verarbeitung) und in Höhe von 25 Prozent (für Dienstleistungen) der Entgelte ermittelt werden.

In **Zeile RL17, Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte anzugeben; in **Spalte 2** ist der Betrag der Pauschalabzüge anzugeben, die auf die Einkünfte aus Spalte 1 zustehen. Wenn beide Arten von Einkünften vorhanden sind, ist in den jeweiligen Spalten der Gesamtbetrag der Entgelte und der zustehenden Pauschalabzüge anzugeben.

In **Zeile RL18** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der Beträge von Zeile RL5 bis Zeile RL17 in sämtlichen Vordrucken anzugeben. Die in der Spalte 4 der Zeile RL 10 angegebenen Einkünfte sind zusammenzuzählen, nur wenn das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben und Aufwendungen, in den vorgesehenen Fällen, in der Spalte 2 der Zeilen von RL5 bis RL10 und RL17 und in der Spalte 3 der Zeilen RL14 bis RL16 und in der Spalte 5 der Zeile RL 10 angegeben, in keinem Fall die entsprechenden Entgelte und im Bereich jedes einzelnen Entgeltes, diejenigen, die für jeden Geschäftsvorfall getragen wurden, übersteigen können. Des in Zeile RL12 Spalte 1 angegebene Betrag darf nicht in der Zeile RL18 Spalte 1, sondern muss in Zeile RN50 Spalten 2 und 3 eingetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der sogenannten Entschädigung für den Verzicht auf die Pflichteinstellung aus Zeile RL16, **Spalte 3** nicht in Abzug gebracht werden können. Es wird daran erinnert, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, eine entsprechende Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, aus der der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Auslagen in Bezug auf jeden einzelnen Geschäftsvorfall und das erzielte Einkommen getrennt für jedes einzelne Einkommen aus den Spalten 2 der Zeilen RL5, RL6, RL7, RL8, RL9, RL10, und RL17 und

der Spalten 3 der Zeilen RL14, RL15 und RL16 und der Spalte 5 der Zeile RL 10 für jeden durchgeführten Geschäftsvorfall hervorgeht. Diese Übersicht muss vorgewiesen oder an die zuständige Zweigstelle der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, falls von dieser gefordert.

In **Zeile RL19** ist der Differenzbetrag zwischen dem Bruttobetrag der Einkünfte (Zeile RL18, Spalte 2) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL18 Spalte 3) nach Abzug der für in Campione d'Italia erwirtschafteten Einkommen vorgesehenen Steuererleichterung anzugeben, der dann mit den anderen, zwecks Irpaf erklärten Beträgen addiert werden muss und in Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN zu übertragen ist.

In **Zeile RL20** ist der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte anzugeben, einschließlich derjenigen die eventuell aufgeschoben wurden. Dieser Betrag ist mit den anderen Einbehalten zu addieren und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

ABSCHNITT II-B - Amateursportliche Tätigkeiten und Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen

In diesem Abschnitt sind zu erklären:

- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und die von den künstlerischen Leitern und den technischen Mitarbeitern für Sachleistungen zu Gunsten von Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen mit nicht professioneller Zielsetzung bezogenen Vergütungen (Art. 1, Absatz 299 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006);
- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und Entgelte für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die vom Coni, den nationalen Sportverbänden, von dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstpolitik und für Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeit der ehemaligen ASSI und nachfolgend diejenige der ehemaligen nationalen Vereinigung für die Förderung von Pferderassen (UNIRE) angenommen hat), von den Sportförderungsorganisationen und von jeder sonstigen Organisation ausbezahlt wurden, die den Amateursport fördern und von den oben genannten Organisationen als solche anerkannt sind;
- die Beträge und Werte im allgemeinen, die zu welchem Titel auch immer bezogen wurden in Bezug auf Verhältnisse der ständigen geregelten Zusammenarbeit zur nichtberuflichen Verwaltung und Betriebsführung zugunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, von nationalen Sportverbänden, von angeschlossenen Sportarten und von Einrichtungen zur Förderung des Sport, die vom CONI anerkannt wurden (Art. 90, Absatz 3, Buchstabe a), des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 und Art. 35, Absatz 6, des Gesetzdekrets Nr. 207 vom 30. Dezember 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 27. Februar 2009).

Für diese im Jahr 2020 bezogenen Entgelte ist die nachfolgende Besteuerungsform vorgesehen:

- die ersten 10.000,00 Euro, die insgesamt im Besteuerungszeitraum bezogen wurden, tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei;
- für die weiteren 20.658,28 Euro wird ein Vorsteuereinbehalt (mit einem Steuersatz von 23%) vorgenommen;
- für Summen, die den Gesamtbetrag von 30.658,28 Euro überschreiten, wird ein Vorsteuereinbehalt (mit Steuersatz von 23%) vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungsbeträge von belegten Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Reisen und Transporte, die für Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes getragen wurden, ausgeschlossen sind und infolgedessen nicht in diesem Teil angeführt werden können.

In der Zeile RL21, Spalte 1 die Entgelte und andere Beträge, die aus sportlichen Aktivitäten im Amateurbereich und aus der Mitwirkung von Regisseuren und technischen Mitarbeitern in Chören, Musikkapellen und philodramatischen Gruppen stammen und in Spalte 2 dieselben Entgelte, die in Euro in Campione d'Italia bezogen wurden, die für die Berechnung der für von natürlichen Personen in der Gemeinde Campione d'Italia in Euro erzielten Einkünfte vorgesehenen Begünstigung (durch das Haushaltsgesetz 2019 eingeführt) hervorzuheben sind.

Um die Abfassung der Zeilen RL22, RL23 und RL24 zu erleichtern, muss die folgende Aufstellung verwendet werden.

Aufstellung für Entgelte und sonstige Beträge aus amateursportlichen Tätigkeiten und aus der Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen, Laienspielgruppen von Seiten der Direktoren und der technischen Mitarbeiter				
	Im Jahr 2020 bezogene Vergütungen	5	8	11
Gesamtbetrag der Entgelte (RL21 Sp.1+RL21 Sp.2)	1	Einbehalte auf im Jahr 2020 bezogene Vergütungen	Von den 2020 bezogenen Vergütungen einbehalten regionale Zusatzsteuer	Von den 2020 bezogenen Vergütungen einbehalten kommunale Zusatzsteuer
Steuerfreie Entgelte (bis 10.000,00 Euro)	2	Vorsteuereinbehalte (Kästchen 3 X 23%)	Einbehaltener regionale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)	Einbehaltener kommunale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)
Entgelte mit Vorsteuereinbehalten	3			
Bemessungsgrundlage (mit Vorsteuereinbehalten)	4	Vorsteuereinbehalte (Kästchen 5 - Kästchen 6)	Einbehaltener regionale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 8 - Kästchen 9)	Einbehaltener kommunale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 11 - Kästchen 12)

* Für die Anwendung der geltenden Steuersätze siehe die Tabelle, die den Anleitungen zur Übersicht RV, Heft 1 beigelegt ist.

Folgendes angeben:

- In **Kästchen 1** der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte die in den Spalten 1 und 2 der Zeile RL21 angegeben sind;
- In **Kästchen 2** die bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 Euro bezogenen Entgelte;
- In **Kästchen 3** die bezogenen Entgelte, die den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten, bis zu einem Höchstbetrag von 20.658,28 Euro;
- In **Kästchen 4** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 1 und der Summe der Beträge aus den Kästchen 2 und 3. Wenn im Laufe des Jahres 2020 beispielsweise Entgelte für amateursportliche Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 35.000,00 Euro bezogen wurden, ist in Punkt 1 der Aufstellung der Betrag von 35.000,00 Euro anzugeben, in Punkt 2 der Betrag von 7.500,00 Euro, in Punkt 3 der Betrag von 20.658,28 Euro und in Punkt 4 der Betrag von 4.341,72 Euro;

- In **Kästchen 5** der Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der Bescheinigung aufscheinen, die das Subjekt, das die Entgelte entrichtet hat, ausgestellt hat;
- In **Kästchen 6** 23% des in Kästchen 3 angeführten Betrages;
- In **Kästchen 7** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 5 und dem Betrag in Kästchen 6; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen;
- in **Kästchen 8** und **11**, jeweils den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen und kommunalen Zusatzsteuern, der sich aus der Bescheinigung des Rechtssubjekts ergibt, das die Vergütungen gezahlt hat;
- in **Kästchen 9** und **12** in Bezug auf das Steuerdomizil am 31. Dezember 2020 (für die regionale Zusatzsteuer) und am 1. Januar 2021 (für die kommunale Zusatzsteuer) auf den im Kästchen 3 angegebenen Betrag die von den einzelnen Regionen und Gemeinden vorgesehenen Prozentsätze anwenden, um die regionale und kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF festzulegen, wobei die eventuellen Vergünstigungen zu berücksichtigen sind, die von den einzelnen Regionen und/oder Gemeinden vorgesehen sind. Die Liste der regionalen Steuersätze liegt den Anleitungen zu HEFT 1 bei; auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it befindet hingegen ein Link zur Tabelle der Gemeinden, aus der die Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer entnommen werden kann. Hinsichtlich der Region Venetien ist zur Anwendung des vergünstigten Steuersatzes (behinderter Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtiger mit einem steuerrechtlich unterhaltsberechtigten Behinderten) auf die Bemessungsgrundlage laut RV1 Bezug zu nehmen;
- in **Kästchen 10** die Differenz zwischen dem Betrag laut Kästchen 8 und dem Betrag laut Kästchen 9; und in **Kästchen 13** die Differenz zwischen dem Betrag laut Kästchen 11 und dem Betrag laut Kästchen 12; bei negativer Differenz ist Null anzugeben.

In **Zeile RL22** ist einzutragen:

- in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 3 der Aufstellung. Die Angabe dieses Betrages ist nur für die Ermittlung der Steuersätze erforderlich, die für die Bemessungsgrundlage anzuwenden sind (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Zeile RN4 der Übersicht RN);
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 4 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünfte addiert und in Zeile RN1 Spalte 5 übertragen werden. Wenn die Spalte 2 der Zeile RL21 ausgefüllt ist, ist der Betrag der Spalte 2 der Zeile RL22 in der Zeile RN1 Spalte 5 einzutragen, vermindert um die Steuererleichterung für Einkommen aus Amateursporttätigkeiten, die in Euro in Campione d'Italia produziert wurden.

In **Zeile RL23** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 5 der Aufstellung;
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 7 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den Einbehalten der anderen Einkünfte addiert und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

In **Zeile RL24** Folgendes angeben:

- In **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 8 der Aufstellung;
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 10; dieser Betrag muss in Zeile RV3, Spalte 3 der Übersicht RV übertragen werden;
- in **Spalte 3** den Betrag aus Kästchen 11 der Aufstellung;
- in **Spalte 4** den Betrag aus Kästchen 13; dieser Betrag ist in die Zeile RV11 Spalte 1 der Übersicht RV zu übertragen.

ABSCHNITT III - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In diesem Abschnitt sind die sonstigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erklären, die im Absatz 2, Art. 53 des TUIR angeführt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die in diesem Abschnitt angeführten Einkünfte eine Absetzung von der Bruttosteuer zusteht, die gegebenenfalls in Übersicht RN des HEFTES 1 zu berechnen ist.

Geben Sie in Zeile RL25 Spalte 1 „Weitere Daten“ die in Campione d'Italia bezogenen Entgelte an.

In **Zeile RL25 Spalte 2** muss der Urheber bzw. Erfinder die Bruttoentgelte anführen, die aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistlichen Werken, gewerblichen Erfindungen und dergleichen (Patente, Zeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Know-how, Artikel für Zeitschriften oder Zeitungen usw.) stammen, das heißt Vergütungen und Entgelte (einschließlich der Mietzinsen) aus der Veräußerung von Werken und Erfindungen, deren Autorenrechte gesetzlich geschützt sind und zwar auch dann, wenn sie nur gelegentlich bezogen wurden. Stammen die genannten Einkünfte aus Rechten, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, oder sind die Rechte von Drittpersonen gegen Entgelt erworben worden, müssen diese im zweiten Abschnitt dieser Übersicht erklärt werden. Geben Sie in dieser Spalte auch die Erträge derselben Kategorie, die in Campione d'Italia in Euro erwirtschaftet wurden, bei dem in Spalte 1 angegebenen Code 5 an. Sollte gleichzeitig sowohl ein in Campione d'Italia in Euro bezogenes Einkommen als auch nicht in dieser Gemeinde bezogenes Einkommen vorliegen, ist ein zusätzlicher Vordruck zu verwenden.

Geben Sie in **Zeile RL26 Spalte 1** „Weitere Daten“ Code 5 „in Campione d'Italia in Euro bezogenen Entgelte“ an.

In Zeile RL26 sind in der **Spalte 3** die Bruttoentgelte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen, die von Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden (wobei der Code 2 in der Spalte 1 anzugeben ist), bzw. die Geld- oder Naturvergütungen, die in dem Veranlagungszeitraum von den ehrenamtlichen Friedensrichtern und von den ehrenamtlichen stellvertretenden Staatsanwälten bekommen wurden (wobei der Code 2 in der Spalte 2 anzugeben ist) bzw. die oben bereits mit Code 5 in Spalte 1 angegebenen Einkommen derselben Kategorie, die in Campione d'Italia bezogen wurden, anzugeben. Sollten gleichzeitig sowohl ein in Campione d'Italia in Euro bezogenes Einkommen als auch nicht in dieser Gemeinde bezogenes Einkommen vorliegen, ist ein zusätzlicher Vordruck zu verwenden.

Geben Sie in **Zeile RL27 Spalte 1** „Weitere Daten“ Code 5 „in Campione d'Italia bezogene Entgelte“ an.

In Zeile RL27 **Spalte 2** ist der Bruttobetrag des Einkommens anzugeben, das von Mitgliedern stiller Gesellschaften bezogen wurde (auch im Falle von Mitbeteiligung am Gewinn gemäß Art. 2554 des BGB), deren Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht sowie der den Förderern und Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Gewinn bzw. die oben bereits mit Code 5 in Spalte 1 angegebenen Erträge derselben Kategorie. Sollten gleichzeitig sowohl ein in Campione d'Italia in Euro bezogenes Einkommen als auch nicht in dieser Gemeinde bezogenes Einkommen vorliegen, ist ein zusätzlicher Vordruck zu verwenden.

GESAMTBETRAG DER ENTGELTE, ERTRÄGE UND EINKÜNFTE

In **Zeile RL28** ist der Gesamtbetrag der Entgelte, Abfindungen, Erträge und Einkünfte anzugeben, wobei die Beträge aus den Spalten 2 der Zeilen RL25 und RL27 sowie Spalte 3 der Zeile RL26 sämtlicher ausgefüllter Vordrucke zu addieren sind.

Pauschalabzüge der Produktionsausgaben für Entgelte und Erträge aus den Zeilen RL25 und RL26

In **Zeile RL29** die Summe der folgenden Pauschalabzüge angeben:

- 25 Prozent der Einnahmen laut Zeile RL25 Spalte 2 sämtlicher ausgefüllter Vordrucke bzw. 40 Prozent, wenn die Vergütungen von einer Person im Alter

von unter 35 Jahren bezogen wurden;

- 15 Prozent der Entgelte aus Zeile RL26 Spalte 3 sämtlicher ausgefüllter Vordruckewenn in der Spalte 2 der Code 1 angegeben ist. Wenn in der Spalte 2 der Code 2 angegeben ist, wird keine Ermäßigung als Pauschalabzug der Ausgaben für die Einkommen vorgesehen, die aus den von den ehrenamtlichen Friedensrichtern und von den ehrenamtlichen stellvertretenden Staatsanwälten bekommenen Geld- oder Naturvergütungen bestehen.

Nettogesamtbetrag der Entgelte, Erträge und Einkünfte

In Zeile RL30 ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RL28 und jenem aus Zeile RL29 anzuführen.

Der Betrag aus Zeile RL30, abzüglich der für die in Campione d'Italia in Euro erwirtschafteten Einkommen vorgesehenen Steuererleichterung, muss, mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünften addiert, in Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN angegeben werden.

Vorsteuereinbehalte

In Zeile RL31 ist der Betrag der Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge) auf Entgelte und Einkünfte, die in diesem Abschnitt erklärt wurden, anzugeben und dann addiert mit den anderen Einbehalten in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

ABSCHNITT IV - Andere Einkünfte - Frist Start-up - Rückgewinnung der Abzüge

Zeile RL32 ist in dem Falle auszufüllen, dass der Steuerzahler kein Anrecht mehr hat, von dem vorgesehenen Abzug für Investitionen in innovative Start-ups Gebrauch zu machen, wenn die in Artikel 6 der Verordnung vom 30. Januar 2014 des Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung genannten Bedingungen eintreten.

In diesem angenommenen Fall ist der Investor gemäß oben genanntem Artikel 6 gehalten:

- Das Einkommen des Zeitraums, in dem der Verfall der Vergünstigungen eintritt, um den Betrag zu erhöhen, der demjenigen entspricht, der in den vorangegangenen Zeiten nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen hat;
- die gesetzlichen Zinsen einzuzahlen, die auf die in den Steuerzeiträumen auf Grund der genossenen Vergünstigung nicht entrichtete Steuer festzulegen sind.

Spalte 1 den Betrag des effektiv in den vorangegangenen Steuerzeiträumen genossenen Abzugs anzugeben, der ihm nicht mehr zu steht;

Spalte 2 die gesetzlichen Zinsen auf die auf Grund der Nutzung des Abzugs laut Spalte 1 nicht entrichtete Steuer anzugeben, die ab dem Datum fällig werden, an dem diese Steuerabgabe hätte bezahlt werden müssen. Dieser Betrag ist bei der Berechnung der geschuldeten Steuer bzw. des Steuerguthabens in der Übersicht RN als negativer Bestandteil zu betrachten;

Spalte 3, den Überschuss an noch nicht genossenem oder nicht mehr zustehendem Abzug anzugeben, der mit Verringerung des eventuell in Zeile RP34, Spalte 3 angegebenen Betrags zu berechnen ist.

3. ÜBERSICHT RM – Einkommen, die einer getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen, Neubewertung der Grundstücke sowie Erträge aus dem Ausland und Neubewertung der Grundstücke

ALLGEMEINES

In dieser Übersicht müssen die Einkommen angegeben werden, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, die in Art. 7, Abs. 3, Art. 15, Abs. 1, Buchst. f), und Art. 17 des TUIR angegeben sind; sowie einige im Ausland erzielte Einkommen aus Kapital, auf die die Bestimmung des Artikels 18 des TUIR zutrifft, Einkommen aus Kapital gemäß Art. 4 des G.v.D. vom 1. April 1996, Nr. 239, auf die die Ersatzsteuer nicht angewandt wurde, die Werte von Grundstücken gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchst. a) und b) des TUIR, neu bewertet im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes Dekret vom 24. Dezember 2002, Nr. 282 und nachfolgenden Änderungen und die Werte der durch den Gerichtskurator beschlagnahmten Güter, Entgelte für Privat- und Nachhilfeunterricht, auf die eine Ersatzsteuer angewandt wird, sowie Einkommen, für die die in Art. 24-ter des TUIR vorgesehene Option angewandt werden kann.



Bei Wertzuwachs durch die Exit Tax ist die Option für die getrennte Besteuerung in der Übersicht TR vorzunehmen.

Mit Hinsicht auf Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse, die in dieser Übersicht anzuführen sind, ist die verschiedene steuerliche Behandlung zu beachten, die für diese angewandt werden kann, je nachdem ob diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit erzielt wurden oder nicht:

- wurden diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit bezogen, werden die Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Der Steuerzahler kann aber in der Einkommenserklärung des Steuerzeitraumes im Lauf dessen die Einkünfte als Bestandteile des Unternehmenseinkommens zu berechnen wären, die gesonderte Besteuerung beantragen und in dieser Übersicht den Betrag erklären, der im Laufe des Jahre, in dem der Bezug bzw. die Anrechnung erfolgt ist, bezogen wurde;
- falls diese außerhalb der Ausübung von Handelstätigkeiten erzielt wurden (zum Beispiel falls diese von Mitarbeitern des Familienunternehmens oder vom Ehegatten des nicht in Gesellschaftsform mit dem Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs erzielt wurden), werden die Einkünfte, die Abfindungen und die Mehrerlöse in der Regel der gesonderten Besteuerung unterworfen und müssen in dieser Übersicht der Einkommenserklärung, die sich auf den Zeitraum bezieht, in dem sie bezogen wurden, angeführt werden. Der Steuerzahler hat jedoch die Möglichkeit, die ordentliche Besteuerung zu wählen, wobei das entsprechende Kästchen im betreffenden Abschnitt des Vordruckes angekreuzt werden muss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die angereiften Verzugs- und Stundungszinsen im Zusammenhang mit den jeweiligen Forderungen der Steuerregelung zu unterwerfen sind, die für die Forderung der genannter Zinsen angewandt werden kann.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, eine Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent der Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung (Art. 7, Absatz 3 und Art. 17 des TUIR) unterliegen geschuldet ist, die in der Einkommenserklärung anzugeben aber nicht dem Quellensteuereinbehalt zu unterwerfen sind. Für diese Einzahlung wird auf die Anleitungen im Abschnitt VI verwiesen.

Die Übersicht gliedert sich in achtzehn Abschnitte.

ABSCHNITT I - Abfindungen und Vorauszahlungen gemäß Buchstaben d), e), f) des Art.17 der Tuir

Im Abschnitt I ist Folgendes anzugeben:

- Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen bezogen wurden;
- Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Aufgabe von Notariatsfunktionen bezogen wurden;

c) Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die von Berufssportlern am Ende ihrer sportlichen Tätigkeit im Sinne des Art. 4, Absatz sieben, des G. Nr. 91 vom 23. März 1981 bezogen wurden, soweit diese Abfindungen nicht unter jene des Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR fallen.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM1** und **RM2** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Buchstabe, welcher der Art des Einkommens der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem das Anrecht auf die Abfindung entstanden ist oder im Falle von Vorauszahlungen das Jahr 2020;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der Abfindungen, der Akonto- und Vorauszahlungen;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der im Jahr 2020 und in den Vorjahren bezogenen Beträge bezüglich desselben Arbeitsverhältnisses oder bei Fehlen von vorhergehenden Auszahlungen, der Betrag aus Spalte 3;
- in **Spalte 5** der Gesamtbetrag der im Jahr 2020 getragenen Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge);
- in **Spalte 6** die Summe der Steuereinbehalte aus Spalte 5 und jener, die eventuell in den Vorjahren geschuldet wurden (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge).
- in **Spalte 7** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde (siehe die Anleitungen der Zeile RM15). Im Falle von früheren Voraus- oder Akontozahlungen muss in jedem Fall dieselbe Besteuerungsart beibehalten werden, die ursprünglich gewählt wurde.

ABSCHNITT II - Abfindungen, Mehrerlöse und Einkünfte gemäß Buchstaben g), g-bis), g-ter), h), i), j) und n) des Art.17, Absatz 1 des Tuir

Im **Abschnitt II** sind die nachfolgend aufgeführten Erträge, Abfindungen und Mehrerlöse anzugeben (es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler im Hinblick auf die nachfolgenden Einkünfte das Recht hat, die ordentliche Besteuerung zu wählen):

- a) Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die durch die entgeltliche Veräußerung von Betrieben realisiert wurden, die mehr als fünf Jahre im Besitz des Verkäufers standen und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens von Handelsunternehmen, die länger als fünf Jahre betrieben wurden, erzielt wurden;
- b) Mehrerlöse, welche durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken erzielt wurden, die gemäß den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften bebaubar sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jene Grundstücke als Baugrund zu betrachten sind, die als solche aus dem allgemeinen Bauleitplan bzw. bei Fehlen dieses, aus den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften hervorgehen und dass sich ein Mehrerlös ergibt, auch falls das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. entgeltlich vor mehr als fünf Jahren erworben wurde. Die besagten Mehrerlöse sind gemäß den Kriterien laut der beiden letzten Sätze des Art. 68 Absatz 2 des TUIR zu berechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter "Enteignungsentschädigung");
- c) die Mehrerlöse und die anderen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung oder auf Grund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Fall lediglich jene Steuerzahler betrifft, welche Beträge bezogen haben, die der Quellensteuer unterworfen sind und die Besteuerung dieser Mehrerlöse auf ordentliche Weise wählen möchten (gesonderte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen;
- d) Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses von städtischen Immobilien, die anderen Zwecken als Wohnzwecken gewidmet sind zustehen sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorgehenden Inhaber zusteht;
- e) Entschädigungen, die als Schadensersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die aus dem Verlust von Einkünften mehrerer Jahre bestehen;
- f) Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die den im Art. 5 des TUIR angeführten Gesellschaftern bei Austritt, Ausschluss, Kapitalherabsetzung oder den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zustehen und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, angerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation, fünf Jahre überschreitet. Bei Option für die ordentliche Besteuerung müssen die besagten Einkommen in der Übersicht RH diese Akte erklärt werden;
- g) Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44 Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellsteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels 5 Jahre übersteigt;
- h) Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kunden oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte innerhalb des Besteuerungszeitraumes gänzlich eingelöst worden sind.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen** von **RM3** bis **RM7** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Buchstabe, welcher der Einkommensart nach der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem das Bezugsrecht auf Einkünfte eingetreten ist bzw. für die Einkünfte gemäß Buchst. a) und für jene, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit einer Liquidation, auch im Rahmen des Konkursverfahrens gemäß Buchst. f) angerechnet werden, das Jahr, in dem die Einkünfte jeweils erzielt oder angerechnet wurden;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Einkommens, der Abfindung oder der Mehrerlöse;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der im Jahr 2020 geschuldeten Einbehalte (einschließlich der ausgesetzten Beträge);
- in **Spalte 5**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

ABSCHNITT III - Rückerstattete Steuern und Aufwendungen

Im **Abschnitt III** sind die Beträge anzuführen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den nationalen Gesundheitsdienst CSSN bezogen wurden und vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht wurden bzw. deren Absetzbarkeit in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen in Anspruch genommen wurde und die im Jahre 2020 eine Steuerermäßigung erfahren haben bzw. Gegenstand einer Rückerstattung oder Rückzahlung (auch in Form eines Steuerguthabens) von den Finanzämtern oder von Dritten waren. Nicht anzuführen sind in diesem Abschnitt die abzugsfähigen Aufwendungen für die Gesundheit bzw. jene Aufwendungen, für welche die Absetzung nicht zusteht und die auf Grund von Beiträgen bzw. Versicherungsprämien, die vom Steuerzahler selbst oder von dritten Personen bezahlt worden sind, rückerstattet wurden, für welche keine Steuerabsetzung zusteht bzw. weder vom Gesamteinkommen noch von den Einkünften, zu dessen Bildung sie beitragen, abgezogen werden können.

Dies vorausgeschickt, ist in **Zeile RM8** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**: Das Steuerjahr, in dem die Absetzung in Anspruch genommen wurde, oder, im Fall von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung, für die der Steuerzahler die Absetzung in Anspruch genommen hat, das Jahr, in dem die Ausgabe getätigt wurde;
- in **Spalte 2**:
 - der Code 1 für die als Rückzahlung von Belastungen verzeichneten Summen, die abzugsberechtigt sind. Darunter u.a.:
 - a) die infolge eines Hypothekendarlehens nicht auf das Kapitalkonto ausgeschütteten Beiträge, die in einem Besteuerungszeitraum ausbezahlt

wurden, der auf jenen folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne die genannten Beiträge zu berücksichtigen;

- b) die Quote der Schuldzinsen, für die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, auf Grund von Darlehen für Sanierungsarbeiten oder den Bau von Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung dienen, bezogen auf den Betrag des Darlehens, der nicht für die Baukosten genutzt wurde;



Siehe im ANHANG unter "Rückerstattete Steuern und Aufwendungen – Sonderfälle".

– Der Code 2 für Abgaben, die für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung ausgezahlt wurden, für die der Steuerpflichtige den Steuerabzug in vergangenen Jahren für die direkten übernommenen Ausgaben in Anspruch genommen hat.

- In **Spalte 3** die Beträge, die als Rückerstattung für Aufwendungen bezogen wurden, für welche der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde; es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der rückerstatteten Aufwendungen und nicht der Betrag der Absetzung angeführt werden muss;
- in **Spalte 4** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

In **Zeile RM9** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die als Rückerstattung für Steuern bzw. Aufwendungen erzielten Beträge, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden;
- in **Spalte 2** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

In dieser Zeile ist zum Beispiel der Betrag des CSSN anzugeben, der in vorhergehenden Jahren in Abzug gebracht und im Jahr 2020 zurückerstattet wurde.

ABSCHNITT IV - Einkünfte, die in der Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden

Im **Abschnitt IV** sind jene Einkommen anzugeben, die Erben oder Vermächtnisnehmer im Todesfall des Berechtigten im Laufe des Jahres 2020 bezogen haben, mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund und Boden und der Einkünfte aus Unternehmen. Die Einkünfte gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des TUIR, die von Subjekten ausgeschüttet wurden, die einen

Quellsteuereinbehalt vornehmen müssen sowie Gehalts- oder Rentenraten, sind nicht zu erklären, auch wenn sie von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden. Die Abfertigungen und die Abfindungen laut Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die von Subjekten ausbezahlt wurden, die nicht verpflichtet sind, die Quellsteuereinbehalte vorzunehmen, sind im Abschnitt XII dieser Übersicht anzugeben. In diesem Fall ist in Zeile RM25, in Spalte 4 der Prozentsatz des Einkommens das dem Erben zusteht und in Spalte 5 die Steuernummer des verstorbenen Subjektes anzugeben.

Einkünfte, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kategorie (unter Bezugnahme auf den Verstorbenen) berechnet werden und sind der gesonderten Besteuerung zu unterwerfen.

Die Verwalter von ruhenden Erbschaften und von Erbschaften, die mit aufschiebender Bedingung oder zugunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Erben ausgeschüttet wurden, müssen in diesem Abschnitt die erwähnten Einkünfte gemäß Art. 7 Absatz 3 des TUIR angeben. Diese Einkommen werden, wenn es sich beim Erben um eine natürliche oder unbekannte Person handelt, vorläufig gesondert besteuert und zwar zum Steuersatz, der für die erste Einkommensstufe vorgesehen ist, unter Vorbehalt eines Ausgleichs nach Annahme der Erbschaft.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM10** und **RM11** Folgendes anzuführen:

- in **Spalte 1** das Jahr der Eröffnung des Nachlasses;
- in **Spalte 2** das bezogene Einkommen, vor Abzug der Quote der Erbschaftssteuer und zwar im Verhältnis zu dem in der entsprechenden Erklärung angeführten Guthaben;
- in **Spalte 3** die Quote der Erbschaftssteuer;
- in **Spalte 4** die Vorsteuereinbehalte bezüglich der erklärten Einkünfte;
- in **Spalte 5** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

Was die Angabe der Einkünfte aus Beteiligungsgewinnen betrifft, wird auf die Anleitungen der Zeile RL1 hingewiesen. Ab dem 1. Januar 2018 nach den vom Art. 1 des Gesetzes 2018 angeführten Veränderungen sind die Gewinne und andere qualifizierte Erträge aus der Beteiligung an dem Kapitalvermögen von dem IRES unterworfenen Gesellschaften und Einrichtungen, die aus von dem Betrieb nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betrieb erzielten Gewinnen entstanden, der Vorsteuer von 26 Prozent unterworfen. Für die von den in Italien ansässigen Unternehmen entrichteten Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen, welche aus den bis zum am 31. Dezember 2019 laufendem Betriebsjahr erzielten Gewinnen entstanden, vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählt, werden die Bestimmungen im Sinne des MD vom 26. Mai 2017 angewandt, ist in Spalte 3 der Betrag anzugeben, der durch Anwendung des spezifischen Prozentsatzes der Summe der im Laufe des Jahres 2018 entrichteten Gewinne erhalten wird, die aus der entsprechenden Bescheinigung hervorgehen.

Es wird daran erinnert, dass für rückständige Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Abfindungen auf Grund von Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder von Projektarbeit, die die Erben in diesem Abschnitt angeben müssen, die Agentur der Einnahmen die geschuldete Steuer ohne Anwendung der Zinsen und der Strafgewähr festsetzt (bzw. sie zahlt die zustehenden Rückerstattungen aus) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls diese für den Steuerzahler günstiger ist. Für die anderen Einkünfte kann hingegen die Wahl der ordentlichen Besteuerung getroffen werden (zum Beispiel: Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung des Agenturverhältnisses von Seiten natürlicher Personen und anlässlich der Aufgabe von Notariatsfunktionen usw.).

ABSCHNITT V - Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Im **Abschnitt V** sind die im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die verschieden von denjenigen sind, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen (die in Übersicht RL Abschnitt I zu erklären sind) und vom Steuerzahler direkt und nicht durch einen ansässigen Vermittler bezogen wurden. Diese Einkünfte unterliegen der Ersatzbesteuerung in derselben Höhe wie die Quellensteuereinbehalte, die in Italien auf die Einkünfte gleicher Natur angewandt werden (Art. 18 des TUIR).

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, die Ersatzbesteuerung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall steht ihm das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern zu. Die Gewinne aus ausländischer Quelle (einschließlich derer aus Finanzinstrumenten und Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften), können nicht ordentlich besteuert werden, wenn sie aus nicht qualifizierten Beteiligungen kommen. Außerdem werden ab dem 1. Januar 2018 auch die Gewinne und andere Erträge aus ausländischer Quelle aus qualifizierten Beteiligungen, die aus den im Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielten Gewinnen entstanden, der Besteuerung wie die nicht qualifizierten Beteiligungen unterworfen; sie sind daher nicht mehr der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen. Die Gewinne und anderen qualifizierten Erträge aus der Beteiligung an dem Kapitalvermögen von ausländischen Gesellschaften und Einrichtungen aller Typologien, die aus vom Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielten Gewinnen entstanden, vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählt, sind noch in der Übersicht RL Abteilung I angegeben.

Für die Gewinne und die anderen gleichgestellten, nicht qualifizierten Erträge aus Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind, deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, siehe die Anleitungen der Übersicht RL.

Im Abschnitt V sind die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge der staatlichen und privaten Obligationen und ähnlichen Wertpapiere anzugeben, auf die nicht die vom GvD Nr. 239 vom 01. April 1996 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt wird. In diesem Fall sind die besagten Erträge für den im Besitzzeitraum angereiften und im Besteuerungszeitraum ausdrücklich bzw. stillschweigend einkassierten Anteil zu erklären. Auf Grund der Bestimmungen gemäß Art. 4, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 239/1996, ist für diese Einkünfte die Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht zulässig.

Außerdem sind in Zeile RM12 die Einkünfte von Absatz 1 des Art. 26-quinquies des D.P.R. Nr. 600 von 1973 anzugeben, die man ohne die Anwendung des Abzugs erhalten hat, mit Ausnahme des Betreibens eines gewerblichen Unternehmens; in diesem Fall unterliegen diese Einkünfte der Ersatzbesteuerung der Einkommensteuern mit demselben Steuersatz des Abzugs als Steuerabgabe.

In diesem Abschnitt sind außerdem die Einkünfte gemäß Buchst. g) des Artikels 44, Abs. 1 des TUIR aus Beteiligung an Organisationen von kollektiven Investitionen in Immobilienwerte nach ausländischem Recht einzutragen, die der europäischen Richtlinie 2009/65/EG entsprechen oder die der europäischen Richtlinie nicht entsprechen, und deren Geschäftsführer einer Form von Aufsicht im ausländischen Staat unterliegt, in dem die Organisation eingerichtet ist, Instituten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWS), die in der Liste des ministeriellen Dekrets vom 4. September 1996 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen enthalten sind, auf die nicht der Einbehalt gemäß Art. 10-ter, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1983, Nr. 77 angewandt wurde. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 45, Abs. 1, dritter Satz des TUIR werden diese Einkünfte durch Bewertung der eingesetzten Summen ermittelt, die eingezahlt oder zur Verwaltung anvertraut wurden, sowie die erhaltenen Summe oder den normalen Wert der erhaltenen Güter, jeweils nach dem Wechselkurs des Tages, an dem die Summen oder Werte ein- oder ausgezahlt wurden.

Die Einzahlungen der Steuern bezüglich der in diesem Abschnitt angeführten Einkünfte sind innerhalb der Fristen und gemäß den Methoden durchzuführen, die für die Einzahlung der Steuern, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, vorgesehen sind.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM12** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Buchstabe, der der Art des Einkommens der Aufstellung entspricht, die im ANHANG unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen aus ausländischer Quelle, die der Ersatzsteuer unterliegen" angeführt ist; im Fall von Gewinnen, die aus der Teilnahme an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) entstehen, die in Italien eingesetzt wurden und die anders als Immobilien-OGA sind, oder an die, die in Luxemburg eingesetzt wurden, ausschließlich für die im Staatsgebiet liegenden Anteile oder Aktien, die ohne Anwendung des Abzugs außer der Ausübung eines Handelsunternehmens bekommen wurden, ist der Code L „Gewinne, einschließlich der Differenz zwischen dem Rückkaufs- oder Abtretungswert der Anteile oder Aktien und dem Gesamtzeichnungs- oder Einkaufswert, die aus der Teilnahme an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren entstehen, die in Italien eingesetzt wurden und die anders als Immobilien-OGA sind, oder an die, die in Luxemburg eingesetzt wurden, die von natürlichen Personen ohne Anwendung des Abzugs als Steuer bekommen wurden“;
- in **Spalte 2** der Code des ausländischen Staates, in dem das Einkommen erzielt wurde (siehe im ANHANG des HEFTES 1 das Verzeichnis "Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland"); im Fall von Einkünften, die aus der Teilnahme an in Italien oder in Luxemburg eingesetzte OGA entstehen, ist es nicht nötig, diese Spalte auszufüllen,
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Einkommens vor Abzug eventueller im ausländischen Staat, in dem das Einkommen erzielt wurde, angeführte Einbehalte;
- in **Spalte 4** der anwendbare Steuersatz;
- in **Spalte 5** das IVCA-Steuer Guthaben;
- in **Spalte 6**, die geschuldete Steuer. Von diesem Betrag ist der Betrag aus Spalte 5 abzuziehen.

In **Spalte 7** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15). In diesem Falle, für die aus der Teilnahme an ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausländischen Rechts entstehenden Gewinne steht das Guthaben für eventuelle im Ausland bezahlte Steuern zu.

Spalte 8 ist durchzustreichen, wenn es sich um Einkünfte wie in Absatz 1 des Art. 26-quinquies des D.P.R. Nr. 600 von 1973 aufgeführt, handelt.

In **Zeile RM13** ist mit Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die Höhe des Einkommens, das nicht einer Ersatzsteuer oder einem Steuereinbehalt unterliegt;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Steuer.

ABSCHNITT VI - Zusammenfassung der Abschnitte von I bis V

Dieser Abschnitt liefert eine Zusammenfassung der Abschnitte von I bis V. Für die in jenen Teilen aufgeführten Einkommen mit gesonderter Besteuerung, die in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen und für die keine Quellensteuer abgeführt werden muss, muss laut Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997 eine Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent geleistet werden. Die Einzahlung der genannten Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent ist mit dem Vordruck F24 und dem **Abgabencode 4200** zu leisten und ist beispielsweise mit Bezug auf die nachfolgenden Einkünfte geschuldet, soweit für diese keine Quellensteuer abgeführt wurde:

- Mehrlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die anlässlich der entgeltlichen Veräußerung von Betrieben erzielt wurden, die mehr als 5 Jahre im Besitz des Verkäufers waren und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, von gewerblichen Unternehmen, die mehr als fünf Jahre in Betrieb waren, erzielt wurden;
- Mehrlöse aus entgeltlichen Veräußerungen von Grundstücken, die nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als bebaubar galten;
- Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietsverhältnisses von städtischen, anderen als Wohnzwecken gewidmete Immobilien zustehen, sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorhergehenden Inhaber zusteht;
- Entschädigungen, die als Schadenersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die sich auf den Verlust der Einkünfte von mehreren Jahren beziehen;
- Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kundschaften oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte in einer einzigen Zahlung eingelöst worden sind;
- Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die den Gesellschaftern von Personengesellschaften in den Fällen des Austritts, des Ausschlusses oder der Kapitalherabsetzung bzw. den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zugewiesen wurden und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle der Liquidation, auch im Rahmen eines Konkursverfahrens dieser Gesellschaften zugerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation fünf Jahre überschreitet;
- Beträge, die als Steuerrückerstattungen oder für Aufwendungen bezogen wurden, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden bzw. für welche die Absetzung in den vorhergehenden Steuerzeiträumen in Anspruch genommen wurde;

- Einkünfte, welche die Erben oder die Vermächtnisnehmer im Falle des Todes des Berechtigten bezogen haben, ausgeschlossen die Einkünfte aus Grundstücken oder Unternehmen;
- Beteiligungsverträge an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträge laut Art. 44, Absatz 1, Buchst. f) des TUIR, die über fünf Jahre in Besitz des Erklärs waren und deren Kosten vom aktiven Teilhaber auf Grund der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Einkommensbesteuerung von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Akontozahlung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Abschnitt V, für welche die Ersatzsteuer angewandt wird, nicht geschuldet ist, da diese Einkünfte bereits zum Zeitpunkt der Erklärung einer endgültigen Zahlung der Steuer unterworfen wurden. Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM14** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Gesamtbetrag der oben aufgeführten Einkünfte mit gesonderter Besteuerung, für die keine Quellensteuern angewendet wurden;
- in **Spalte 2**: der vom Steuersubstitut einbehaltene Betrag;
- in **Spalte 4**: die geschuldete Anzahlung, ermittelt unter Anwendung des Steuersatzes von 20 % auf die zu versteuernde Höhe der in Spalte 1 angegebenen Einkommen, vermindert um den in Spalte 2 angegebene Betrag.

Einkommen mit ordentlicher Besteuerung

In **Zeile RM15**, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung in den entsprechenden Teilen gewählt hat, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Einkünfte, für welche die Wahl getroffen wurde;
- in **Spalte 2** der Gesamtbetrag der diesen Einkünften entsprechenden Einbehalte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, für die der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung gewählt hat, muss mit den anderen Einkünften, die der Irpief unterliegen addiert und in **Zeile RN1, Spalte 5** der **Übersicht RN** übertragen werden. Die entsprechenden Einbehalte müssen mit den anderen Einbehalten addiert und in die **Zeile RN33, Spalte 4** übertragen werden.

ABSCHNITT VII - Erträge aus Garantiedepots

Der Abschnitt VII ist abzufassen, um die Erträge aus Garantiedepots für Finanzierungen anzugeben, die im Jahr 2020 bezogen wurden und bis zum 31. Dezember 2011 angelaufen sind, gemäß Art. 7, Absätze 1 bis 4, des GD Nr. 323 von 1996, auch wenn sie von Artikel 2, Absatz 25, Buchstabe b), des GD Nr. 138 von 2011 außer Kraft gesetzt wurden.

Im Abschnitt sind Erträge anzuführen, die aus Gelddepots, Depots von beweglichen Werten und anderen Wertpapieren stammen, die verschiedenen von Aktien oder ähnlichen Wertpapieren sind und die außerhalb der Staatsgrenzen als Garantie für Finanzierungen an ansässige Unternehmen geschaffen wurden, wenn dieselben Erträge nicht durch Banken oder andere Finanzvermittler bezogen wurden, die nicht den Quellensteuereinbehalten unterliegen. Auf diese Erträge wird ein Betrag von 20 Prozent geschuldet, auch falls diese steuerfrei und unabhängig von jeder für sie vorgesehenen Art von Einhebung sind. Dieser Betrag ist innerhalb der vorgesehenen Fristen und gemäß den Methoden für die Einzahlung der Steuern, die sich aus der Steuererklärung, Vordruck REDDITI 2021 ergeben, einzuzahlen.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM16** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Erträge aus den Garantiedepots;
- in **Spalte 2** der Betrag der geschuldeten Summe.



Für weitere Informationen siehe im ANHANG "Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen" und "Einzahlungen" und den Absatz hinsichtlich Ratenaufteilungen in den allgemeinen Anleitungen des HEFTES 1.

ABSCHNITT VIII - Der Gesonderten Besteuerung Unterliegende Einkünfte aus Beteiligung an Ausländischen Unternehmen

Dieser Abschnitt ist von folgenden Subjekten abzufassen:

- vom Subjekt, das in der Übersicht FC von HEFT 3 das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Einrichtung erklärt hat, mit inländischem Sitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, auch spezieller Steuerregelung, im Sinne des Artikels 167, Abs. 6 des TUIR (sog. controlled foreign companies oder cfc), die keine Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums sind, mit denen Italien ein Abkommen abgeschlossen hat, das einen effektiven Informationsaustausch garantiert, oder mit Sitz in Staaten oder Gebieten anders als jene, die zuvor genannt wurden, wenn gleichzeitig die Bedingungen gemäß Abs. 6 desselben Art. 167 auftreten, für die nicht die Umstände gemäß Abs. 5 desselben Artikels, deren Geschäftsführung es direkt oder indirekt, auch durch Treuhandgesellschaften oder durch Mittelsmann innehat, und dem das Einkommen der CFC der zuvor genannten Übersicht FC des vorliegenden Vordrucks REDDITI 2021 zugeschrieben wurde;
- Im Fall gemäß Art. 168-ter, Absatz 4, des TUIR, in dem der Erklärende die Wahl gemäß Abs. 1 desselben Art. 168-ter getroffen hat und über eine stabile Organisation, die die Voraussetzungen in Absatz 4 des Art. 167 des TUIR erfüllt (siehe Absatz 4 des zuvor genannten Artikels 168-ter);
- von den Gesellschaftern oder Mitgliedern eines Subjekts laut Art. 5 TUIR, denen das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat angerechnet wurde;
- wenn dem Erklärer als Gesellschafter ein Einkommensanteil einer Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnet wurde, der das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat, zugewiesen wurde. In diesem Fall muss der Erklärer das im Hinblick auf seine Gewinnbeteiligung zugewiesene Einkommen anführen.

Diese Subjekten zugeschriebenen Einkommen unterliegen im laufenden Steuerjahr zum Abschlussdatum des Geschäftsjahres oder Verwaltungszeitraums einer Gesellschaft oder einer anderen Einrichtung mit inländischem Sitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, auch spezieller Steuerregelung, im Sinne des Artikels 167, Abs. 4 des TUIR (siehe Absatz 4 des oben genannten Art. 168-ter) einer getrennten Besteuerung, wobei der durchschnittlichen Steuersatz auf das Nettogesamteinkommen angewandt wird und in jedem Fall nicht geringer als der ordentliche Steuersatz der Einkommensteuer von Gesellschaften ist.

Wenn dem Erklärer Einkünfte aus mehreren ausländischen Subjekten angerechnet wurden, an denen er beteiligt ist, sind mehrere Übersichten RM abzufassen, wobei darauf zu achten ist, diese fortlaufend zu nummerieren und das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts in jeder Übersicht auszufüllen.

Daher ist in der **Zeile RM17** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Steueridentifikationsnummer des Subjekts, das in der Übersicht fc das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Einrichtung erklärt hat, mit inländischem Sitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, auch spezieller Steuerregelung, (siehe Absatz 4 des oben genannten Art. 168-ter). Falls das Subjekt, das das Einkommen der nicht ansässigen Gesellschaft erklärt hat und das erklärende Subjekt identisch sind, muss dieses letztere Subjekt die eigene Steueridentifikationsnummer angeben. Hinsichtlich

des Einkommens der stabilen Organisation, ist die vorliegende Spalte ausschließlich in den Fällen b) und c) auszufüllen, wobei die Steueridentifikationsnummer des steuerlich transparenten Subjekts anzugeben ist, deren Teilhaber der Erklärende als Gesellschafter ist und in Spalten 2 den Anteil des Einkommens, der dem steuerlich transparenten Subjekt für den proportionalen Anteil an der Beteiligung der Gewinne zugeschrieben wird;

- in **Spalte 2**:
 - in der Hypothese a), das im Abschnitt II-A der Übersicht FC VON HEFT 3 des vorliegenden Vordrucks angegebene Einkommen, proportional zum eigenen Anteil am ausländischen Subjekt der Teilhabe;
 - Fall b): Das vom Subjekt gemäß Art. 5 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter oder Mitglied für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;
 - Fall c): Das von der Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;
- in **Spalte 3**, der durchschnittliche Steuersatz, der auf das Nettogesamteinkommen angewandt wird, entsprechend dem Verhältnis zwischen dem in Zeile RN5 und dem in Zeile RN4 angegebenen Betrag, und in jedem Fall nicht geringer als der ordentliche Steuersatz der Einkommensteuer von Gesellschaften;
- in **Spalte 4** die Steuer aus der Anwendung des Steuersatzes aus Spalte 3 auf das Einkommen aus Spalte 2;
- in **Spalte 5** die im Ausland endgültig von den nicht ansässigen Subjekten entrichtete Steuer auf das in Spalte 2 angegebene Einkommen, bis zur Höhe des in Spalte 4 genannten Betrags in Bezug auf den Anteil des Erklärers;
- in **Spalte 6** die geschuldete Steuer aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte 4 und dem Betrag aus Spalte 5;
- die **Spalte 7** muss angekreuzt werden, wenn das Einkommen von Spalte 2 von einer stabilen Organisation im Ausland (Art. 168-ter del TUIR) produziert wird.

In **Zeile RM18** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Wert aus Spalte 6 der **Zeile RM17**. Sind dem Erklärer Einkünfte zugewiesen worden, die sich auf mehrere ausländische Subjekte beziehen, für welche mehrere Vordrucke zu verwenden sind, ist die Summe der Beträge anzuführen, die in Spalte 6 der **Zeile RM17** aller abgefassten Vordrucke angegeben ist;
- in **Spalte 2** das Steuerguthaben für welches der Steuerzahler in der vorhergehenden Erklärung den Ausgleich angefordert hat (Zeile RX15);
- in **Spalte 3**, der Überschussbetrag gemäß Spalte 2 und Spalte 4 (vom Art. 2, Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2010 vorgesehene Steuerguthaben), der im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 241 von 1997 zum Ausgleich verwendet wird;
- in **Spalte 4** der Betrag der Akontozahlungen, die mit dem Vordruck F24 eingezahlt wurden (für die Berechnung der Akontozahlungen siehe im *Anhang* unter "Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften");
- in **Spalte 5** der geschuldete Betrag, welcher, falls positiv, der algebraischen Summe der in Spalte 1 und 4 angeführten Beträge entspricht. Ist das Ergebnis dieser Berechnung negativ, muss der Betrag des Guthabens in **Spalte 6** (ohne Minuszeichen "–") angeführt und in **Zeile RX15** der Übersicht RX der vorliegenden Erklärung übertragen werden.

Die Einzahlungen der Steuern für die Einkünfte des vorliegenden Abschnitts sind unter Einhaltung der für die Einzahlung der Einkommenssteuern aus der vorliegenden Erklärung vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten vorzunehmen. Für die Einzahlung der als Saldo geschuldeten Steuer (IRPEF) wurde der **Abgabencode 4722** und für die erste Akontozahlung der **Abgabencode 4723** eingeführt.

ABSCHNITT IX - Prämien für die Lebensversicherungen bei Einlösung des Vertrages

Im Abschnitt IX ist der Betrag der Ergänzungszahlungen anzuführen, für welche der Steuerabsetzbetrag für die Lebensversicherung des Steuerzahlers in Anspruch genommen wurde, dessen Vertrag innerhalb des 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder erneuert und anschließend ergänzt wurde, ohne dass sich, im Falle einer Auflösung in den folgenden fünf Jahren nach dem Datum der genannten Vertragsergänzung eine objektive Schuldumwandlung ergibt (siehe Beschluss Nr. 378/E von 2002). Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM19** Folgendes anzuführen:

- In **Spalte 1** das Steuerjahr mit Bezug auf die letzte Erklärung, in welcher der Steuerzahler die Absetzung in Anspruch genommen hat;
- in **Spalte 2** der Betrag der Ergänzungsprämien für welche die Steuerabsetzung in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 3** der Betrag der Vorsteuereinhalte des Jahres 2020 (die aufgehobenen eingeschlossen), die in der Bestätigung der Versicherungsanstalt aufscheinen.

ABSCHNITT X - Neubewertung des Werts der Grundstücke im Sinne des Art. 2 G.D. Nr. 282 von 2002 und nachfolgende Änderungen

Im Abschnitt X sind die, gemäß Art. 67, Absatz 1 Buchst. a) und b) des TUIR, die im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 mit Änderungen vom Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 laut den vom Art. 7, Gesetz Nr. 448 von 2001 vorgesehenen Bestimmungen, neu bestimmten Werte der Grundstücke anzugeben.

Artikel 137 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 sieht die Fristverlängerung für die Neufestsetzung der Anschaffungskosten von Grundstücken vor, daher gelten die Bestimmungen der Artikel 5 und 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001, einschließlich nachfolgender Änderungen, auch für die Neufestsetzung der Anschaffungswerte von Grundstücken, die für bauliche und landwirtschaftliche Zwecke geeignet sind und ab dem 1. Juli 2020 im Eigentum stehen. Die Ersatzsteuern können in Raten bis zu maximal drei gleichhohen Jahresraten, ab dem 15. November 2020, gezahlt werden. Der Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten ist jährlich mit 3 % zu verzinsen. Diese Zinskosten sind gemeinsam mit der Rate zu gleichen. Die Erstellung und Vereidigung des Gutachtens muss bis zum vorgenannten Datum (15. November 2020) erfolgen.

In den **Zeilen RM20 bis RM22** müssen für das Steuerjahr 2020 die Tätigkeiten bezüglich der Neubestimmung des Werts der bebaubaren Grundstücke, der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der parzellierungsgegenständlichen Grundstücke getrennt angegeben werden, für die der Kaufwert auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu bestimmt wurde und entsprechend die Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent auf diesen Betrag gezahlt wurde.

Die Grundstücke, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2020 in den Besitz getreten sind und für die die Ersatzsteuer binnen des 30. Juni 2020 gezahlt wurde sowie die, die zwischen dem 1. Juli 2020 in den Besitz getreten sind für die die Ersatzsteuer binnen des 15. November 2020 gezahlt wurden, können Gegenstand einer Aufwertung sein.

Die Ersatzsteuer muss binnen der oben genannten Frist auf einmal gezahlt werden bzw. kann bis zu maximal drei gleich hohen Jahresraten ab demselben Datum in Raten gezahlt werden. Auf den Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten werden Zinsen in Höhe von jährlich 3 Prozent fällig, die kontextuell mit jeder Rate zu zahlen sind. Die Subjekte, die sich der Neubestimmung der am 01. Januar 2020 besessenen Grundstücke bedienen, können von der fälligen Ersatzsteuer die eventuell schon anlässlich von zuvor mit Bezug auf die selbigen Grundstücke vorgenommenen Neubestimmungsverfahren gezahlte Steuer abziehen, vorausgesetzt, dass sie noch keinen.

Rückerstattungsantrag eingereicht haben. Bei Ratenzahlung muss die Rate festgesetzt werden, indem von der fälligen Steuer die schon geleisteten Zahlungen abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Raten geteilt wird.

Es wird daran erinnert, dass der für die Abtretung der Grundstücke oder Flächen erzielte Mehrwert in den entsprechenden Feldern der Übersichten RL und/oder RM angegeben werden muss.

Bei Miteigentum an einem auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu bewertetem Grundstück oder einer Fläche muss jeder Miteigentümer den Wert seines Anteils erklären, für den er die fällige Ersatzsteuer gezahlt hat.

Bei kumulativer Zahlung der Steuer für mehrere Grundstücke oder Flächen muss der Wert des einzelnen Grundstücks oder Fläche mit dem entsprechenden Satz der fälligen Ersatzsteuer für jedes von ihnen getrennt angegeben werden. Zum Ausfüllen der Zeile ist Folgendes anzugeben:

- in der **Spalte 1** den aus dem beeidigten Schätzungsgutachtens hervorgehenden neu bewerteten Wert;
- in der **Spalte 2** die fällige Ersatzsteuer;
- in der **Spalte 3** die eventuell schon anlässlich zuvor vorgenommener Neubestimmungsverfahren mit Bezug auf die selbigen Güter gezahlte Steuer, die von der fälligen Ersatzsteuer bezüglich der erneuten Neubestimmung abgezogen werden kann;
- in der **Spalte 4**, die zu zahlende Reststeuer entspricht der Differenz zwischen der Steuer laut Spalte 2 und der Steuer laut Spalte 3; ist das Ergebnis negativ, muss das Feld nicht ausgefüllt werden;
- in der **Spalte 5** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden Reststeuer von Spalte 4 in Raten aufgeteilt wurde;
- in der **Spalte 6** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden in der Spalte 2 angegebenen Reststeuer von Spalte 4 Teil der Kumulativzahlung ist.

ABSCHNITT XI - Einkommen und Einbehalte aus Pfändung bei Dritten

In diesem Abschnitt müssen die Daten bezüglich der im Rahmen des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen übertragen werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die bezogenen Einkommen und die durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte anzugeben, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt (Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 34755 vom 03. März 2010 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 02. März 2011). Die erlittenen Einbehalte können von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen werden. Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Beträge sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (z. B. wenn es sich dabei um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in die Übersicht RC zu übertragen). Bei Einkommen aus Abfindungszahlungen, aus anderen damit zusammenhängenden Entschädigungen sowie aus Lohn-/Gehaltsnachzahlungen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, ist Abschnitt XII der Übersicht RM der Erklärung zu verwenden, die für Einkommen vorgesehen ist, die von Rechtssubjekten gezahlt werden, die keine Steuersubstitute sind.

Die von Seiten des Drittverteilers erlittenen Einbehalte müssen hingegen in der **Zeile RM23** (in der Erklärung vorhandene Einkommen) angegeben werden, indem die Zeile der Erklärung und der eventuelle Zusatzvordruck, in dem das entsprechende Einkommen angegeben wurde, übertragen werden. Wenn das im Rahmen des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogene Einkommen in keiner Übersicht der Einkommensteuererklärung enthalten ist, da es normalerweise nicht in der Erklärung auszuweisen ist (z.B. Zinsen von Bankkonten, die der Ersatzsteuer von 26 Prozent unterliegen), bzw. wenn es nicht im Abschnitt XII der Übersicht RM ausgewiesen werden kann (z.B. Abfindungszahlung, andere Entschädigungen und Leistungen in Form eines Kapitals), muss die **Zeile RM24** (Nicht in der Erklärung ausgewiesene Einkommen) ausgefüllt werden, wobei alle Informationen angegeben werden müssen, die zur korrekten Abrechnung der fälligen Steuer notwendig sind.

Insbesondere in der **Zeile RM23 (in der Erklärung vorhandene Einkommen)** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** die Übersicht und die Zeile der Erklärung, in der das mittels Pfändung bei Dritten bezogene Einkommen angegeben wurde;
- in der **Spalte 2** die Nummer des Vordrucks, in dem das mittels Pfändung bei Dritten bezogene Einkommen angegeben wurde, wenn mehrere Vordrucke abgefasst wurden;
- in der **Spalte 3** den Betrag der durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte bezüglich der der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen. Dieser Betrag muss in den Gesamtbetrag der erlittenen Einbehalte (Zeile RN33, Spalte 4) eingehen;
- in der **Spalte 4** den Betrag der durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte bezüglich der einer anderen als der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Zahlstelle vorgenommenen Einbehalte ausschließlich in der Zeile RN33 anzugeben sind, statt in der Bezugsübersicht für das Einkommen.

In **Zeile RM24 (Nicht in der Erklärung ausgewiesene Einkommen)** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Art des durch Pfändung bei Dritten bezogenen Einkommens unter Verwendung eines der folgenden Codes:
 - 1 - Kapitaleinkommen;
 - 2 - andere Einkommen;
 - 3 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit;
 - 4 - Einkommen aus Unternehmen;
 - 5 - Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, aus der unselbstständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen, die einem Einbehalt als Steuer unterzogen werden;
 - 6 - Abfindungszahlung, andere Entschädigungen und Leistungen in Form eines Kapitals;
 - 7 - sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2** den infolge der Pfändungsmaßnahme bezogenen Betrag;
- in der **Spalte 3** die Art der Besteuerung, die in Bezug auf die in der Spalte 1 angegebene Einkommensart angewandt werden muss:
 - 1 - Einbehalt als Steuer;
 - 2 - Ersatzsteuer;
 - 3 - getrennte Besteuerung;
- in der **Spalte 4** den Steuersatz, den der Steuerpflichtige auf die in der Spalte 2 angegebenen Beträge anwenden muss;
- in der **Spalte 5** den Betrag der fälligen Steuer, indem der Steuersatz von Spalte 4 auf den steuerpflichtigen Betrag von Spalte 2 angewandt wird;
- in der **Spalte 6** den Betrag der Einbehalte, die auf vom Verteilersubjekt angewandt wurden.

Zur Festsetzung der Steuerschuld oder des Guthabens die folgende Rechnung durchführen: Spalte 5 (fällige Steuer) – Spalte 6 (getätigte Einbehalte). Wenn das Ergebnis positiv ist, den erzielten Betrag (Schuld) in die **Spalte 7** übertragen.

Wenn das Ergebnis negativ ist, den erzielten Betrag (Guthaben) ohne davor stehendes Minuszeichen in der **Spalte 8** angeben. Dieser Betrag ist in die Spalte 2 der Zeile RX16 zu übertragen. Wenn in der Spalte 3 der Zeile RM24 der Code 3 (getrennte Besteuerung) angegeben wurde, ist das Guthaben nicht in die Übersicht RX zu übertragen, die Agentur der Einnahmen berücksichtigt ihn jedoch in der anschließenden Phase der definitiven Zahlung der Steuer.

ABSCHNITT XII - Von nicht zur Vornahme der Steuervorauszahlungen verpflichteten Subjekten gezahlte Einkommen

Im **Abschnitt XII** sind die Einkommen anzugeben, die der gesonderten Besteuerung unterworfen sind und von einem Subjekt entrichtet wurden, das kein Steuersubstitut ist. Es handelt sich dabei um die Abfertigung (TFR) und um Rückstände aus nicht selbstständiger Arbeit, die beispielsweise von Haushaltsangestellten, Babysittern, Betreuern (Haushaltshilfeverträge) bezogen wurden.

In diesem Abschnitt sind ebenso die für die Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogenen Abfindungen anzugeben, aus denen das Recht auf die Abfindungen aus einem Dokument sicheren Datums vor Beginn des Arbeitsverhältnisses hervorgeht.

Zwecks Ermittlung der steuerpflichtigen Abfertigung (TFR) ist es von Vorteil, zu wissen, dass die gesetzvertretenden Dekrete Nr. 47 vom 18. Februar 2000 und Nr. 168 vom 12. April 2001 eine unterschiedliche Methode für die Ermittlung der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung vorschreiben. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages muss also der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte Anteil der Abfertigung von dem ab dem 01. Januar 2001 angereiften Anteil der Abfertigung unterschieden werden.

Wenn mehrere Abfertigungen vom selben oder von unterschiedlichen Arbeitgebern bezogen wurden, sind unterschiedliche Abschnitte XI abzufassen (dabei sind mehrere Vordrucke der Übersicht RM zu verwenden).

Anteil der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR): Der Gesamtbetrag der ausgezahlten Abfertigung (TFR) ist um eine Summe von 309,87 Euro (bzw. von 258,23 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet war) für jedes als Grundlage für die Bemessung berücksichtigte Jahr (Spalten 6 bis 21) zu vermindern. Der Jahresbetrag von Euro 309,87 ist für die Zeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und in Bezug auf die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine kürzere Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) als die von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgesehene ordentliche Arbeitszeit der jeweiligen Berufskategorie aufweist, verhältnismäßig zu vermindern.

Anteil der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR): Der ausbezahlte Betrag muss nach Abzug der bereits der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent und/oder 17 Prozent unterworfenen Aufwertungen berücksichtigt werden (Spalten von 22 bis 40).

Eine Steuerabsetzung von jährlich Euro 61,97 wird anerkannt, wenn sich die Abfertigung (TFR) auf befristete Arbeitsverhältnisse mit einer effektiven Dauer von höchstens zwei Jahren bezieht (Art. 19, Absatz 1-ter des TUIR).

Für Zeiträume unter einem Jahr stehen die genannten Absetzungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl an Monaten; wenn das Arbeitsverhältnis eine geringere Stundenanzahl (Teilzeitbeschäftigung) aufweist als die ordentliche, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen der jeweiligen Berufskategorie vorgesehene Anzahl, werden die Absetzungen verhältnismäßig gekürzt.

Der Betrag der Absetzungen darf auf keinen Fall höher als die auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) berechnete Steuer bezüglich des ab 01.01.2001 angereiften Anteils sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzbeträge bei Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zustehen.

In **Zeile RM25** sind die Beträge anzuführen, die im Laufe des Jahres 2020 als Abfertigung bezogen wurden. Anzugeben sind auch andere Abfindungen aus nicht selbstständiger Arbeit, einschließlich der Beträge und Werte, die auf Grund eines jeglichen Titels nach Abzug der getragenen Anwaltskosten, auch als Schadenersatz oder im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. Abfindungen in Bezug auf die Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bezogen wurden.

In den Spalten von 1 bis 3 sind die Daten in Bezug auf das Arbeitsverhältnis anzugeben. Insbesondere:

- in **Spalte 1** ist das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses anzugeben;
- in **Spalte 2** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.
Bei Bevorschussung der Dienstaltersentschädigung ist das Datum des Antrags für die Bevorschussung oder alternativ dazu der 31. Dezember 2020 anzugeben;
- in **Spalte 3**, ist der Zeitraum zwischen dem Beginn und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Jahren und Monaten anzugeben. Bei Vorauszahlung der Abfertigung (TFR) ist der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses und das Datum des Antrages um Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann der 31. Dezember des Jahres vor diesem Datum angegeben werden;
- in **Spalte 4** ist der Anteil des dem Erben zustehenden Einkommens anzugeben. In diesem Fall ist in den darauf folgenden Spalten der Betrag der gesamten Abfindungen anzugeben, die im vorhergehenden Jahr oder in den vorhergehenden Jahren an die Miterben (oder an den *de cuius*) ausbezahlt worden sind. Die anfallenden Akontozahlungen (Spalten 21 und 38) sind hingegen am Prozentsatz der Spalte 4 zu bemessen;
- in **Spalte 5** ist die Steuernummer des verstorbenen Arbeitnehmers anzugeben;

Dienstaltersentschädigung (TFR) und sonstige zum 31. Dezember 2000 angefallene Entschädigungen (Spalten 6 bis 21)

- in **Spalte 6** ist der Gesamtbetrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben, der zu diesem Datum als beim Arbeitgeber zurückgestellter Betrag zu betrachten ist und um die eventuell bereits ausgezahlten Voraus- und Akontozahlungen zu erhöhen ist;
- in **Spalte 7** ist der im Jahr 2019 ausgezahlte Betrag der Abfertigung (TFR) in Bezug auf die zum 31. Dezember 2000 angereifte Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 8** ist Folgendes anzugeben:
A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
C – ob es sich um Akontozahlungen handelt.
- In **Spalte 9** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigungsbetrag (TFR), anzugeben.
- In **Spalte 10** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit in Jahren und Monaten anzugeben;
- in **Spalte 11** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 in Jahren und Monaten anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 12** der entsprechende Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenanzahl);
- in **Spalte 13** ist der der am 31. Dezember 2000 gereifte Dienstaltersentschädigung (TFR) zurückzuführende Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben, die nach Abzug der gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge im Jahr 2020 ausgezahlt wurden;
- in **Spalte 14** ist Folgendes anzugeben:
A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- in **Spalte 15** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf andere Abfindungen in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Betrag anzugeben;

- in **Spalte 16** ist der Gesamtbetrag der Verminderung anzugeben, die auf die zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) zusteht. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation der Zahl von 309,87 Euro (bzw. von Euro 258,23, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet wurde) mit den als Grundlage für die Bemessung bis zum 31. Dezember 2000 berücksichtigten Jahren (Spalten 10, 11 und 12) berechnet. Der Betrag von 309,87 Euro ist für die Arbeitszeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und für die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine niedrigere Stundenzahl als die in den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen festgesetzten aufweist, verhältnismäßig zu kürzen. Wenn beispielsweise in der Spalte 10 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 11 ein Jahr und in der Spalte 12 der Anteil von 50%, wird der in der Spalte 16 anzugebende Betrag auf Grund der Berechnung $(309,87 \times 2) + (309,87 \times 3/12) + (309,87 \times 50\%)$ Euro 852,00 entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag in Spalte 16 die Summe der Beträge aus Spalten 7 und 9 nicht überschreiten kann;
- In **Spalte 17** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: $(\text{Spalte 7} + \text{Spalte 9} - \text{Spalte 16}) + (\text{Spalte 13} + \text{Spalte 15})$;
- In **Spalte 18** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 17 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
- in **Spalte 19** ist der Absetzbetrag des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 über die Abfertigung (TFR) und über die gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR gleichwertigen Entschädigungen zustehenden Absetzbetrags anzugeben. Dieser Absetzbetrag steht nicht auf Vorschüsse zu. Für den Fall, dass der Absetzbetrag über dem Akontobetrag (Spalte 18) liegen sollte, muss der Überschuss in der Spalte 36 aufgeführt werden;
- In **Spalte 20** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 9 und 15 angeführten Beträge anzugeben;
- In **Spalte 21** ist die anfallende Akontozahlung aus der folgenden Berechnung anzugeben: $\text{Spalte 18} - \text{Spalte 19} - \text{Spalte 20}$. Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen). Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 21 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabencodes 4200 eingezahlt werden muss;

Dienstaltersentschädigung (TFR) und sonstige zum 01. Januar 2001 angefallene Entschädigungen (Spalten 22 bis 40)

- In **Spalte 22** ist der Gesamtbetrag der ab dem 1. Januar 2001 angereiften beim Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Abfertigung (TFR), einschließlich der bereits ausgezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen und gekürzt um die Aufwertungen, die bereits der Ersatzsteuer unterworfen wurden, anzugeben;
 - in **Spalte 23** ist der Betrag der im Jahr 2020 ausgezahlten Abfertigung (TFR) in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung abzüglich der bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Aufwertungen anzugeben;
 - in **Spalte 24** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
 - In **Spalte 25** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) ab dem 1. Januar 2001 angereifte Abfertigung (TFR) anzugeben;
 - in **Spalte 26** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens zwei Jahren handelt. Als effektive Dauer wird der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrachtet; ausgeschlossen sind die Zeiträume in denen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses laut Art. 2110 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten sind (z.B. Unfall oder Schwangerschaft), durch die der Bemessungszeitraum zwei Jahre überschreitet.
- In den nachfolgenden Spalten 27, 28 und 29 ist der Arbeitszeitraum anzugeben, für welchen die Absetzungen zustehen:
- In **Spalte 27** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten anzugeben, für welchen auf die ausgezahlte Abfertigung (TFR) die Absetzung von Euro 61,97 zusteht.
 - in **Spalte 28** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten, für welchen die Absetzung von Euro 61,97 auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) zusteht anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 29** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl). Zwecks Abfassung wird darauf hingewiesen dass:
 - Die Zeiträume in denen die Arbeit unterbrochen wurde (zum Beispiel wegen Unfall oder Schwangerschaft) nicht zu berücksichtigen sind;
 - die Spalten in dem Fall, dass die Auszahlung der Vorauszahlung auf die Abfertigung (TFR) im Laufe des Jahres durchgeführt wurde (Punkt 24 abgefasst mit dem Code A) nicht abzufassen sind.
 - in **Spalte 30** der dem ab dem 1. Januar 2001 gereiften TFR zurückzuführende Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben ist, die nach Abzug der gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge im Jahr 2020 ausgezahlt wurden;
 - In **Spalte 31** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
 - In **Spalte 32** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf andere Abfindungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung anzugeben;
 - in **Spalte 33** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: $\text{Spalte 23} + \text{Spalte 25} + \text{Spalte 30} + \text{Spalte 32}$;
 - In **Spalte 34** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 33 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
 - in **Spalte 35** ist der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation des Betrages von 61,97 Euro mit den als Grundlage für die Bemessung berücksichtigten Jahren ab dem 1. Januar 2001 (Spalten 27, 28 und 29) errechnet. Der Betrag von 61,97 Euro muss für Zeiträume unter einem Jahr im Monatsverhältnis errechnet werden und muss in den Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis einer Stundenzahl unter der ordentlichen, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgeschriebenen Stundenanzahl entsprach, verhältnismäßig gekürzt werden. Wenn z.B. in Spalte 27 ein Jahr und ein Monat, in Spalte 28 sechs Monate und in Spalte 29 der Prozentsatz von 50% angegeben wurden, entspricht der Betrag, die in Spalte 35 einzutragen ist, dem Ergebnis der Rechnung $(61,97 \times 1) + (61,97 \times 1/12) + (61,97 \times 6/12 \times 50\%)$ und wird somit gleich Euro 83,00 sein. Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Der Betrag der Absetzungen darf den Betrag der auf die ab dem 01.01.2001 angereiften ausbezahlten Abfertigung (TFR) geschuldeten Steuer nicht überschreiten (gleich 20 Prozent des Betrages aus Spalte 23 + 25);
 - die Absetzungen stehen bei Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zu;
 - In der **Spalte 36** die Höhe des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 für die Dienstaltersentschädigung und für gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des Einheitstextes der Einkommensteuer gleichwertige Entschädigungen zustehenden Abzugs angeben. Dieser Abzug steht nicht auf Anzahlungen zu;

- in **Spalte 37** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 25 und 32 hervorgehenden Beträge anzugeben;
- in **Spalte 38** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: Spalte 34 – Spalte 35 – Spalte 36 – Spalte 37.
Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen). Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 38 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabencodes 4200 eingezahlt werden muss;
- in **Spalte 39** ist in Bezug auf die im Laufe des Jahres ausbezahlten Summen der Betrag der Aufwertung der ab 1. Januar 2001 im Sinne des Art. 2120 des BGB angereiften Abfertigung (TFR), die bereits der Ersatzsteuer von 11 Prozent unterworfen wurde, anzugeben;
- in **Spalte 40** ist der Betrag der Ersatzsteuer in Höhe von 17 Prozent, berechnet auf den Betrag aus Spalte 39 anzugeben. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, ist der Betrag am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 40 hervorgehende Ersatzsteuer mittels Vordruck F24 mit dem Abgabencode 1714 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM26** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die rückständigen Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit.
- In **Spalte 2**: der vom Steuersubstitut in dem Vordruck 730/2021 einbehaltene Betrag;
- In **Spalte 4** die geschuldete Anzahlung gleich 20 % des Betrags von Spalte 1, vermindert um die in der Spalte 2 angegebenen Beträge, anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Agentur der Einnahmen bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte die geschuldete Steuer ohne Berechnung der Zinsen und Strafgebühren festsetzt (bzw. die zustehenden Rückerstattungen vornimmt) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls sich diese für den Steuerzahler als günstiger erweisen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 4 der Zeile RM26 hervorgehende Steuer mittels Anwendung der Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und der Angabe des Abgabencodes 4200 einzuzahlen ist.

Die Anzahlung muss im Fall von nachträglichen Bezügen aus unselbstständiger Arbeit, die einer Pfändung zu Gunsten Dritter unterworfen sind und für die die Einbehalte von der Zahlstelle schon operiert wurden, nicht bezahlt werden. In diesem Fall ist in der Zeile RM23 in der Spalte 1 der Verweis auf Zeile RM26, in der Spalte 2 die Nummer des ausgefüllten fortschreitenden Vordrucks und in der Spalte 4 der Betrag der von der (in der Zeile RM26 Spalte 4 schon angegebenen) geschuldeten Anzahlung in Abzug zu bringenden Einbehalte anzugeben.

In **Zeile RM27** sind die Abfindungen, sowie die Akonto- und die Vorauszahlungen anzuführen, die anlässlich der Aufgabe einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder einer Projektarbeit bezogen wurden und der gesonderten Besteuerung unterworfen werden können, das heißt jene Abfindungen, für die das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde, einschließlich der in jedem Fall bezogenen Summen und Werte nach Abzug der eventuell aufgewendeten Anwaltskosten, auch als Schadensersatz oder in Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. auf Grund von Geschäften bezüglich der Aufgabe der geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogen wurden, wobei Folgendes anzugeben ist:

- In **Spalte 1** das Jahr, in dem das Bezugsrecht der Einkünfte entstanden ist, bzw. bei Akontozahlungen das Jahr 2020;
- in **Spalte 2** der Betrag der im Laufe des Jahres bezogenen Summen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der angereiften Summe;
- in **Spalte 4** 20 Prozent des Betrags aus Spalte 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzahlung der aus Spalte 4 der Zeile RM27 hervorgehenden Steuer die Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) zu verwenden und der Abgabencode 4200 anzugeben ist.

ABSCHNITT XIII - Art. 15, Absatz 11 des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008

Dieser Teil muss kraft des Absatzes 11 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 aus dem Jahr 2008 bei Anrechnung im Sinne des Art. 5 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) des Anpassungssatzes der Steuerwerte an die höheren Werte, die in der Bilanz den Tätigkeiten zugewiesen werden, die von denen im Absatz 10 des oben genannten Art. 15 abweichen, ausgefüllt werden.

Diese höheren Werte fallen unter die Besteuerung mit ordentlichem Steuersatz und eventuellen Zuschlägen der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen getrennt vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Dazu ist in der **Zeile RM28** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** den angerechneten Satz der höheren Werte;
- in **Spalte 2** den ordentlichen Steuersatz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und in **Spalte 3** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 4** den erhöhten Satz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und in **Spalte 5** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 6** den fälligen Gesamtsteuerbetrag in Höhe der Summe der Spalten 3 und 5.

Der oben genannte Steuerbetrag muss gemäß dem Absatz 10 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 von 2008 binnen der Zahlungsfrist zum Saldo der Steuern bezüglich des laufenden Geschäftsjahres, für das die Handlung umgesetzt worden ist, gezahlt werden.

ABSCHNITT XIV - Art. 33, des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010

Der Art. 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben, hat für die Führungskräfte und die Mitarbeitern von Unternehmen, die im Finanzsektor tätig sind, eine Zusatzsteuer von 10% auf spezifische Vergütungen eingeführt. Die Zusatzsteuer wird auf die veränderlichen, in Form von Bonus und Aktienoptionen gezahlten Bezüge auf den Betrag angewandt, der den Betrag des festen Dienstekommensanteils übersteigt.

Wenn die Zusatzsteuer nicht ganz oder zum Teil einbehalten wurde (zum Beispiel für die in Italien ansässigen Führungskräfte des Finanzsektors mit ausländischem Arbeitgeber) muss der Steuerpflichtige selbst diesen Abschnitt zur Festsetzung der Zusatzsteuer von 10% abfassen

Insbesondere in der **Zeile RM29** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den gezahlten Gesamtbetrag des Bonus oder der Aktienoption;
- in **Spalte 2** den Betrag des Bonus und der Aktienoptionen, der den festen Dienstekommensanteil überschreitet;
- in **Spalte 3**, die entsprechende Zusatzsteuer, die im Ausmaß von 10% des Felds 2 berechnet wird;
- in **Spalte 4**, der vom Steuersubstitut getätigte Einbehalt;
- in **Spalte 5**, die geschuldete Steuer (Spalte 3 - Spalte 4), die mittels des Vordrucks F24 mithilfe des entsprechenden Abgabencodes zu zahlen ist.

ABSCHNITT XV - Einnahmen aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen (Art. 49-bis der G.v.D. Nr. 171/2005)

Dieser ist von den natürlichen Personen auszufüllen, die Inhaber von Freizeitbooten und -schiffen sind, bzw. von Benutzern aufgrund eines Miet-

kaufs, die den Verleih der genannten Einheit nicht gewohnheitsmäßig vornehmen und das Recht laut Abs. 5 des genannten Art. 49-bis in Anspruch nehmen.

Diese Bestimmung erlaubt es auf Antrag des Empfängers, die Einnahmen, die sich aus der Tätigkeit der Verleihung für eine Gesamtdauer von nicht mehr zweiundvierzig Tagen ergeben, der Ersatzsteuer der Einkommensteuer und der entsprechenden Zusatzsteuern in Höhe von 20 Prozent zu unterziehen, unter Ausschluss der Absetzbarkeit und Abzugsfähigkeit der Ausgaben, die in Bezug auf die Verleihtätigkeit getragen wurden. Die Ersatzsteuer wird innerhalb der Frist gezahlt, die für die Saldozahlung der Einkommensteuer der natürlichen Personen vorgesehen ist. Das Ausfüllen dieses Teils gilt als Antrag auf Anwendung der Ersatzsteuer.

Insbesondere ist in der **Zeile RM30** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** den Betrag der Gesamterträge aus der Verleihtätigkeit;
- in **Spalte 2** die berechnete Ersatzsteuer in Höhe von 20 Prozent des in Spalte 1 angegebenen Betrags;
- in **Spalte 3** die Ausgaben, die sich auf die Einnahmen laut Spalte 1 beziehen; es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag nur für die Akontozahlung IRPEF 2021 relevant ist.

Die Rechtssubjekte, die das Unternehmenseinkommen anhand der ordentlichen Buchführung festlegen und die genannten Einheiten zu den Gütern des Unternehmens zählen, müssen die Erträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, und die entsprechenden Kosten vom Gewinn des Geschäftsjahres abziehen. Unter Angabe des Codes 29 im entsprechenden Feld ist hierzu in der Zeile RF31 die Summe der Kosten anzugeben, die in Bezug auf die Verleihtätigkeit getragen wurden. Außerdem ist in der Zeile RF44 der Betrag der Einnahmen aus der Verleihtätigkeit einzutragen;

Es wird daran erinnert, dass die Akontozahlung in Bezug auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen berechnet wird, ohne die Bestimmungen gemäß Abs. 5 des genannten Art. 49-bis in Anspruch zu nehmen.

ABSCHNITT XVI - Einnahmen aus beschlagnahmten Gütern

Der vorliegende Abschnitt muss vom Gerichtskurator ausgefüllt werden, um die infolge einer gerichtlichen Beschlagnahmung von begünstigten natürlichen Personen erhaltenen Güter zu erklären.

Die beschlagnahmten Güter bilden in steuerlicher Hinsicht ein getrenntes Vermögen, das mit einer liegenden Erbschaft verglichen werden kann (Art. 187 des TUIR und Art. 5 ter des DPR Nr. 322 von 1996 und Rundschreiben 156/e vom 7. August 2000). Analog zu den Vorgängen im Fall einer Erbschaft werden auch im Fall von beschlagnahmten Gütern, wenn das begünstigte Subjekt eine natürliche Person ist, die Einkommen vorläufig mit dem für die erste Einkommensstufe festgelegten Steuersatz (23 %) versteuert, vorbehaltlich eines Ausgleichs nach der Definition der Besitzverhältnisse der Anteile. Um die Berechnung der geschuldeten Steuer für den jedem Subjekt zugeschriebenen Anteil des angenommenen Einkommens zu ermöglichen, muss der Gerichtskurator die Übersichten RH (für die Zuteilung des Einkommensanteils eines jeden Gesellschafters) und den vorliegenden Abschnitt der Übersicht RM ausfüllen.

In **Zeile RM31** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Bemessungsgrundlage;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Steuer (unter Anwendung des Steuersatzes von 23%).

Die entsprechende Zahlung muss unter Verwendung des Abgabencodes **4040** gezahlt werden.

ABSCHNITT XVII - Ersatzsteuer auf Privatunterricht

Die **Zeile RM32** ist der Angabe der Ersatzsteuer in Höhe von 15 Prozent vorbehalten, die auf das zu versteuernde Einkommen aus den Entgelten für Privat- und Nachhilfeunterricht fällig wird, der von Dozenten mit Professuren an Schulen aller Stufen gehalten wurde. In **Spalte 1 (Gesamtbetrag der Entgelte)** sind die Gesamtentgelte anzugeben.

Geben Sie in **Spalte 2 (Geschuldete Ersatzsteuer)** den Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer an, falls vorhanden, indem 15 Prozent auf den in Spalte 1 angegebenen Betrag angewandt werden.

Geben Sie in **Spalte 3 (Überschuss aus der vorherigen Erklärung)** das Ersatzsteuerguthaben an, falls vorhanden, das für Privat- und Nachhilfeunterricht aus der vorherigen Erklärung hervorgeht.

Geben Sie in **Spalte 4 (Kompensierter Überschuss Vordruck F24)** die Höhe des durch den Vordruck F24 kompensierten Ersatzsteuerüberschusses auf Privat- und Nachhilfeunterricht an, falls vorhanden.

Geben Sie in **Spalte 5 (Gezahlte Anzahlungen)** die Höhe der für das Jahr 2020 für Privat- und Nachhilfeunterricht gezahlten Ersatzsteuervorauszahlungen an. Geben Sie Folgendes in dieser Spalte an:

- der im Zahlungsvordruck F24 mit den **Steuercodes 1854 und 1855** und dem Jahr 2020 angegebene Betrag;
- in **Spalte 6 (Ausgesetzte Anzahlungen)** den Betrag der fälligen, aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung noch nicht getätigten Anzahlungen angeben, da sie die Aufschiebung der Fristen auf der Grundlage spezifischer Maßnahmen, die für außergewöhnliche Ereignisse erlassen wurden, in Anspruch genommen haben. Der Betrag dieser Anzahlungen wird vom Steuerzahler auf die Art und Weise und innerhalb der Fristen gezahlt, die in einer spezifischen Verordnung für die Wiederaufnahme der Einziehung der ausgesetzten Beträge vorgesehen sind.

Spalte 7 (Geschuldete Steuer) dieser Betrag muss auf die gleiche Art und Weise und zu den gleichen Bedingungen gezahlt werden, wie sie durch die IRPEF (Einkommenssteuer) vorgesehen sind (siehe Absatz 6 Abschnitt I, Zahlungsfristen und -Modalitäten). Dieser Betrag muss in Spalte 1 der **Zeile RX18** angegeben werden. Ist das Ergebnis dieser Rechnung negativ (Guthaben), muss der so erhaltene Betrag in **Spalte 8 (Steuerguthaben)** angegeben werden. Dieses Steuerguthaben muss ebenfalls in Spalte 2 der **Zeile RX18** angegeben werden.

Zeile RM33 für das Jahr 2021 auf Privat- und Nachhilfeunterricht fällige Ersatzsteuervorauszahlung

In dieser Zeile ist der Betrag der Anzahlung für die auf Privat- und Nachhilfeunterricht fällige Ersatzsteuervorauszahlung anzugeben, falls fällig. Um zu bestimmen, ob die Ersatzsteuervorauszahlung auf Privat- und Nachhilfeunterricht fällig ist oder nicht, ist der Betrag zu überprüfen, indem in Zeile RM32 Spalte 2 angegeben wird, ob dieser Betrag:

- 51,65 € nicht übersteigt, dann ist keine Anzahlung fällig;
- 51,65 € übersteigt, dann ist eine Anzahlung in Höhe von **100 Prozent** des Betrages fällig.

Ich bezeuge, dass sämtliche Beträge in der Erklärung in Euro angegeben sind, die Anzahlung fällig ist, sofern der Betrag in Zeile RM32 Spalte 5 52 Euro oder mehr beträgt.

Die so ermittelte Anzahlung ist wie folgt zu tätigen:

- Als Einzelzahlung bis zum **30. November 2021**, wenn der fällige Betrag weniger als 257,52 € beträgt;
- Auf **2 Raten**, wenn der Betrag 257,52 € oder mehr beträgt, wovon: - Die erste, in Höhe von 40 %, bis zum **30. Juni 2021** bzw. bis zum **30. Juli 2021** mit einem Strafzins auf das Entgelt von 0,40 Prozent; - Die zweite über den verbleibenden Anteil von **60 Prozent**, bis zum **30. November 2021**.

Für Subjekte, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die die synthetischen Indikatoren der steuerlichen Zuverlässigkeit (ISA) genehmigt wurden, werden die Akontoüberweisungen auf die Ersatzsteuer in zwei Raten geleistet, die jeweils 50 Prozent der Summe entsprechen, so wie in Zeile RN62 angegeben.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungsfristen, die am Samstag oder an einem gesetzlichen Feiertag ablaufen, auf den ersten folgenden Werktag verlängert werden.

Wenn der Steuerzahler für die nächste Erklärung eine niedrigere fällige Steuer vorsieht, kann er die auf der Grundlage dieser niedrigeren Steuer zu leistenden Vorauszahlungen bestimmen. In diesem Fall müssen die in der Zeile RM33 anzugebenden Beträge trotzdem die Beträge sein, die anhand der oben angegebenen Anweisungen bestimmt wurden und nicht die niedrigeren gezahlten oder zu zahlenden Beträge.

Die erste Rate der für das Jahr 2021 fälligen Ersatzsteuer auf Privat- und Nachhilfeunterricht kann unter den im Absatz "Ratenzahlung" angegebenen Bedingungen in Raten gezahlt werden.

Geben Sie in **Spalte 1 (erste Anzahlung)** den Betrag der ersten Rate der fälligen Vorauszahlung an, der wie oben beschrieben berechnet wird; geben Sie in **Spalte 2 (zweite oder einzige Anzahlung)** den Betrag der zweiten oder einzigen Rate der fälligen Vorauszahlung an, der wie oben beschrieben berechnet wird.


ABSCHNITT XVIII - Option für die Ersatzsteuer gemäß Art. 24 ter des TUIR

In diesem Abschnitt sind die allgemeinen Daten bezüglich des fakultativen Steuersystems anzugeben, das ab dem 1. Januar 2019 durch Art. 24 ter des TUIR für natürliche Personen eingeführt wurde, die Inhaber von durch ausländische Subjekte gezahlte Renteneinkommen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) des TUIR sind und ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, in eine der zum Süden des Landes gehörenden Gemeinden mit höchstens 20.000 Einwohnern in den Regionen Sizilien, Kalabrien, Sardinien, Kampanien, Basilikata, Abruzzen, Molise, Apulien und in einer der Gemeinden mit maximal 3.000 Einwohnern, die in den Anhängen 1, 2 und 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz Nr. 229 vom 15. Dezember 2016, aufgeführt sind. Zu diesem Zweck gilt das Ergebnis der "Jährlichen Gemeinderhebung der Bevölkerungsbewegungen und der Volkszählung" für diese Gemeinde als Richtwert, die am 1. Januar des Jahres vor dem ersten Gültigkeitsjahr der Option auf der Website des Nationalen Amtes für Statistik (ISTAT) veröffentlicht wurde. Die Option bleibt auch dann wirksam, wenn der Steuerzahler ab dem zweiten Steuerzeitraum, in dem die Option gültig ist, seinen Wohnsitz gemäß Artikel 2 Absatz 2 des TUIR in eine andere Gemeinde der oben genannten Regionen verlegt. Für diese Gemeinde wird zur Bestimmung der Bevölkerungsdaten das oben genannte Kriterium genutzt, mit Bezug auf den 1. Januar des Jahres vor dem Jahr der Wohnsitzverlegung.

Subjekte, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich dafür entscheiden, auf im Ausland erzielte Einkommen jeder Kategorie eine pauschal berechnete Ersatzsteuer in Höhe von 7 Prozent für jeden der Steuerzeiträume, in denen die Option gilt, anzuwenden, vorausgesetzt, dass sie in den fünf Steuerzeiträumen vor dem Zeitraum, in dem die Option wirksam wird, gemäß demselben Artikel 2 Absatz 2 ihren Steuerwohnsitz nicht in Italien hatten und dass sie ihren Wohnsitz aus Ländern verlegen, mit denen Abkommen über Verwaltungszusammenarbeit in Kraft sind (24-ter Absatz 2 des TUIR). Dies schließt nicht nur europäische Länder ein, sondern auch solche, mit denen Italien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, ein TIEA - (tax information exchange agreement) - unterzeichnet hat oder die dem Abkommen der OECD und des Europarats über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen beitreten (<https://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-comunitaria-e-internazionale/convenzioni-e-accordi/>). Die Ersatzsteuer ist nicht von anderen Steuern oder Beiträgen abzugsfähig und wird als Pauschalbetrag innerhalb der Frist für die Zahlung des Restbetrags der Einkommenssteuer gezahlt.

Die im Ausland erzielten Einkünfte, die der Ersatzsteuer nach Artikel 24-ter des TUIR unterliegen, sind diejenigen, die nach den in Artikel 165 Absatz 2 desselben Einheitstextes festgelegten Kriterien ermittelt werden. Nach Artikel 165 Absatz 2 des TUIR gelten Einkommen als im Ausland erzielt, auf der Grundlage beiderseitiger Kriterien, die den in Artikel 23 desselben Einheitstextes vorgesehenen Kriterien entsprechen, um diejenigen zu ermitteln, die auf dem Staatsgebiet für die Anwendung der Steuer auf Nichtansässige erzielt wurden. Es ist vorgesehen, dass natürliche Personen, die die Option anwenden wollen, die Gerichtsbarkeit(en) angeben müssen, in der/denen sie vor der Anwendung der Option ihren letzten Steuerwohnsitz hatten. Die Option für die Ersatzsteuer wird in der Steuererklärung für den Steuerzeitraum angewandt, in dem der Wohnsitz nach Italien verlegt wird, und gilt ab diesem Steuerzeitraum und für die ersten neun Steuerzeiträume, die auf denjenigen folgen, in dem sie wirksam wird (Gesetz Nr. 58 vom 28. Juni 2019).

Absatz 8 des Artikels 24-ter des TUIR legt fest, dass natürliche Personen, einschließlich derjenigen, die unter den in Absatz 1 desselben Artikels 24-ter eingeführten Rahmen fallen, das Recht zum Ausdruck bringen können, die Anwendung der Ersatzsteuer in Bezug auf Einkünfte, die in einem oder mehreren ausländischen Staaten oder Gebieten erwirtschaftet wurden, nicht in Anspruch zu nehmen, indem sie in der Erklärung oder bei einer späteren Änderung derselben dies spezifisch angeben. Nur in diesem Fall gilt für die Einkommen, die in den vorgenannten ausländischen Staaten oder Gebieten erzielt werden, die ordentliche Besteuerung und das Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte. Für die Bestimmung des ausländischen Staates oder Gebietes, in dem die Einkommen erzielt wurden, gelten dieselben Kriterien wie in Artikel 23 des TUIR.

 **Ausdrücklich unbeschadet der in Artikel 24-bis desselben Einheitstextes (Artikel 24-ter, Absatz 1 des TUIR) vorgesehenen Möglichkeit, bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Bedingungen, die Ersatzsteuer auf im Ausland von natürlichen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, erzielten Einkommen zu wählen.**

Steuerzahler, die die Option ausgeübt haben, können diese in einem der Steuerzeiträume, die auf den Steuerzeitraum folgen, in dem die Option ausgeübt wurde, widerrufen, indem sie diesen Widerruf in der Steuererklärung für den letzten Steuerzeitraum, in dem die Option gültig ist, mitteilen, auch im Falle der Verlegung des Steuerwohnsitzes ins Ausland oder in eine andere italienische Gemeinde als die, für die die Option gültig ist (siehe hierzu den Beschluss der Steuerbehörde Nr. 167878 vom 31. Mai 2019). Der Widerruf kann auch dann ausgeübt werden, wenn ein Steuerzahler die Ersatzsteuer für denselben Steuerzeitraum bereits entrichtet hat. In diesem Fall kann die bereits bezahlte, aber nicht geschuldete Steuer als Ausgleich oder Antrag auf Rückerstattung verwendet werden (Absatz 7 des Art. 24 ter des TUIR). Im Falle eines Widerrufs durch den Steuerzahler bleiben die in früheren Steuerzeiträumen entstandenen Wirkungen unberührt.

Das Subjekt, das die Option anwendet, **scheidet** in folgenden Fällen aus dem Besteuerungssystem aus:

- wenn die Voraussetzungen in Artikel 24-ter Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind;
- bei nicht oder teilweiser gezahlter Ersatzsteuer bis zum Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Restbetrags der Einkommensteuer, mit Wirkung ab dem Steuerzeitraum, für den diese Zahlung zu leisten war, es sei denn, die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt bis zum Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Restbetrags, der sich auf den Steuerzeitraum bezieht, der auf den Steuerzeitraum folgt, auf den sich die Unterlassung bezieht;
- bei Verlegung des Steuerwohnsitzes in eine andere italienische Gemeinde, die nicht zu den in Art. 24 ter Absatz 1 vorgesehenen zählt, mit Wirkung ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der Wohnsitz verlegt wird;

d) bei Verlegung des Steuerwohnsitzes ins Ausland.

Der Entzug der Option und das Erlöschen des Besteuerungssystems schließen die Ausübung einer neuen Option aus. Die Wirkung der Ersatzsteuerregelung auf im Ausland erzielte Einkünfte endet in jedem Fall nach Ablauf von neun Jahren nach dem Steuerzeitraum, in dem die Option angewandt wird.

Ausfüllen der Übersicht

In **Zeile RM34** kreuzen Sie **Spalte 1** Option an, wenn Sie die in Art. 24 ter des TUIR vorgesehene Option anzuwenden beabsichtigt. In **Spalte 2** ist das Jahr der ersten Ausübung der Option anzugeben bzw. das Jahr, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz gemäß Art. 2, Absatz 2 des TUIR nach Italien verlegt hat, in eine der Gemeinden der Regionen Sizilien, Kalabrien, Sardinien, Kampanien, Basilikata, Abruzzen, Molise und Apulien mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern oder in eine der Gemeinden mit höchstens 3.000 Einwohnern, die in den Anhängen 1, 2 und 2-bis der Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz Nr. 229 vom 15. Dezember 2016, aufgeführt sind.

Geben Sie in **Spalte 3** den Code der Gemeinde an, in die der Wohnsitz verlegt wurde.

In den **Spalten 4 und 5** müssen Steuerzahler das Kästchen JA ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie in den fünf Steuerzeiträumen vor Beginn der Gültigkeitsdauer der Option keinen Steuerwohnsitz auf dem Gebiet des italienischen Staates hatten, bzw. das Kästchen NEIN, falls sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Spalte 6 ist anzukreuzen, wenn der **Widerruf** von dem Subjekt selbst ausgeübt wird. Der Widerruf wird ab dem Steuerjahr wirksam, in dessen Erklärung er eingereicht wurde.

In **Zeile RM35, Spalten 1 und 2**, ist der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit anzugeben, wobei der/die Code(s) des/der betreffenden fremden Landes/Länder anzugeben ist/sind (siehe Tabelle "Liste der fremden Länder und Gebiete" in Heft 1). Im Fall einer mehrfachen Staatsangehörigkeit sind die Codes der verschiedenen Staatsangehörigkeiten anzugeben.

In **Zeile RM36, Spalten 1 und 2**, ist der Code der Gerichtsbarkeit oder der verschiedenen Gerichtsbarkeiten anzugeben, in denen der Steuerzahler zuletzt seinen Steuerwohnsitz hatte. Im Falle, dass der Steuerzahler aufgrund der Regeln zur Bestimmung des Wohnsitzes zwischen den verschiedenen Ländern in der Zeit vor der Anwendung der Option möglicherweise in keinem Staat oder Gebiet ansässig ist, den Code der Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeiten angeben, in denen er seinen letzten Steuerwohnsitz hatte. Bevor diese Option wirksam wird, übermittelt die Agentur der Einnahmen diese Informationen unter Verwendung der geeigneten Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit an die zuständigen Steuerbehörden der Gerichtsbarkeiten, die als Ort des letzten Steuerwohnsitzes angegeben wurden.

Wenn der Steuerpflichtige nicht beabsichtigt, von der Anwendung der Ersatzsteuer in Bezug auf Einkünfte, die in bestimmten ausländischen Staaten oder Gebieten erzielt wurden, gemäß Artikel 24-ter Absatz 8 des TUIR Gebrauch zu machen, gibt dieser in den **Spalten 3 und 4** den Code des ausländischen Staates für die Gerichtsbarkeiten an, für die er die Option nicht anzuwenden wünscht.

Das Recht, von der Anwendung der Ersatzsteuer in Bezug auf Einkünfte, die in einem oder mehreren ausländischen Staaten oder Gebieten im Sinne des Artikels 24-ter Absatz 8 des TUIR erzielt wurden, keinen Gebrauch zu machen, kann auch in den Steuererklärungen ausgeübt werden, die sich auf Steuerzeiträume nach dem Zeitraum beziehen, in dem die Option angewandt wurde.

Die ausländischen Staaten oder Gebiete, für die der Steuerzahler von dem Recht Gebrauch gemacht hat, auf die Anwendung der Ersatzsteuerregelung zu verzichten, können in der Steuererklärung, die sich auf einen der auf diese Erklärung folgenden Steuerzeiträume bezieht, durch weitere Staaten oder Gebiete ergänzt werden. Für das in den Ländern oder Gebieten, für die der Steuerzahler sich nicht entschieden hat, von der Option Gebrauch zu machen, erwirtschaftete Einkommen, gelten die normalen Steuergesetze, die für in Italien ansässige natürliche Personen gelten, die gegebenenfalls Anspruch auf das Steuerguthaben für im Ausland gezahlte Steuern haben. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Steuerguthaben in keiner Weise mit der pauschalen Ersatzsteuer verrechnet werden kann.

In **Zeile RM37** ist der Wohnsitzstaat der in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a des TUIR genannten ausländischen Person, die das Einkommen zahlt, in **Spalte 1** anzugeben, in **Spalte 2** der Betrag des ausländischen Renteneinkommens und in **Spalte 3** der Betrag des im Ausland erwirtschafteten Einkommens. **Diese Einkommen unterliegen nicht der ordentlichen Besteuerung und sind daher in keinen anderen Übersichten dieser Steuererklärung anzugeben.** In **Spalte 4** ist die fällige Ersatzsteuer in Höhe von 7% des in Spalte 3 angegebenen Einkommensbetrags anzugeben. Der in Spalte 4 angegebene Betrag ist in **Spalte 1 der Zeile RX19** des Hefts 1 dieser Erklärung anzugeben.

Zahlung der Steuer

Die Zahlung der Ersatzsteuer hat für jeden Steuerzeitraum, in dem das Besteuerungssystem in Kraft ist, bis zu dem für die Zahlung des Restbetrags der Einkommensteuer vorgesehenen Datum in Form eines einzelnen Zahlung zu erfolgen, die zu einem Pauschalsatz von 7 Prozent auf im Ausland erzielte Einkünfte berechnet wird. Die Ersatzsteuer wird nach den in Artikel 17 ff. des Gesetzesdekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 festgelegten Verfahren und unter Anwendung des entsprechenden Steuercodes gezahlt.

Erfolgt die Zahlung der Ersatzsteuer in dem vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Frist nicht oder nur teilweiser, treten die Wirkungen der Option außer Kraft, es sei denn, die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt bis zum Fälligkeitstag für die Zahlung des Restbetrags für den Steuerzeitraum, der auf den Steuerzeitraum der unterlassene Zahlung folgt. Dies ändert nichts an der Zahlungspflicht für die in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 genannten Strafzahlungen und Zinsen.

4. ÜBERSICHT RT – Mehrerlöse Finanzieller Natur

Diese Übersicht muss zur Angabe der aus den Abtretungen von nicht-qualifizierten und qualifizierten Beteiligungsanteilen, Obligationen und sonstigen Mitteln, die Veräußerungsgewinne gemäß Art. 67 Absatz 1 Buchstabe von c-a) bis c-d) hervorbringen, ausgefüllt werden. Diese Übersicht ist auch auszufüllen, um auf den Wertzuwachs aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen im Sinne des Art. 67, Abs. 1, Buchst. c) TUIR hinzuweisen.

In Bezug auf andere Einkünfte, die ab dem 1. Januar 2020 erzielt werden, unterliegen Wertzuwächse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c des TUIR der gleichen Ersatzsteuer, die für Wertzuwächse aus der Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Buchstabe c-bis vorgesehen ist (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c des TUIR). Für die Entrichtung der Ersatzsteuer auf Wertzuwächse nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-bis) bis c-quinquies) des TUIR ist der Steuercode "1100" zu verwenden. Derselbe Code muss auch für die Entrichtung der Ersatzsteuer auf die seit dem 1. Januar 2020 erzielten Wertzuwächse nach Buchstabe c) verwendet werden.

In der Übersicht sind außerdem die Daten zur Neuberechnung der Werte der Beteiligung, Anteile oder Rechte anzugeben, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, für die der Kaufwert im Sinne des Artikels 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 und nachfolgender Änderungen neu berechnet wurde.

ABSCHNITT I - Mehrerlöse, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn der Wertzuwachs und die anderen Finanz-Einkünfte zu erklären sind, die in Art. 67, Absatz 1, Buchstabe von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR angegeben sind und vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 erzielt wurden und auf die eine Ersatzsteuer in Höhe von 20% zu entrichten ist.

In diesem Abschnitt sind ebenfalls der Wertzuwachs und die anderen Finanz-Einkünfte zu erklären, die bis zum 31. Dezember 2011 erzielt wurden und auf die eine Ersatzsteuer in Höhe von 12,50% zu entrichten ist; in diesem Fall sind in Zeile RT1 und RT2 die Vergütungen und Kosten zu 62,50% ihres Betrags aufzuführen.

Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Einkommen finanzieller Natur, die in Italien von nicht ansässigen Subjekten erzeugt wurden, siehe im Anhang unter "Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte".

Die Mehrerlöse und die sonstigen Erträge, die in diesem Abschnitt anzugeben sind ergeben sich:

- Entgeltliche Veräußerung nicht qualifizierter Beteiligungen. Dieser Abschnitt befasst sich mit der entgeltlichen Veräußerung von nicht qualifizierten, auf geregelten Märkten gehandelten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit gemäß den Kriterien aus Absatz 1 des Artikels 47-bis des TUIR ermittelten begünstigtem Besteuerungssystem. Mit diesen Veräußerungsgewinnen werden jene gleichgestellt, die durch Abtretung von Wertpapieren und den Aktien gleichgestellten Finanzmitteln realisiert werden, einschließlich der von nicht ansässigen Subjekten ausgegebenen Mittel. In diesem Abschnitt müssen auch die Mehrerlöse aus stillen Gesellschafts- und Teilhaberschaftsverträgen angeführt werden, wenn der Wert der Kapitaleinlage höchstens 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Werts des aus der letzten vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genehmigten Bilanz resultierenden bilanziellen Eigenkapitals beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage höchstens 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter beträgt, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Minderunternehmen handelt;
- aus der entgeltlichen Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere sind (einschließlich Obligationen und Staatswertpapiere) sowie entgeltlicher Veräußerung von Edelmetallen und Fremdwährungen, falls diese aus Depots oder Kontokorrents oder Terminveräußerung stammen. Der entgeltlichen Veräußerung von Fremdwährungen ist auch die Behebung vom Kontokorrent bzw. vom Depot gleichgestellt, und zwar ausschließlich in dem Fall, in dem der gesamte Geldbestand der Depots des Steuerzahlers den Betrag von 51.645,69 Euro für mindestens sieben fortwährende Arbeitstage überschreitet;
- aus Derivatverträgen sowie aus Einkünften aus jedem anderen Terminvertrag;
- aus der entgeltlichen Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, von Geldguthaben, die nicht aus Wertpapieren bestehen, von Finanzierungsinstrumenten, sowie jener Erträge, die durch Verhältnisse erzielt wurden, durch die positiven und negativen Differenzbeträge als Folge ungewisser Ereignisse festgestellt werden können.

Zu den Mehrerlösen und den Einkünften laut Buchstaben c-ter), c-quater) und c-quinquies) des 1. Absatzes des Art. 67 des TUIR sind auch jene zu zählen, die mittels Rückzahlung bzw. Beendigung der finanziellen Tätigkeiten oder der dort genannten Verhältnisse, die bei Ausgabe unterschrieben bzw. nicht von Dritten infolge von entgeltlicher Veräußerung angekauft wurden (Art. 67, Absatz 1-quater des TUIR).

Zum Minderwert unter Buchstabe c-ter) gehört auch derjenige der Rückzahlung von Anteilen oder Aktien von kollektiven Spar-Investment-Organismen, die durch Umwandlung von Anteilen und Aktien von einer Branche zu einer anderen desselben Organismus für gemeinsame Anlagen realisiert wurden.

Im vorliegenden Abschnitt sind dagegen der Wertzuwachs und der Minderwert aus der Abtretung von Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts nicht anzugeben (Art. 13 des G.v.D., 4. März 2014, Nr. 44), die 5 % des in Absatz 3-bis von Art. 32 der Gesetzesverordnung Nr. 78 aus dem Jahr 2010 angegebenen Fondsvermögens übersteigen dass dafür die Vorschriften aus Absatz 3 von Art. 68 des TUIR (siehe folgenden Abschnitt III) Anwendung finden.

Die Mehrerlöse aus der Veräußerung von ausländischen Mitteln sowie von ausländischen Aktien, für welche die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR nicht gegeben sind und demzufolge nicht zu jenen gezählt werden können, auf welche die Vorschriften der Buchstaben c) und c-bis) des genannten Art. 67 des TUIR angewandt werden können, fallen unter den Anwendungsbereich der Vorschriften laut Buchstaben c-ter) und c-quinquies) desselben Artikels.

Für stille Gesellschaftsverträge, die mit aktiven, ausländischen Teilhabern abgeschlossen werden, siehe auch die Anleitungen für Abschnitt III.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)

Der Veräußerungsgewinn wird durch die Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt und seinem Kaufwert zuzüglich aller sonstigen Belastungen festgesetzt.

Im Hinblick auf die Kriterien für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage schreibt der Art. 68, Absatz 6 des TUIR vor, dass die Mehrerlöse aus der Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt (bzw. der Summe oder dem gemeinen Wert der rückerstatteten Güter) und den Kosten (bzw. dem Anschaffungswert), zu dem alle Auslagen bezüglich ihrer Produktion gezählt werden, einschließlich der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer, der Notarspesen, der Vermittlergebühren, der Steuer auf Börsenverträge usw. und ausschließlich der Schuldzinsen.

Im Fall eines Erwerbs wegen Erbfolge wird als Anschaffungskosten der bestimmte Wert oder, in Ermangelung jener, der zum Zweck dieser Steuer erklärt wurde, berücksichtigt. Für jene Wertpapiere, die von der Erbschaftsteuer befreit sind, wird als Kosten der im Augenblick der Erbfolgeeröffnung bestehende gemeine Wert berücksichtigt. Für die nach dem 25. Oktober 2001 und bis zum 2. Oktober 2006 eröffneten Erbfolgen sind als Kosten die vom Verstorbenen getragenen zu berücksichtigen. Im Falle eines Erwerbs wegen Schenkung muss der Steuerzahler die Kosten der schenkenden Person berücksichtigen und zwar jene, die von der schenkenden Person als Anschaffungspreis bzw. -wert in Betracht gezogen worden wären, falls sie, anstatt die besessene finanzielle Tätigkeit zu verschenken, dieselbe entgeltlich veräußert hätte.

Der Anschaffungspreis der Anteilspapiere ist einschließlich der Einzahlungen, in Geld oder in Sachwerten, auf Verlustkonto oder auf Kapitalkonto, sowie des Verzichts der Guthaben gegenüber der Gesellschaft von Seiten der Gesellschafter oder Beteiligten zu berechnen. Für die Beteiligungen an den in Art. 5 des TUIR angegebenen Gesellschaften, schreibt der Absatz 6 des Art. 68 des TUIR vor, dass die Kosten um die Einkünfte und die Verluste, die dem Gesellschafter zugewiesen werden, zu erhöhen oder zu kürzen sind. Dann werden von den Kosten die an den Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne, bis zur Höhe der bereits zugewiesenen Einkünfte abgerechnet. Bei der Neufestsetzung des Werts der Beteiligungen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und des Art. 2 des G.D. Nr. 282 von 2002 und den nachfolgenden Änderungen muss der Steuerpflichtige den neu festgesetzten Wert der Beteiligung anstatt des Preises oder des Kaufwerts verwenden. Mit Bezug auf die aufgrund der Richtlinie über den "Steuerschutzschild" zurückgeführten Finanzgeschäfte kann der Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 5-bis des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 350 von 2001 in Ermangelung der Erwerbsdokumentation den in der vertraulichen Erklärung erklärten Betrag übernehmen.

In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der Terminveräußerung von Devisen wird der Wert der Devisen als Preis berücksichtigt, der auf Grund des Devisenkassageschäftes zum Datum des Vertragsabschlusses der Veräußerung gültig war.

Im Falle der Veräußerung von Fremdwährungen aus Depots und Kontokorrents, entspricht die Bemessungsgrundlage dem Unterschied zwischen dem Entgelt aus der Veräußerung und den Kosten der Währung, der auf den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechsel auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet wurde. Diese Kosten müssen vom Steuerzahler belegt werden. Falls es nicht möglich ist, die Kosten wegen fehlender Unterlagen festzulegen, muss man sich auf den niedrigsten der monatlichen Wechselkurse beziehen, die mit dem dazu vorgesehenen Ministerialdekret im Laufe des Steuerzeitraumes festgelegt wurden, in dem der Mehrerlös erzielt wurde.

Was die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der entgeltlichen Veräußerung der Wertpapiere betrifft, die verschieden von den Anteilspapieren sind, wird diese als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet und um die zusammenhängenden Aufwendungen erhöht. Falls sich die Veräußerung durch die Ausübung einer spezifischen „Option“ ergibt, wird der Mehrerlös unter Berücksichtigung der bezahlten bzw. bezogenen Prämie ermittelt, deren Betrag demzufolge, vom bezogenen Entgelt abzuziehen oder dazuzurechnen ist.

Gemäß Art. 2, Absatz 74 der Gesetzesverordnung vom 29. Dezember 2010, Nr. 225, der - mit Abänderungen - durch das Gesetz vom 26. Februar 2011 ersetzt wurde Nr. 10, zur Festlegung des Wertzuwachses oder des Minderwerts, die gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-ter) des TUIR durch die an Auflagen gebundene Abtretung oder Rückzahlung der zum Zeitpunkt des 30. Juni 2011 besessenen OICVM-Anteile oder -Aktien laut Art. 2, Absatz 73 der zitierten Gesetzesverordnung Nr. 225 von 2010 entstanden sind, sind der Preis oder der Erwerbswert in dem gleichen Maß gestiegen oder gesunken, wie die jeweilige positive oder negative Differenz zwischen dem durch periodische Aufstellungen zum angegebenen Zeitpunkt und dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder des Erwerbs ermittelten Wert der Anteile und Aktien.

Was weiter die Besteuerung der OICR anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass, da die Anwendung der Ersatzsteuer von 12,50 % auf das jährlich von den italienischem Recht unterstehenden Organismen erzielte Verwaltungsergebnis ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr vorgesehen ist, besagtes Resultat im Falle eines negativen Verwaltungsergebnisses dem Teilhaber direkt in Form eines Minderwerts verbucht wird. Deshalb ist die Behandlung von Verlusten, die aus der Beteiligung an OICR nach dem 30. Juni 2011 entstanden sind, ausschließlich auf der Grundlage der in Art. 68, Absätze 6 und 7, Buchstabe a) des TUIR enthaltenen Vorschriften festzulegen. Im Wesentlichen stellt, wenn eine negative Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Kaufpreis besteht, auch wenn diese aus dem Verwaltungsergebnis der OICR und nicht aus Verhandlungen herrührt, diese laut den im vorgenannten Art. 68 des TUIR erwähnten Modalitäten einen mit dem eventuell erzielten Wertzuwachs kompensierbaren Minderwert dar.

Falls von der Option in Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung vom 13. August 2011, Nr. 138, umgewandelt - mit Abänderungen - durch das Gesetz vom 14. September 2011, Nr. 148 zur Festlegung von Wertzuwachs und Minderwert aus Art. 67, Absatz 1, Buchstabe von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR Gebrauch gemacht wurde, kann anstelle des Preises oder Erwerbswerts oder des gemäß Art. 14, Absätze 6 und ff. des G.v.D. Nr. 461 von 1997 der Wert der Wertpapiere, Anteile, Rechte, ausländischen Währungen, Edelmetallen im Rohzustand oder in Geldform, Finanzinstrumenten, Verhältnissen und Krediten zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2011 angenommen werden, wie es die Absätze 6 und 7 von Art. 1 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 13. Dezember 2011 vorsehen.

Absatz 19, Buchstabe a) des zitierten Art. 2 des G.D. Nr. 138 von 2011 hat Art. 5, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 461 von 1997 abgeändert, indem er vorsieht, dass die verschiedenen aus Obligationen und anderen Wertpapieren nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte stammenden Einkünfte sowie die von den Staaten ausgestellten Obligationen, die in der Liste der gemäß dem Ministerialdekret vom 4. September 1996 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen enthalten sind, mit 62,50% des erzielten Betrags berechnet werden (in der bis auf Widerruf gültigen Formulierung zu den durch Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 66 von 2014 hinzugefügten Abänderungen). In diesem Fall sind die Vergütungen und Kosten zu 62,50% ihres Betrags in Zeile RT1 und RT2 einzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der Beteiligung an kollektiven Spar-Investmentorganismen stammenden Verluste, die sich auf Grund des Art. 26-quinquies, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 600 von 1973, auf Obligationen und andere Wertpapiere nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte sowie auf Obligationen beziehen lassen, die von den Staaten ausgestellt wurden, die in der Liste gemäß dem Ministerialdekret vom 4. September 1996 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen enthalten sind, gemäß dem, was in der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 13. Dezember 2011 vorgesehen ist, zum Abzug von den Wertzuwächse und den anderen verschiedenen Einkünften nach Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR gebracht werden können, die ab dem 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 für einen Anteil gleich 62,5% ihres Betrags bzw. ab dem 1. Juli 2014 für einen Anteil gleich 48,08% ihres Betrags erzielt wurden.

Ebenfalls in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Mehrerlösen aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, wird darauf hingewiesen, dass laut Absatz 7 des Art. 68 des TUIR vom bezogenen Entgelt (bzw. von der rückerstatteten Summe) die angereiften aber nicht bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen und demzufolge sowohl jene, die periodisch anreifen (Zinsen) als auch jene, die nicht periodisch anreifen (Erträge aus gemeinschaftlichen Sparinvestitionsorganismen), abzuziehen sind.

Dieses Prinzip wird jedoch auf die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften unterliegen, nicht angewandt. In Bezug auf Fremdwährungen, die von Depots oder Kontokorrents behoben wurden, wird als Entgelt der gemeine Wert der Währung zum Datum der ausgeführten Behebung berücksichtigt. In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Edelmetallen werden diese, in Ermangelung der Unterlagen bezüglich des Anschaffungspreises, im Ausmaß von 25 Prozent des Entgelts aus der Veräußerung berechnet.

Die Einkünfte aus Derivatverträgen und aus sonstigen Terminverträgen finanzieller Natur, bestehen aus dem Ergebnis, das aus der algebraischen Summe sowohl der positiven bzw. negativen Differenzbeträge als auch der sonstigen Erträge und Aufwendungen hervorgeht, die der Steuerzahler für jedes Geschäftsverhältnis, gemäß der genannten Bestimmung des Art. 67, Buchst. c-quater) des TUIR, bezogen oder getragen hat.

Falls ein Derivatvertrag übertragender Art, der die Übergabe der unterliegenden Geschäfte zur Folge hat, mittels derselben Übergabe und nicht mittels Zahlung der Differenz durchgeführt wird, muss der steuerpflichtige Ertrag gemäß den – bereits überprüften – Bestimmungen bezüglich der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, Finanzierungsmitteln oder Fremdwährungen festgesetzt werden.

Für die Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Erträge, aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen bringen und aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Rückerstattung von Geldguthaben oder von Finanzierungsmitteln sowie für jene, die mittels Geschäftsverhältnissen erzielt wurden, durch die sich positive oder negative Differenzbeträge auf Grund eines ungewissen Ereignisses laut Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-quinquies) des TUIR ergeben können, wird festgesetzt, dass die betreffenden Einkünfte aus der positiven Differenz zwischen den bezogenen Entgelten (bzw. Rückerstatteten Summen) und den entrichteten Entgelten (bzw. ausgezahlten Summen), erhöht um jede Aufwendung bezüglich deren Produktion (Passivzinsen ausgeschlossen), bestehen. Daraus geht hervor, dass in den vorliegenden Fällen die Absetzbarkeit der Mindererlöse und der negativen Differenzbeträge nicht zugelassen ist.

Wenn der Gesamtbetrag der Mindererlöse (oder Verluste) höher sein sollte als jener der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben sind, ist der Überschuss, bis zur Übereinstimmung der Mehrerlöse der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, aber nur bis zum vierten, abzuziehen, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Einkommenserklärung bezüglich jenes Besteuerungszeitraumes, in dem sich derselbe Mehrerlös ergeben hat, angeführt wird.

Die Mindererlöse aus der Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen, Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsmitteln dieses Abschnittes können nicht von den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen aus Abschnitt III in Abzug gebracht werden und umgekehrt.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in welcher, für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung, anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES ABSCHNITTS I

Zur Berechnung der Ersatzsteuer auf den Wertzuwachs und andere Einkünfte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Nicht-Beteiligungswertpapieren, Zertifikaten, Währungen, Edelmetallen, Geldkrediten und anderen Finanzinstrumenten, deren Vergütungen unter den laufenden Besteuerungszeitraum fallen, mit Bezug auf Wertzuwachs und andere Einkünfte finanzieller Art, die bis zum 30. Juni 2014 erzielt wurden, sind die **Zeilen** von **RT1** bis **RT10** zu verwenden.

In **Zeile RT1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung nicht qualifizierter Beteiligungen, der Veräußerung oder der Rückerstattung von Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen sowie aus positiven Differenzbeträgen und sonstigen Erträgen anzugeben. Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT2** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2, GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, vorgenommen hat. Das Kästchen der **Spalte 2** von **Zeile RT2** ist dann durchzustreichen, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung Nr. 138 von 2011 Gebrauch gemacht hat.

In **Zeile RT2, Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Geschäftsverhältnisse anzugeben, bzw. des neu festgelegten Werts. Hinsichtlich der Edelmetalle ist bei Fehlen der Unterlagen, aus denen der Anschaffungspreis hervorgeht, 75 Prozent des Betrags des entsprechenden in Zeile RT1 aufgeführten Entgelts anzugeben.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, die Anwendung des "neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT3, Spalte 2** ist die Differenz zwischen dem in Zeile RT1 angegebenen Betrag und demjenigen in Zeile RT2, Spalte 2, falls positiv, einzutragen. Ist das Ergebnis negativ (Minderwert), ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Die Wertverminderung kann zu einem Anteil von 76,92 % ihres Betrags von den Wertzuwächsen, die im Abschnitt II der vorliegenden Übersicht (Art. 3 Abs. 13 Buchst. a) des Gesetzesdekrets Nr. 66 von 2014) angegeben sind, abgezogen werden.

Der Restminderwert kann in Abzug des Wertzuwachses derselben Kategorie gebracht werden, der bis zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 und deren Gebühren werden gesammelt erzielt wurde, nach diesem Datum und für einen Anteil gleich 76,92% seines Betrags, des Wertzuwachses, der ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurde; zu diesem Zweck ist der Betrag des Mindwerts in Spalte 5 von Zeile RT92 einzutragen. Der Minderwert kann nicht auf den Wertzuwachs in Abzug gebracht werden, der in Abschnitt III und IV der vorliegenden Übersicht angegeben ist. Die zeitlichen Begrenzungen zum Abzug bleiben bestehen, so wie sie durch Art. 68, Absatz 5 des TUIR und Art. 6, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 461 von 1997 vorgesehen sind.

Sollte der in Abschnitt I festgelegte Minderwert zum Abzug des in Abschnitt II angegebenen Wertzuwachses zur Berechnung des Restbetrags der Minderwerte der in Zeile RT92 einzutragenden Minderwerte herangezogen werden, so ist dieser im gleichen Maße verwendet zu verstehen wie der Betrag des in Zeile RT23 von Abschnitt II erklärten Wertzuwachses, den man, mit 1,3 multipliziert, zu bezahlen beabsichtigt.

BEISPIEL

Es wird angenommen, dass der Steuerzahler für den Steuerzeitraum der vorliegenden Erklärung einen Minderwert gleich 100 erzielt hat, der in Spalte 1 Zeile RT3 einzutragen ist. Für den Besteuerungszeitraum 2020 hat der Steuerzahler auch einen Wertzuwachs gleich 40 erzielt, der in Spalte 2, Zeile RT23 einzutragen ist. In diesem Fall kann dieser Wertzuwachs mit dem in Abschnitt I angegebenen Minderwert ausgeglichen werden. Dazu ist in Zeile RT24 Spalte 2 (auch in Spalte 4 einzutragen) ein Betrag gleich 40 einzutragen. In Spalte 5 von Zeile RT92 ist der Anteil des erzielten Minderwerts einzutragen, der nach dem Ausgleich in Abschnitt II übrig bleibt. Dieser Betrag ist:

$$100 \text{ (erzielter Minderwert)} - 40 \text{ (ausgeglicher Wertzuwachs)} * 1,3 = 48$$

In **Zeile RT4** sind die Minderwerte einzutragen, die in Zeile RT92 und Zeile RT93 der Übersicht RT des Vordrucks EINKOMMEN 2020 Natürliche Personen angegeben sind, die in Ausgleich mit dem im vorliegenden Abschnitt angegebenen Wertzuwachs zu bringen sind, und nicht mit dem Wertzuwachs aus Abschnitt II kompensiert wurden. In dieser Zeile können außerdem eventuelle aus Abschnitt II rührende Minderwerte zum Ausgleich gebracht werden, falls diese nicht zum Ausgleich herangezogen wurden.

Im Einzelnen ist einzutragen:

- in **Spalte 1**, die aus vorangegangenen Jahren herrührenden Minderwerte;
- in **Spalte 2**, die aus Abschnitt II herrührenden Minderwerte;
- in **Spalte 3** die Summe der in den Spalten 1 und 2 angegebenen Beträge.

In **Zeile RT5, Spalte 2** sind die Überschüsse an Minderwerten anzugeben, die von den Vermittlern zertifiziert sind, auch wenn sie sich auf vorangegangene Jahre beziehen, allerdings nicht über das vierte hinaus (in Spalte 1 angegeben).

Die Summe der in Zeile RT4, Spalte 3 und Zeile RT5 Spalte 2 angeführten Beträge darf den Betrag in Zeile RT3 Spalte 2 nicht übersteigen.

In **Zeile RT6** ist das Ergebnis der folgenden Operation einzutragen:

RT3, Spalte 2 – RT4, Spalte 3 – RT5, Spalte 2

In **Zeile RT7** ist die Ersatzsteuer in Höhe von 20 Prozent des Betrags aus Zeile RT6 anzugeben.

In **Zeile RT8** ist der Überschuss an Ersatzsteuer anzugeben, der aus der vorangehenden Erklärung bis zum Erreichen des Betrags resultiert, der in Zeile RT7 angegeben wird, die zum Ausgleich in Abschnitt II nicht herangezogen wurde. Zu diesem Zweck, muss der Überschuss der Ersatzsteuer berücksichtigt werden, der in Zeile RX18, Spalte 4, der Übersicht RX des Vordruckes EINKOMMEN 2020 Natürliche Personen angeführt ist und zwar nach Abzug des Betrages, der im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 mittels Einzahlungsvordruck F24 verrechnet wurde.

In der **Zeile RT10**, den Betrag der fälligen Ersatzsteuer angeben, der gleich dem folgenden Ergebnis ist:

RT7 - RT8

In **Zeile RT11** die Höhe der Wertzuwächse gemäß Buchst. c-bis) des Abs. 1 des Artikels 67 des TUIR angeben, die in der Zeile RT3 enthalten sind, und die durch die Abtretung von Beteiligung an Kapital oder Vermögen, Wertpapieren oder Finanzinstrumenten gemäß Art. 44, Abs. 2, Buchst. a), des TUIR und Verträge gemäß Art. 109, Abs. 9, Buchst. b), desselben Einheitstextes die von Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in einem gemäß der in Absatz 1 von Artikel 47-bis des TUIR enthaltenen Kriterien ermittelten Staat oder Gebiet mit begünstigtem Besteuerungssystem ausgestellt oder abgeschlossen wurden, falls der Steuerzahler das Vorliegen der im Buchst. b) des Abs. 2 des Art. 47-Bis des TUIR genannten Bedingungen geltend machen möchte, jedoch noch nicht den in Absatz 3 desselben Artikels vorgesehenen Antrag auf Klarstellung eingereicht hat, oder wenn er ihn eingereicht hat, keine positive Antwort erhalten hat.

ABSCHNITT II - Wertzuwachs, der der Ersatzsteuer zu 26% unterliegt

Dieser Abschnitt ist von den natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien auszufüllen, um den Wertzuwachs und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Art zu erklären, die in Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR aufgeführt sind, vom 1. Juli 2014 ab erzielt wurden und für die eine Ersatzsteuer in Höhe von 26% (Art. 3 der Gesetzesverordnung vom 24. April 2014, Nr. 66, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89) vorgesehen ist.

Dieser Abschnitt ist auch zur Deklaration von Wertzuwachsen aus dem Verkauf qualifizierter Beteiligungen gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c des TUIR sowie Wertzuwachsen, die von nicht-institutionellen Anlegern durch die entgeltliche Veräußerung von Anteilen an Immobilienfonds, einschließlich ausländischer Gerichtsbarkeit unterliegender Fonds (Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 44 vom 4. März 2014), die 5% des Fondsvermögens übersteigen und ab dem 1. Januar 2020 realisiert werden, zu verwenden.

Was das Feststellen des Wertzuwachses und die anderen im vorliegenden Abschnitt anzugebenden Einkünfte und die Kriterien zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage betrifft, verweisen wir auf die Anleitungen von Abschnitt I und Abschnitt III, ausgenommen hiervon sind die folgenden Erläuterungen.

Gemäß Art. 3, Absatz 13 der zitierten Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 werden Minderwerte, Verluste und negative Differenziale nach Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quater) des TUIR vom Wertzuwachs und den anderen verschiedenen Einkünften aus diesem Abschnitt abgezogen, die nach dem Zeitpunkt des 30. Juni 2014 erzielt wurden, und zwar in der folgenden Art und Weise:

- a) für einen Anteil gleich 48,08%, wenn sie bis zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2011 erzielt wurden;
- b) für einen Anteil gleich 76,92%, wenn sie vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 erzielt wurden.

Die zeitlichen Begrenzungen zum Abzug bleiben bestehen, so wie sie durch Art. 68, Absatz 5 des TUIR und Art. 6, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 461 vom 21. November 1997 vorgesehen sind.

Falls von der Option laut Art. 3, Absatz 15 der Gesetzesverordnung Nr.66 von 2014 Gebrauch gemacht wird, kann zur Festlegung des Wertzuwachses und Minderwerts laut Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR, die ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurden, an Stelle des Preises oder Erwerbswerts oder des gemäß den Bestimmungen in Art. 14, Absätze 6 und ff. der Gesetzesverordnung vom 21. November 1997, Nr. 461 oder in Art. 2, Absätze 29 und ff. der Gesetzesverordnung vom 13. August 2011, Nr. 138 der Wert der Wertpapiere, Anteile, Rechte, ausländischen Währungen, Edelmetalle im Rohzustand oder in Geldform, Finanzinstrumente, Verhältnisse und Kredite zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 angenommen werden.

Absatz 5, Buchstabe a) des zitierten Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 66 von 2014 hat Art. 5, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 461 von 1997 abgeändert, indem er vorsieht, dass die anderen sonstigen Einkünfte aus Obligationen und anderen Wertpapieren nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte sowie aus von den Staaten ausgestellten Obligationen, die in der Liste gemäß dem Ministerialdekret vom 4. September 1996 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen enthalten sind, und von den Gebietskörperschaften der oben genannten Staaten ausgestellten Obligationen mit 48,08% des erzielten Betrags berechnet sind.

In diesem Fall sind die Vergütungen und Kosten zu 48,08 Prozent ihres Betrags in Zeile RT21 und RT22 einzufügen.

Für die anderen Einkünfte laut Art. 67, Absatz 1 Buchstabe c-ter) des TUIR, die aus der Beteiligung an kollektiven Spar-Investitionsorganismen stammen, wird der Steuersatz in Höhe von 26% auf die ab dem 1. Juli 2014 erzielten Einkünfte angewendet.

Auf die Einkünfte ab dem 1. Juli 2014 und bezüglich der zum 30. Juni 2014 fällig werdenden Beträge wird der Steuersatz angewandt, der am 30. Juni 2014 in Kraft ist (Art. 3, Absatz 12 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014, vgl. auch das Rundschreiben Nr. 19/E vom 27. Juni 2014). Die steuerlichen Richtlinien, die auf Immobilien-Investitionsfonds anwendbar und in Art. 32 der Gesetzesverordnung vom 31. Mai 2010, Nr. 78, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 und nachfolgenden Abänderungen enthalten sind, verstehen sich auch auf die Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) bezogen, die in Immobiliengüter in dem in den zivilrechtlichen Richtlinien (Art. 9 der Gesetzesverordnung vom 4. März 2014, Nr. 44) genannten Maß investieren.

Deshalb sind im vorliegenden Abschnitt Einkünfte einzutragen, die aus Anteilen von Beteiligungen stammen, die weniger oder gleich 5% des Kapitals betragen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN VON ABSCHNITT II

Die **Zeilen** von **RT21** bis **RT30** sind zur Berechnung der Ersatzsteuer auf den Wertzuwachs und andere Einkünfte aus nicht-qualifizierten Betei-

lungen und aus Nicht-Beteiligungswertpapieren, Zertifikaten, Währungen, Edelmetallen, Geldkrediten und anderen Finanzinstrumenten heranzuziehen, deren Vergütungen unter den laufenden Besteuerungszeitraum fallen, mit Bezug auf Wertzuwachs und andere Einkünfte finanzieller Art, die ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurden.

In **Zeile RT21** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen aus der Abtretung von nicht-qualifizierten Beteiligungen, der Abtretung oder Rückzahlung von Wertpapieren, Währungen, Edelmetallen sowie positiven Differenzialen und anderen Einkünften anzugeben.

Das Kästchen in **Spalte 1** von **Zeile RT22** ist durchzustreichen, wenn ein Steuerpflichtiger für die Neufestlegung des Preises der Beteiligungen gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 282 von 2002 inkl. nachfolgender Abänderungen gesorgt hat. Im Kästchen in **Spalte 2** von **Zeile RT22** ist anzugeben:

- **Code 1**, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung Nr. 138 von 2011 Gebrauch gemacht hat.
- **Code 2**, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 3, Absatz 15 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 Gebrauch gemacht hat.
- **Code 3**, wenn der Steuerzahler von beiden oben genannten Optionen Gebrauch gemacht hat.

In **Zeile RT22, Spalte 3** ist der Gesamtbetrag des steuerlich anerkannten Preises der Wertpapiere, Währungen, Edelmetalle oder Verhältnisse bzw. des neu festgelegten Preises anzugeben.

Für Edelmetalle sind, sollten keine den Ankaufpreis belegenden Unterlagen vorliegen, 75% des Betrags der in Zeile RT21 angeführten bezüglichen Vergütung anzugeben.



Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Neufestlegung des Erwerbswerts von mit beeidigtem Schätzgutachten ausgeführten Beteiligungen bei nicht quotierten, qualifizierten und nicht-qualifizierten Gesellschaften, gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 2001, Nr. 448 und des Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Abänderungen, die Annahme des „neu festgelegten“ Werts - anstelle des Preises des Erwerbswerts - kein Erzielen von Minderwerten gestattet. Außerdem kann bei Abtretung der neu bewerteten Beteiligungen der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten nicht zu steuerlich relevanten Minderwerten Anlass geben. Dies gilt auch für die Annahme einer teilweisen Neufestlegung des Preises der Beteiligung.

In **Zeile RT23, Spalte 2**, ist die Differenz zwischen dem in Zeile RT21 angegebenen Betrag und demjenigen in Zeile RT22, Spalte 3 anzugeben, falls dieser positiv ist. Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Der Minderwert kann zum Abzug eines eventuellen Wertzuwachses derselben Kategorie gebracht werden, der in den nachfolgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht über den vierten hinaus, erzielt wurde, und ist in Zeile RT93 einzutragen. Diese Minderwerte können nicht zum Abzug des Wertzuwachses gebracht werden, die in den Abschnitten III und IV der vorliegenden Übersicht angegeben sind, während in Abschnitt I angegebener Wertzuwachs in Abzug gebracht werden kann.

In **Zeile RT24** sind die in der Zeile RT93 und in der Zeile RT92 angegebenen Minderwerte einzutragen, und zwar zu einem Anteil von 76,92% ihres Betrags, der Übersicht RT des Vordrucks EINKOMMEN 2020, die nicht mit dem Wertzuwachs von Abschnitt I ausgeglichen wurden sowie ggf. Minderwerte aus Abschnitt III, die mit am 1. Januar 2020 erzielten Wertzuwächsen verrechnet werden können. Minderwerte aus Abschnitt III können nicht mit Wertzuwächsen verrechnet werden, die sich aus dem Verkauf nicht qualifizierter Beteiligungen ergeben, die vor dem 1. Januar 2020 realisiert wurden, deren Zahlung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Minderwerte in Zeile RT94 der Übersicht RT des Vordrucks EINKOMMEN 2020, die nicht mit dem Wertzuwachs von Abschnitt III ausgeglichen wurden, können als Ausgleich für die im vorliegenden Abschnitt angegebenen Wertzuwächse verwendet werden. Im Einzelnen ist einzutragen:

- in **Spalte 1**, die aus den vorangegangenen Jahren hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 2**, die aus Abschnitt I hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 3**, die aus Abschnitt III hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 4** die Summe der in den Spalten 1, 2 und 3.

In **Zeile RT25, Spalte 2** sind die Überschüsse an Minderwerten anzugeben, die von den Vermittlern zertifiziert sind, auch wenn sie sich auf vorangegangene Jahre beziehen, allerdings nicht über das vierte hinaus (in **Spalte 1** angegeben).

Es wird darauf hingewiesen, dass, falls besagte Minderwerte in einer Besteuerungsregelung zu 12,50% erzielt wurden, diese zu einem Anteil von 48,08% ihres Betrags zum Abzug gebracht werden können, während sie - sollten sie in einer Besteuerungsregelung von 20% erzielt worden sein - zu einem Anteil gleich 76,92% ihres Betrags abzugsfähig sind. Die Summe der Beträge aus den Zeilen RT24, Spalte 4 und RT25, Spalte 2 darf den Betrag in Zeile RT23, Spalte 2 nicht übersteigen.

In **Zeile RT26** ist das Ergebnis der folgenden Operation einzutragen:

$$\text{RT23, Spalte 4} - \text{RT24, Spalte 3} - \text{RT25, Spalte 2}$$

In **Zeile RT27** ist die Ersatzsteuer gleich 26% des Betrags aus Zeile RT26 anzugeben.

In **Zeile RT28** ist der Überschuss der sich aus der vorhergehenden Erklärung ergebenden Ersatzsteuer bis der in Zeile RT27 genannte Betrag erreicht ist, der nicht zum Ausgleich in Abschnitt I herangezogen wurde. Zu diesem Zweck ist der Überschuss der in Zeile RX18, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordrucks EINKOMMEN 2020 eingetragenen Ersatzsteuer zu berücksichtigen, und zwar unter Abzug des gemäß G.v.D. Nr. 241 von 1997 kompensierten Betrags und indem man Vordruck F24 verwendet.

In **Zeile RT29** ist der Betrag der zu entrichtenden Ersatzsteuer anzugeben, der dem folgenden Ergebnis entspricht:

$$\text{RT27} - \text{RT28}$$

In **Zeile RT30** die Höhe der Wertzuwächse gemäß Buchst. c-bis) des Abs. 1 des Artikels 67 des TUIR angeben, die in der Zeile r23 enthalten sind, und die durch die Abtretung von Beteiligung an Kapital oder Vermögen, Wertpapieren oder Finanzinstrumenten gemäß Art. 44, Abs. 2, Buchst. a), des TUIR und Verträge gemäß Art. 109, Abs. 9, Buchst. b), desselben Einheitstextes die von Unternehmen und Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in einem gemäß der in Absatz 1 von Artikel 47-bis des TUIR enthaltenen Kriterien ermittelten Staat oder Gebiet mit begün-

stigem Besteuerungssystem ausgestellt oder abgeschlossen wurden, falls der Steuerzahler das Vorliegen der im Buchst. b) des Abs. 2 des Art. 47-bis des TUIR genannten Bedingungen geltend machen möchte, jedoch noch nicht den in Absatz 3 desselben Artikels vorgesehenen Antrag auf Klärung eingereicht hat, oder wenn er ihn eingereicht hat, keine positive Antwort erhalten hat.

ABSCHNITT III - Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen

Der vorliegende Abschnitt ist von den Natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien und von Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz auszufüllen, um den Wertzuwachs zu erklären, der durch an Auflagen gebundene Abtretung von qualifizierten, in Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR aufgeführten Beteiligungen erzielt wurde, sowie den Wertzuwachs, der von nicht-institutionellen Investoren über die an Auflagen gebundene Abtretung von Anteilen an Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44) erzielt wurde, der 5 % des Fondsvermögens nicht übersteigt.

Die Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung werden steuerrechtlich anders behandelt, je nach dem Zeitraum, in dem die Veräußerung durchgeführt wurde; die vor dem 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2017 durchgeführten Veräußerungen tragen in Höhe von 40 Prozent ihres Betrags zur Bildung des Gesamteinkommens bei, während die nach dem 1. Januar 2009 durchgeführten entgeltlichen Veräußerungen in Höhe von 49,72 Prozent ihres Betrags zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen. Die ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 erzielten Mehrerlöse tragen zur Bildung des besteuerten Einkommens für das 58,14% ihres Betrags bei.

Die ab dem 1. Januar 2019 erzielten Wertzuwächse sind in Abschnitt II anzugeben, da sie zu 26% einer Ersatzsteuer unterliegen.

Falls dieser Teil nicht ausreicht, um alle Mehrerlöse anzugeben, muss der Steuerpflichtige einen weiteren Vordruck verwenden.

Es wird daran erinnert, dass die Abtretung von anderen als den Sparaktien und von allen anderen Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen von Personengesellschaften und gleichgestellten mit Sitz im Staatsgebiet (mit Ausnahme der Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern), von Gesellschaften und Handelskörperschaften mit Sitz im Staatsgebiet sowie von nicht im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (in deren Rahmen auch die Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern und den Nichthandelskörperschaften enthalten sind) sowie die Abtretung von Rechten oder Wertpapieren, durch die die vorgenannten Beteiligungen erworben werden können, wenn die abgetretenen Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere insgesamt einen Prozentsatz von über 2 oder 20 Prozent der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmrechte, bzw. 5 oder 25 Prozent des Kapitals oder des Vermögens darstellen, je nachdem, ob es sich dabei um auf den italienischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren oder um andere Beteiligungen handelt, eine Abtretung von qualifizierten Beteiligungen darstellt. Die Beteiligungen am Kapital bzw. am Vermögen an ausländischen Subjekten sowie die Wertpapiere und Finanzmittel sind, falls die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR gegeben sind, den Aktien gleichgestellt. Den Mehrerlösen aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen gleichgestellt sind jene aus der Veräußerung von Investitionsmitteln gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR, wenn sie keine Beteiligung am Vermögen darstellen. In diesem Abschnitt sind die Mehrerlöse von Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und an Mitbeteiligungsverträgen anzuführen, wenn der Wert der Kapitaleinlage über 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Nettobuchwertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage über 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen beträgt, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Kleinunternehmen handelt. Ferner ist die Veräußerung im Sinne des Art. 32, Absatz 4, des G.D. Nr. 78 vom 31. Mai 2010 von in Höhe von über 5 Prozent des Fondsvermögens gehaltenen Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds den Veräußerungen von qualifizierten an Gesellschaften und Handelskörperschaften gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellt. Zum Zwecke der Überprüfung des vorgenannten Prozentsatzes werden die direkt oder indirekt mittels beherrschten Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Mittelsperson gehaltenen Beteiligungen sowie die den im Art. 5, Absatz 5 des TUIR angegebenen Familienangehörigen angerechneten Beteiligungen berücksichtigt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)

Zur Bestimmung des Wertzuwachses und der Minderwerte werden Kriterien herangezogen, die in Art. 68 vorgesehen und im Paragraph „Bestimmung der steuerpflichtigen Grundlage“ bezüglich des Abschnitts I, an den hiermit verwiesen wird, dargestellt sind.

Dennoch sind 49,72% (bzw. 40% für die Abtretungen, die vor dem 1. Januar 2009 vorgenommen wurden) der Differenz zwischen dem Wertzuwachs aus der Abtretung qualifizierter Beteiligungen und den Anteilen an Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44), der 5% des Fondsvermögens übersteigt und derjenige, der damit zusammenhängt, sowie die bezüglichen Minderwerte an der Bildung des Gesamteinkommens beteiligt. vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 entstandene Mehrerlöse tragen 58,14% ihres Betrags zur Bildung von steuerpflichtigem Einkommen bei. In Abweichung von den normalen Kriterien zur Ermittlung der Wertsteigerungen aus Abtretungen von qualifizierten Beteiligungen legt der Abs. 4 des Artikels 68 fest, dass zur ganzheitlichen Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers die Wertsteigerungen aus Beteiligungen an Unternehmen und Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem. In Bezug auf diese letzteren Mehrerlöse, muss Abschnitt IV der vorliegenden Übersicht ausgefüllt werden. Wenn die Höhe der Mindererlöse (oder Verluste) die der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Abschnitt angegeben werden, übersteigt, muss der Überschuss bis zum Beitrag der Mehrerlöse der nachfolgenden Besteuerungszeiträume, aber nicht über den vierten hinaus, in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Steuererklärung bezüglich des Besteuerungszeitraums, in dem sie aufgetreten ist, hervorgehoben wird.

Die in diesem Abschnitt ermittelten Mindererlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen können nicht von den Mehrerlösen aus nicht qualifizierten Beteiligungen (Abschnitt I) in Abzug gebracht werden und umgekehrt. Diese Mindererlöse können mit den ab dem 1. Januar 2020 erwirtschafteten Mehrerlösen aus Absatz II verrechnet werden.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in der für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES ABSCHNITTS III

Die Zeilen von RT61 bis RT67 sind zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu verwenden, in Bezug auf den aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen hervorgehenden Wertzuwachs, dessen Vergütungen man im Laufe des vorliegenden Besteuerungszeitraums erhalten hat.

In der Zeile RT61 Spalte 2 den Gesamtbetrag der Vergütungen der Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen und von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds über 5 Prozent des Fondsvermögens angeben.

Wenn die Mehrerlöse sich auf Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen beziehen, die vor dem 1. Januar 2009 durchgeführt wurden, muss der Code 1 in der Zeile RT61 Spalte 1 angegeben werden; wurden Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen ab dem 1. Januar 2009 bis

zum 31. Dezember 2017 durchgeführt, ist der Code 2 in der Zeile RT61 Spalte 1 anzugeben; wenn hingegen die Mehrerlöse aus dem Kauf von qualifizierten Beteiligungen ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 kommen, ist der Code 3 in der Zeile RT61 Spalte 1 anzugeben.

Das Kästchen von **Spalte 1** der **Zeile RT62** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen hat.

In **Zeile RT62 Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen der Beteiligungen und der Rechte anzugeben, der auf Grund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 ermittelt wurde, falls der Steuerzahler sie in Anspruch genommen hat bzw. des neu festgelegten Werts.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung die Anwendung des "Neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT63, Spalte 2** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, den man aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Zeile RT61, Spalte 2, und Zeile RT62, Spalte 2, falls positiv, erhält. Der befreite Mehrwertanteil, der innerhalb der Beschränkungen und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 68, Absatz 6 bis und 6 ter des TUIR bestimmt wird, die mit dem Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 112 von 2008 eingeführt und mit den Änderungen des G. Nr. 133 aus dem Jahr 2008 umgesetzt wurden, muss in **Spalte 2** angegeben werden. Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 2 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht werden und muss in Spalte 5 der Zeile RT94 angeführt werden. Diese Mindererlöse können von den in den Abschnitte I, II (sofern sie bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind) und IV dieser Übersicht angegebenen Mehrerlösen nicht abgesetzt werden.

In **Zeile RT64** können die in Zeile RT94 der Übersicht RT des Vordrucks EINKOMMEN 2020 Natürliche Personen angegebenen Mindererlöse eingetragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT65** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT63, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT64 anzugeben. Die eventuellen restlichen Mindererlöse sind, aufgeteilt nach Besteuerungszeitraum, in Zeile RT94 anzugeben.

In der **Zeile RT66** ist der IRPEF-steuerpflichtige Betrag anzugeben, der in der Übersicht RN in die Zeile RN1, Spalte 5, zu übertragen ist und 40 Prozent des Betrags der Zeile RT65 entspricht, wenn in der Zeile RT61 Code 1 angegeben ist, bzw. 49,72 Prozent des Betrags der Zeile RT65, wenn in der Zeile RT61 der Code 2 bzw. der 58,14 % des Gesamtbetrags der Zeile RT65 angegeben ist, wenn in der Zeile RT61 der Code 3 angegeben ist.

In **Zeile RT67** ist die Ersatzsteuer anzugeben, auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997, mit Bezug auf die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, entrichtet wurde.

In **Zeile RT69** ist der Betrag der Wertzuwächse gemäß Buchstabe c-bis), Abs. 1 des Art. 67 des TUIR anzugeben, die in Zeile RT63 enthalten sind, und die erzielt wurden durch Abtretungen von Anteilen an Kapital und Vermögen, Wertpapieren und Finanzinstrumenten gemäß Art. 44, Abs. 2, Buchst. a) des TUIR und durch Verträge gemäß Art. 109, Abs. 9, Buchst. b) desselben Textes, die von Unternehmen und Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in einem gemäß der in Absatz 1 von Artikel 47-bis des TUIR enthaltenen Kriterien ermittelten Staat oder Gebiet mit begünstigtem Besteuerungssystem ausgestellt und abgeschlossen wurden, falls der Steuerpflichtige das Vorliegen der in Buchst. b) des Abs. 2 des Art. 47-bis des TUIR angegebenen Bedingungen geltend machen will, aber keinen Interpellationsantrag in Absatz 3 desselben Artikels gestellt hat, oder falls er ihn gestellt hat, keine zustimmende Antwort erhalten hat.

ABSCHNITT IV - Wertzuwachs aus der Abtretung von Beteiligungen an Unternehmen bzw. Einrichtungen, die in Staaten oder Gebieten mit privilegierter Steuerregelung ansässig oder angesiedelt sind und aus der Abtretung von Anteilen an Beteiligungen OICR-Immobilien ausländischen Rechts, die nicht der Richtlinie 2011/61/UE entsprechen und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt

Artikel 5, Absatz 1, Buchstaben c) und d) des Gesetzesdekrets Nr. 142 vom 29. November 2018 hat die Absätze 4 und 4-bis des Artikels 68 des TUIR geändert. Gemäß Artikel 13, Absatz 6 des genannten Gesetzesdekrets gelten diese Änderungen für Wertzuwächse, die aus dem Steuerzeitraum nach dem am 31. Dezember 2018 laufenden Steuerzeitraum erzielt wurden.

Auf Wertzuwächse, die innerhalb des am 31. Dezember 2018 laufenden Steuerzeitraums erzielt und in nachfolgenden Steuerzeiträume eingezogen wurden, finden die Bestimmungen des Artikels 68 des TUIR in der vorstehenden Fassung Anwendung.

Der Abschnitt muss von in Italien ansässigen natürlichen Personen ausgefüllt werden, um die in Art. 67, Abs. 1, Buchst. c) und c)-bis des TUIR angegebenen Wertsteigerungen und Einkünfte zu erklären, die aus Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen mit inländischem Sitz oder Sitz in anhand der Kriterien aus Absatz 1 des Artikels 47-bis des TUIR ermittelten Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, und die zur Bildung des Gesamteinkommens in der Höhe von 100 % des Gesamtbetrags beitragen. Diese Steuerregelung ist auch für Mehrerlöse aus stillen Gesellschaftsverträgen und aus Verträgen für Interessensgemeinschaften, die von diesen Gesellschaften und Körperschaften abgeschlossen und/oder ausgestellt wurden und für aktienähnliche Finanzinstrumente anzuwenden.

Gemäß Absatz 4 des Artikels 68 besteht die Möglichkeit, auch wenn sich die Beteiligung auf ein Subjekt bezieht, das in einem Land bzw. Gebiet mit begünstigter Steuerregelung seinen Sitz oder Wohnsitz hat, durch einen Antrag bei der Agentur der Einnahmen zu beweisen, dass nicht der Besitz der Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in ein Land bzw. in ein Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen.

In diesem Abschnitt sind keine Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Veräußerung von nicht qualifizierten Anteilen, die an geregelten Märkten gehandelt werden, an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem ansässig oder niedergelassen sind. Dieser Ausschluss gilt auch für qualifizierte Anteile, die an geregelten Märkten gehandelt werden, die ab dem Steuerzeitraum entstanden sind, der auf den am 31. Dezember 2018 laufenden Zeitraum folgt.

Wenn der Steuerzahler das Vorliegen der in Buchst. b des Abs. 2 des Art. 47-Bis des TUIR angegebenen Bedingungen geltend machen möchte, aber noch nicht den im Abs. 4 desselben Artikels vorgesehenen Antrag auf Klarstellung gestellt hat, oder wenn er ihn gestellt hat, keine positive Antwort erhalten hat, muss der Bezug der Wertsteigerungen, die sich aus der Abtretung von Beteiligungen an Unternehmen und Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in gemäß der in Absatz 1 von Artikel 47-bis des TUIR enthaltenen Kriterien ermittelten Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in den vorgesehenen Teilen der vorhergehenden Abschnitte angegeben werden.

Die in Artikel 47-bis, Absatz 2, Buchstabe b) genannte Voraussetzung muss jedoch ohne Unterbrechung von dem ersten Zeitraum des Besitzes an bestehen; nichtsdestotrotz genügt es für Vertragsverhältnisse, die seit mehr als fünf Steuerzeiträumen bestehen und eine Veräußerung an Parteien, die nicht derselben Gruppe wie der Abtretende angehören, wenn diese Voraussetzung ohne Unterbrechung für die fünf Steuerzeiträume vor der eigentlichen Veräußerung erfüllt ist.

Der vorliegende Abschnitt ist außerdem auszufüllen, um den Wertzuwachs aus der Abtretung von Anteilen an Beteiligungen an kollektiven Bauspar-Investitionsorganismen ausländischen Rechts (OICR) zu erklären, die der Richtlinie 2011/61/UE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 8. Juni 2011 nicht konform sind und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt; dieser Wertzuwachs wurde von Teilnehmern erzielt, die nicht diejenigen sind, die in Absatz 3 von Artikel 32 der Gesetzesverordnung 31. Mai 2010, Nr. 78 genannt sind, der durch Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 und nachfolgende Abänderungen umgewandelt wurde, und die Anteile an Beteiligungen in Höhe von mehr als 5% des Organismusvermögens besitzen. Dieser Wertzuwachs ist an der Bildung des Gesamteinkommens zu 100% seines Betrags (Art. 13, Absatz 7 des G.v.D. Nr. 44 von 2014) beteiligt.

Zur Feststellung der qualifizierten Beteiligungen und der Bestimmung des Wertzuwachses sowie des Minderwerts wird auf die Ausführungen in Abschnitt III verwiesen.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES ABSCHNITTS IV

Die **Zeilen** von **RT81** bis **RT88** sind zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu verwenden, in Bezug auf den aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen bzw. Anteilen hervorgehenden Wertzuwachs, dessen Vergütungen man im Laufe des vorliegenden Besteuerungszeitraums erhalten hat.

In **Zeile RT81** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen der Abtretungen von Beteiligungen an Unternehmen und Körperschaften bzw. Einrichtungen mit inländischem Sitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem, die auch nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden.

In **Zeile RT82** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen aus Abtretungen von Anteilen an Beteiligungen an OICR-Immobilien ausländischen Rechts einzutragen, die nicht der Richtlinie 2011/61/UE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 8. Juni 2011 entsprechen und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt. Das Kästchen in **Spalte 1** der **Zeile RT83** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten aus den Beteiligungen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448/2001 und des Art. 2 des GD Nr. 282/2002 in geltender Fassung, vorgenommen hat.

In **Zeile RT83, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag des steuerlich anerkannten Preises der Beteiligungen und der Rechte aus Zeile RT81 einzutragen, der gemäß den Anleitungen mit Bezug auf die von dem G.v.D. Nr. 461 von 1997 eingeführten Vorschrift festgelegt ist, auch unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften, wenn der Steuerzahler davon Gebrauch gemacht hat bzw. der Preis neu bestimmt wurde.

In **Zeile RT84**, ist der Gesamtbetrag oder derjenige der Erwerbswerte der Abtretungen von Beteiligungen aus OICR-Immobilien anzugeben, die nicht mit dem konform sind, was in Zeile RT82 genannt ist.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltende Fassung die Anwendung des "Neufestgelegten" Werts– anstelle der Kosten des Anschaffungswerts– keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT85, Spalte 2** ist der Betrag des Wertzuwachses einzutragen, der sich aus der Differenz der Summe der Beträge aus Zeile RT81 und RT82 und der Summe des Betrags der Zeilen RT83, Spalte 2, und RT84 ergibt. Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Der Minderwert kann von eventuellem, im nachfolgenden Besteuerungszeitraum erzielten Wertzuwachs der gleichen Kategorie, der aber nicht über den vierten hinausgehen darf, abgezogen werden und ist in Zeile RT95, Spalte 5 einzutragen. Diese Minderwerte können von dem in den Abschnitten I, II und III der vorliegenden Übersicht genannten Wertzuwachs abgezogen werden.

In **Zeile RT86** können die in Zeile RT95 der Übersicht RT des Vordruckes EINKOMMEN 2019 Natürliche Personen angeführten Mindererlöse übertragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT87** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT85, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT86 anzugeben. Dieser Betrag bildet den zwecks IRPEF steuerpflichtigen Betrag und ist in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 5 zu übertragen.

In **Zeile RT88** ist die auch durch den Finanzintermediär entrichtete Ersatzsteuer (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne von Art. 5, Absatz 5, des GvD Nr. 461 von 1997 anzugeben, unter Bezugnahme auf die Mehrerlöse aus qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen.

ABSCHNITT V - Während des Jahres nicht ausgeglichene Minderwerte

In diesen Abschnitt sind die Restminderwerte einzutragen, die in der vorliegenden Übersicht nicht ausgeglichen werden konnten. Im Einzelnen ist anzugeben:

- in Zeile RT92, von Spalte 1 bis 4, unterteilt nach dem jeweiligen Steuerzeitraum, die eventuellen Restanteile der Wertverminderungen, die sich aus Abschnitt I der Erklärung in Bezug auf den Steuerzeitraum 2016, 2017, 2018 und 2019 und in Spalte 5 die Wertminderungen aus dem Abschnitt I der vorliegenden Erklärung ergeben;
- in Zeile RT93, von Spalte 1 bis 4, die eventuellen Restanteile der Wertverminderungen, die sich aus Abschnitt II der Erklärung ergeben, die sich auf den Steuerzeitraum 016, 2017, 2018 und 2019 bezieht, und in Spalte 5 diejenigen, die sich aus Abschnitt II der vorliegenden Erklärung ergeben;
- in Zeile RT94, von Spalte 1 bis 4, unterteilt nach dem jeweiligen Besteuerungszeitraum, die eventuellen Anteile der Minderwerte, die sich aus den Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 016, 2017, 2018 und 2019 beziehen, und in Spalte 5 die Minderwerte aus Abschnitt III aller ausgefüllten Vordrucke der vorliegenden Erklärung;
- in Zeile RT95, von Spalte 1 bis 4, der eventuelle Restanteil der Minderwerte, die sich aus den Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 016, 2017, 2018 und 2019 beziehen, und in Spalte 5 die Minderwerte aus Abschnitt IV der vorliegenden Erklärung;

In den Zeilen RT92 und RT93 sind keine von den Vermittlern zertifizierten Minderwerte anzugeben.

ABSCHNITT VI - Zusammenfassung der Guthabenbeträge

In Zeile RT103 ist anzuführen:

- In Spalte 1 der Betrag des Überschusses der Ersatzsteuer aus der vorhergehenden Erklärung, welcher in Zeile RX18, RX19, RX20, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordruckes EINKOMMEN 2020 übertragen wurde;
- in Spalte 2, der Teil der Überschusses, welcher im Sinne des GvD Nr. 241/1997 im Vordruck F24 verrechnet worden ist;
- in Spalte 3, das eventuelle Restguthaben, das in Zeile RX20 zu übertragen ist und sich durch folgende Berechnung ergibt:

$$RT103 \text{ Sp. 1} - RT103 \text{ Sp. 2} - RT28 - RT28$$

In Zeile RT104 ist der Gesamtbetrag der gezahlten Ersatzsteuer in Bezug auf die Mehrerlöse aus qualifizierten Beteiligungen und aus der Summe der Beträge aus den Zeilen RT67 (aller abgefassten Vordrucke) und RT88 anzugeben. Dieser Betrag muss in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

ABSCHNITT VII - Neugewertete Beteiligungen (Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 von 2002 und anschließende Änderungen)

In Zeile RT105 und RT106 sind die Beteiligungen anzugeben, die sich auf die Neu-Festlegung des Werts der auf den geregelten Märkten nicht verhandelten Beteiligungen, Anteile oder Rechte beziehen, die sich zum 1. Januar 2020 in Besitz befanden und für die der Erwerbsswert innerhalb des 30. Juni 2020 gemäß Art. 2 der Gesetzesverordnung 24. Dezember 2002, Nr. 282 und nachfolgende Abänderungen nach den in Art. 5, Gesetz Nr. 448.

Mit Artikel 137 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 wurde die Gültigkeit der Bestimmungen der Artikel 5 und 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 in seiner geänderten Fassung für die Neufestsetzung der Anschaffungswerte von nicht an geregelten Märkten gehaltenen Kapitalbeteiligungen, die ab dem 1. Juli 2020 gehalten werden, verlängert. Die Ersatzsteuern können daher in Raten bis zu maximal drei gleichhohen Jahresraten, ab dem 15. November 2020, gezahlt werden. Der Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten ist jährlich mit 3 % zu verzinsen. Diese Zinskosten sind gemeinsam mit der Rate zu begleichen.

Die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent für qualifizierte und nicht qualifizierte muss 2020 als einzelne Zahlung erfolgen oder kann in bis zu drei gleichen Jahresraten gezahlt werden und zwar ab dem 30. Juni 2020 für zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2020 gehaltene Beteiligungen bzw. ab 15. November 2020 für ab dem 1. Juni 2020 gehaltene Beteiligungen. Auf den Betrag der Raten, die auf die erste Rate folgen, wird ein jährlicher Zins von 3 Prozent fällig, der gemeinsam mit der jeweiligen Rate zu begleichen sind.

Die Subjekte, die die Neufestsetzung der Beteiligungen nutzen, können die eventuell schon anlässlich der vorherigen, mit Bezug auf dieselben Beteiligungen vorgenommenen Neufestsetzungsverfahren gezahlte Steuer von der fälligen Ersatzsteuer abziehen, vorausgesetzt, dass sie noch keinen Rückerstattungsantrag vorgelegt haben. Bei Ratenzahlung muss die Rate nach Abzug der schon gezahlten Beträge von der fälligen Steuer und durch Teilung des Ergebnisses durch die Anzahl der Raten festgesetzt werden.

Bei kumulativer Zahlung der Ersatzsteuer bezüglich mehrerer Beteiligungen, Anteile oder Rechte muss der Wert der/des einzelnen Beteiligung, Anteils oder Rechts mit der entsprechenden, für jede/jeden von ihnen fälligen Ersatzsteuer einzeln angegeben werden. Dazu können gegebenenfalls mehrere Vordrucke RT verwendet werden. Insbesondere Folgendes angeben:

- in der Spalte 1, den aus dem beeidigten Schätzungsgutachten resultierenden neu bewerteten Wert;
- in der Spalte 3, die geschuldete Ersatzsteuer;
- in der Spalte 4 die eventuell schon anlässlich der vorherigen, mit Bezug auf dieselben Güter vorgenommenen Neufestsetzungsverfahren gezahlte Steuer, die von der fälligen Ersatzsteuer bezüglich der erneuten Neufestsetzung abgezogen werden kann;
- in der Spalte 5 die zu zahlende Steuer in Höhe des Betrags der Differenz zwischen der Steuer von Spalte 3 und der von Spalte 4; sollte das Ergebnis negativ sein, ist das Feld nicht abzufassen;
- in der Spalte 6 muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden Ersatzsteuer von Spalte 5 in Raten unterteilt wurde;
- in der Spalte 7 muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden, in Spalte 5 angegebenen Ersatzsteuer Teil einer Kumulativzahlung ist.

TEIL II: ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN

1. ÜBERSICHT RR – Versicherungsbeiträge

ALLGEMEINES

Diese Übersicht muss von Subjekten, die bei den Vor- und Fürsorgekasse der Handwerker und Handelstreibenden eingetragen sind und von

den Freiberuflern, die im Sinne des Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, in den getrennten Kassen eingetragen sind, für die Ermittlung der Beiträge, die dem NISF / INPS geschuldet sind, abgefasst werden.

ABSCHNITT I - Von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Versicherungsbeiträge

Der vorliegende Abschnitt ist im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 von den Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben und von Gesellschaftern mit eigener Versicherungsposition auszufüllen, die verpflichtet sind, die Versicherungsbeiträge für sich selbst sowie für andere Personen, die ihre Arbeit im Unternehmen (Mitarbeiter des Familienunternehmens) ausüben, zu entrichten.

Von der Abfassung dieses Abschnitts sind jene Subjekte befreit, die noch keine Mitteilung über die erfolgte Einschreibung erhalten haben und denen demzufolge der "Betriebscode" nicht zugewiesen wurde.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge besteht für jedes bei der Versicherung eingetragene Subjekt, aus dem Gesamtbetrag der im Jahr 2020 erzielten Einkünfte des Unternehmens. Für die Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als solche bei der Verwaltung der Handelstreibenden oder bei der Verwaltung der Handwerker eingetragen sind, besteht die Bemessungsgrundlage auch aus dem Teil des Unternehmenseinkommens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der dem Anteil an der Beteiligung entspricht. Zu diesem Einkommen wird eventuell ein weiteres Einkommen aus Unternehmenstätigkeit hinzugefügt. Wenn der Inhaber des Familienunternehmens das vergünstigte „Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011) oder das „Pauschalsteuersystem“, ermittelt im Sinne des Art. 1, Abs. 54-89, vorgesehen vom Gesetz Nr. 189 vom 23. Dezember 2014 in Anspruch nimmt, trägt das im Rahmen dieser Steuersysteme erzeugte Einkommen zur Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zu den Sozialversicherungen bei.

Für das Jahr 2020 gilt Folgendes:

- Das für die Berechnung des Beitrags zu berücksichtigende Mindesteinkommen des Jahres beträgt 15.953,00 Euro (Mindesteinkommen);
- Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens auf das die Beiträge geschuldet sind, beträgt 78.965,00 Euro (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).

Der Mindest- und Höchstbetrag muss im Falle einer Tätigkeit, die nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, für die Verwaltung der Handwerker wie auch für jene der Handelstreibenden, im Verhältnis zu den Monaten aufgeteilt werden.

Für diejenigen, die eine Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung und Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe ausüben, gilt nicht das Minimum sondern nur das Maximum.

Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995, die ab 1. Januar 1996 eingetragen sind, ist der Mindestbetrag an den Monaten zu bemessen, während derer der auf 103.055,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag nicht an den Tätigkeitsmonaten bemessen werden kann.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebscode zugewiesen, wobei zwei getrennte Übersichten, jede für die jeweilige Verwaltung oder für den jeweiligen Betriebscode abgefasst werden muss.

Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

- für die Verwaltung der Handwerker:
 - 24 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf das Einkommen zwischen 15.953,00 Euro und 47.379,00 Euro;
 - 25 Prozent auf Einkommen über 47.379,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 78.965,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 103.055,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995;
- für die Verwaltung der Handelstreibenden:
 - 24,09 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf Einkommen zwischen 15.953,00 Euro und 47.379,00 Euro;
 - 25,09 Prozent auf Einkommen über 47.379,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 78.965,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 103.055,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe in der Verwaltung als Handelstreibende eingetragen sind.

Die Beträge, die sich eventuell aus einem Guthaben des vorliegenden Abschnitts ergeben, können als Ausgleich durch den Vordruck F24 verwendet werden, wobei als Referenzjahr ausschließlich das Jahr 2020 anzugeben ist (Rundsch. INPS Nr. 79 vom 1. Juli 2020); für alle Summen der Jahre vor dem Jahr 2018 muss ein Antrag auf Rückerstattung oder auf Selbstverrechnung gestellt werden (vgl. Rundsch. INPS Nr. 182 vom 10. Juni 1994).

WIE ABSCHNITT I ABZUFASSEN IST

Zur Abfassung dieses Abschnitts hat der Betriebsinhaber die Angaben jedes versicherten Mitarbeiters getrennt zu ermitteln und zusätzlich zu den Bemessungsgrundlagen und den Beiträgen, auch die Überschüsse, Schulden und Guthaben anzugeben.

Sollte sich ein Steuerguthaben ergeben, muss er auch den Anteil, dessen Rückerstattung er beantragen bzw. den er verrechnen möchte, anführen.

In **Zeile RR1** ist der vom NISF / INPS zugewiesene Betriebscode anzugeben (acht Zahlen und zwei Buchstaben).

Das Feld "Besondere Tätigkeiten" (Spalte 2) muss wie folgt abgefasst werden:

- Code 1 anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Zimmervermieters ausübt;
- Code 2 anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ausübt;

Die Zeile **RR1 Spalte 3** ist den arbeitenden Gesellschaftern von GmbHs für die Darlegung des Anteils des von der GmbH zu Steuerzwecken erklärten Gesellschaftseinkommens vorbehalten, das dem Gesellschafter je nach Gewinnbeteiligungsanteil zugewiesen wird.

Der Unternehmensinhaber muss zuvor die Angaben bezüglich der eigenen Position und anschließend die Angaben bezüglich der Mitarbeiter darlegen, deshalb umfasst der in der Spalte 3 der Zeile RR2 angegebene Betrag den in dieser Spalte angegebenen Betrag.

Die **Zeilen RR2** und **RR3** sind für die Angabe der Beitragsleistungen des Inhabers des Unternehmens und der Mitarbeiter vorgesehen.

Jede Zeile ist für die Angabe von drei Datengruppen vorgesehen:

1. Die **Spalten** von **1** bis **9** sind den Angaben der Daten bezüglich der einzelnen Beitragsposition vorbehalten;
2. Die **Spalten** von **10** bis **22** sind der Angabe der Beiträge auf das Mindesteinkommen vorbehalten;
3. Die **Spalten** von **23** bis **36** sind der Angabe der Daten für Beiträge auf Einkommen, welche das Mindesteinkommen überschreiten, vorbehalten.

Diejenigen, die eine Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung und Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe ausüben, dürfen in den Spalten 10 bis 22 keine Angaben machen, da sie dazu verpflichtet sind, das tatsächlich erhaltene Einkommen anzugeben, das nicht an das Mindesteinkommen angepasst ist, und müssen daher nur die Spalten 1 bis 9 und 23 bis 36 ausfüllen.

Zum Ausfüllen der einzelnen Spalten dieser Zeile wie folgt vorgehen:

- Das Kästchen „Art des eingetragenen Subjekts“ muss ausgefüllt werden, wobei der Code **1** anzugeben ist, wenn das eingetragene Subjekt der Inhaber ist, oder der Code **2**, wenn es Mitarbeiter des Familienbetriebs ist, oder der Code **3**, wenn es mithelfender oder unterstützender Familienangehöriger ohne Beteiligung am Familienbetrieb ist;
- In **Spalte 1** die Steuernummer des Inhabers bzw. der Mitglieder des Betriebes anführen;
- in **Spalte 2** den 17-stelligen Code des NISF / INPS des Jahres 2020 anführen, der die Beitragsposition des einzelnen Subjektes kennzeichnet und im Vordruck F24 für die Einzahlungen der Beträge, welche die Mindestbeträge überschreiten, zu verwenden ist;
- in **Spalte 3** den Gesamtbetrag der Unternehmenseinkommen nach Abzug der ggf. vorgetragenen Verluste für das Jahr 2020, erhöht um den Gewinnbeteiligungsanteil für die Gesellschafter von GmbHs (S.r.l.) (gemäß Zeile RR1, Spalte 3) und den Anteil, der sich aus dem vergünstigten Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität ergibt (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 von 2011) und/oder des Pauschalsteuersystems. Falls der anzugebende Betrag negativ ist (Unternehmensverlust), muss vor dem Betrag das Minuszeichen angeführt werden. Das Unternehmenseinkommen des Inhabers muss um das der mithelfenden oder unterstützenden Familienangehörigen vermindert werden. In diesem Fall muss in der Zeile, in der das Einkommen der mithelfenden oder unterstützenden Familienangehörigen angegeben wurde, der Code 3 des Kästchens „Art des eingetragenen Subjekts“ angegeben werden;
- in **Spalte 3A** den Anteil des Unternehmenseinkommen unter Zuständigkeit des mithelfenden oder unterstützenden Familienangehörigen, der von der s.r.l. (GmbH) für Steuerzwecke deklariert und dem Gesellschafter aufgrund seines Gewinnbeteiligungsanteils zugerechnet wird;
- in den **Spalten 4 und 5** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes anzugeben, für den die Beiträge für das Jahr 2019 geschuldet sind (zum Beispiel für das ganze Jahr, von 01 bis 12, bei einer Eintragung ab Mai, von 05 bis 12 usw.);
- in **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der zum 31. Dezember 1995 noch keine Beitragsjahre hatte und ab 1. Januar 1996 eingetragen ist;
- in **Spalte 7** einen der unten angeführten Codes der eventuellen vom NISF / INPS anerkannten Beitragsbegünstigungen (Reduzierungen), eintragen:
 - A** Art. 59, Absatz 15 des G. Nr. 449/97. Reduzierung von 50% der IVS-Beiträge, die von Rentnern mit mehr als fünfundsechzig Jahren geschuldet sind;
 - B** Art. 1, Absatz 2 des G. Nr. 233/90. Reduzierung von drei Punkten des Beitragssteuersatzes IVS für Mitarbeiter, die noch nicht 21 Jahre alt sind (z.B. Ermäßigung des Steuersatzes von 24% auf 21,90% für Handwerker und von 24,09% auf 21,99% bei Handelstreibenden). Diese Reduzierung kann bis zu jenem Monat (der eingeschlossen wird) angewandt werden, an dem der Mitarbeiter 21 Jahre alt wird;
 - C** Arbeiter im Pauschalsteuersystem, der die vom Art. 1, Abs. 77-84 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 vorgesehene Steuererleichterungen in Anspruch nimmt, für die eine Reduzierung von 35 % auf den Beitrag vorgesehen ist, ermittelt im Sinne des Art. 1, Abs. 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208.
- In den **Spalten 8 und 9** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Ermäßigung zusteht anzugeben (z.B.: für das ganze Jahr, von 01 bis 12);
- in **Spalte 10** ist das Mindesteinkommen anzuführen. Falls das Unternehmenseinkommen geringer als das Mindesteinkommen ist (mit Ausnahme des Einkommens aus Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung oder Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe, das in Spalte 23 anzugeben ist), muss in dieser Spalte der Betrag des genannten Mindesteinkommens angegeben werden.
Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Mindesteinkommen an den Tätigkeitsmonaten zu bemessen;
- In **Spalte 11** sind die auf das Mindesteinkommen geschuldeten IVS-Beiträge anzugeben, indem auf das Einkommen aus Spalte 10 die Steuersätze angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker oder Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen, die in Spalte 7 angeführt sind. Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angeführten Ermäßigungen zu berücksichtigen;
- in **Spalte 12** die Beitragsleistungen für die Mutterschaft in Höhe von 0,62 Euro pro Monat anführen;
- in **Spalte 13** die Beträge der Mitgliedsbeiträge bzw. der eventuellen Nebenkosten eintragen;
- in **Spalte 14** den Gesamtbetrag der Beiträge anführen, der auf das Mindesteinkommen, die Mutterschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und eventuelle Nebenkosten (Spalten 12 und 13) entrichtet wurde;
- in **Spalte 15** den Gesamtbetrag der auf das Mindesteinkommen geschuldeten Versicherungsbeiträge anführen, der ohne Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurde, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;

Sp. 11 + Sp. 12 + Sp. 13 – Sp. 14 – Sp. 15

- ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 16**, einzutragen;
- liegt das Ergebnis hingegen unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 17** einzutragen;
- in den **Spalten 18 und 19** ist jeweils das Guthaben dieses Jahres anzugeben, das man als Rückerstattung beantragen möchte, und jenes, das als Ausgleich zu verwenden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben im Vordruck F24 mit Angabe des Jahres 2020 ausgewiesen werden muss; für alle Summen, die sich auf Jahre vor dem Jahr 2019 beziehen, muss ein Antrag auf Rückerstattung oder auf Selbstverrechnung gestellt werden (vgl. Rundschr. INPS Nr. 182 vom 10. Juni 1994);
- in **Spalte 20** für jedes Rechtssubjekt das Guthaben angeben, das sich aus der einzelnen Beitragsposition in Bezug auf das Mindesteinkommen des Vorjahres laut Spalte 19 der auf das jeweilige Rechtssubjekt bezogenen Zeilen in der Übersicht RR des Vordrucks REDDITI NP 2020 ergibt;
- in **Spalte 21** den Teil des schon in Spalte 20 ausgewiesenen und mit dem Vordruck F24 mit Angabe des Steuerjahrs 2019 ausgeglichenen Guthabens angeben, bis zum Datum der Einreichung der Einkommensteuererklärung PF 2021;
- in **Spalte 22** das restliche Guthaben zur Rückerstattung oder Selbstverrechnung angeben, das sich aus der Differenz zwischen Spalte 20 und Spalte 21 ergibt. Für dieses Guthaben muss ein Antrag auf Rückerstattung oder Beitragsausgleich in Selbstverrechnung gestellt werden (auf telematischem Weg beim INPS einzureichen);
- in **Spalte 23** das Einkommen angeben, welches den Mindestwert bis zum Höchstbetrag von Euro 78.965 übersteigt.

Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Höchsteinkommen den Tätigkeitsmonaten anzupassen. Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995 (Kästchen in Spalte 6 angekreuzt), beträgt der Höchstbetrag 103.055,00 Euro und ist nicht den Tätigkeitsmonaten anzupassen. Diejenigen, die eine Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung oder Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe ausüben, müssen das tatsächlich erzielte Einkommen angeben und nicht das das Einkommen, das das Mindesteinkommen übersteigt, wobei das zu versteuernde Maximaleinkommen bestehen bleibt;

- in **Spalte 24** sind die IVS-Beiträge anzugeben, die auf den Betrag geschuldet sind, der das Mindesteinkommen überschreitet und berechnet

wird, indem auf das Einkommen aus Spalte 23 die Steuersätze gestaffelt nach steuerpflichtigen Beträgen angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker bzw. Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen aus Spalte 7. Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angegebenen Ermäßigungen anzugeben;

- in **Spalte 25** Diejenigen, die eine Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung oder Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe ausüben, müssen den Beitrag für die Leistungen zum Mutterschutz angeben;
- in **Spalte 26** ist der Gesamtbetrag der Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet, entrichtet wurden. Diejenigen, die eine Geschäftstätigkeit von Zimmervermietung oder Versicherungstätigkeit der dritten und vierten Gruppe ausüben, müssen in diesem Feld auch den eingezahlten Beitrag für die Leistungen zum Mutterschutz angeben;
- in **Spalte 28**, ist der Gesamtbetrag der auf das Einkommen, welches den Mindestbetrag überschreitet geschuldeten Versicherungsbeiträge anzugeben, die ohne die Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurden, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom NISF / INPS auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden.

Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:

$$\text{Sp. 24} + \text{Sp. 25} - \text{Sp. 26} - \text{Sp. 28}$$

- Ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 29** einzutragen;
- liegt das Ergebnis unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 30** einzutragen;
- In **Spalte 31** den Überschuss der Saldozahlung eintragen, beziehungsweise den Betrag, der eventuell im Überschuss im Vergleich zum Betrag, der auf die einzelne Beitragsposition geschuldet ist, eingezahlt wurde.
- In **Spalte 32** das Guthaben dieses Jahres, für das die Rückerstattung beantragt wird;
- In **Spalte 33** das Guthaben dieses Jahres, das als Ausgleich mit dem Vordruck F24 mit Angabe des Jahres 2020 zu verwenden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben im Vordruck F24 mit Angabe des Jahres 2020 ausgewiesen werden muss; für alle Summen, die sich auf Jahre vor dem Jahr 2019 beziehen, muss ein Antrag auf Rückerstattung oder auf Selbstverrechnung gestellt werden (Selbstverrechnung, auf thematischen Weg beim INPS einzureichen);
- In **Spalte 34** für jedes Subjekt das Guthaben eintragen, das sich aus der einzelnen Beitragsposition gibt, bezogen auf das Einkommen, das das Mindesteinkommen des Vorjahres übersteigt, angegeben in Spalte 33 der Zeile desselben Subjekts, entsprechend der Übersicht RR des Vordr. REDDITI NP 2020;
- In **Spalte 35** den Teil des schon in Spalte 34 ausgewiesenen und mit dem Vordruck F24 mit dem Jahr 2019 ausgeglichenen Guthabens angeben, bis zum Datum der Einreichung des Vordrucks REDDITI NP 2021;
- In **Spalte 36** das restliche Guthaben zur Rückerstattung oder Selbstverrechnung angeben, das sich aus der Differenz zwischen Spalte 34 und Spalte 35 ergibt. Für dieses Guthaben muss ein Antrag auf Rückerstattung oder Beitragsausgleich in Selbstverrechnung gestellt werden (auf telematischem Weg beim INPS einzureichen).

Es wird daran erinnert, dass für eine Rückerstattung der Guthaben der Vorsorgebeiträge auch ein eigener Antrag bei der INPS (NISF) zu stellen ist.

Reichen die **Zeilen RR2 und RR3** für die Angabe aller Mitarbeiter nicht aus, muss der Steuerzahler einen zusätzlichen Vordruck verwenden.

Die **Zeile RR4** ist der Angabe des Gesamtbetrags der Guthaben vorbehalten. Im Besonderen ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **17 und 30** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 2** die Summe der Beträge eintragen, die in **Spalte 31** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 3** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **18 und 32** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 4** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **19 und 33** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind.

Hat der Steuerzahler mehrere Vordrucke der Übersicht RR verwendet, so ist nur im ersten Vordruck die Zeile RR4 abzufassen.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebscode zugewiesen und infolge dessen sind gesonderte Übersichten RR abzufassen, wobei sich jede auf die einzelne Verwaltung oder auf den Betriebscode bezieht. Die Zeile RR4 ist dann nur im ersten Vordruck abzufassen und muss die Daten der beiden Verwaltungen oder der verschiedenen Betriebscodes enthalten.

Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter "NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen".

ABSCHNITT II - Von den Freiberuflern, die in der getrennten Verwaltung des NISF/INPS eingetragen sind, geschuldete Versicherungsbeiträge

Dieser Abschnitt ist von den selbstständigen Arbeitern abzufassen, die Tätigkeiten gemäß Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und zur Einzahlung der Versicherungsbeiträge an die getrennte Verwaltung gemäß Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, verpflichtet sind.

Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass die Freiberufler, die bei den Kassen gemäß G.v.D. Nr. 509/94 und Nr. 103/96 sozialversicherungspflichtig sind (sogenannter subjektiver Beitrag), und diejenigen, die zwar Einkommen aus selbständiger Arbeit beziehen, aber aufgrund der Berufstätigkeit anderen Versicherungsformen unterliegen (z.B. Hebammen, die bei der Sozialversicherung für Kaufleute eingetragen sind, oder die Skilehrer), nicht zur Eintragung bei der INPS-Sonderverwaltung verpflichtet sind und somit auch nicht zum Ausfüllen dieser Übersicht und zur Berechnung der entsprechenden Beiträge. Zur Zahlung der Beiträge an die Sonderverwaltung sind hingegen die Freiberufler verpflichtet, die zwar Berufskammern angehören, aber nicht zur Zahlung des subjektiven Beitrags an die dazugehörige Kasse verpflichtet sind, oder die ggf. aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Satzungen oder Regelungen das Recht aus Nichteinzahlung und/oder Nichteintragung ausgeübt haben.

Die Bemessungsgrundlage, auf die der geschuldete Beitrag zu berechnen ist, ergibt sich aus der Gesamtsumme der Einkommen aus der Ausübung der selbstständigen Arbeitstätigkeit, einschließlich jener in Gesellschaftsform, das zum Zweck der Einkommensteuer für das Jahr 2020 erklärt wurde und/oder des Einkommens, das im Bereich des „Steuersystems des jungen Unternehmers“ (Art. 27, Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets 89/2011) oder des „Pauschalsteuersystems ermittelt im Sinne des Art. 1, Abs. 54-89, vorgesehen vom Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014“, falls der Freiberufler diese Steuersysteme gewählt hat. Besteuerbare Einkünfte sind ferner die Vergütungen, die ehrenamtlichen Friedensrichtern und stellvertretenden Staatsanwälten bezahlt werden, wie vom Art. 53, Abs. 1 und 2, Buchst. f) TUIR bestimmt und durch Art. 25, Abs. 3 und 26 des Gv. D. Nr. 116 vom 13. Juli 2017 geändert.

Für Jahr 2020 gilt Folgendes:

- Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens, für das die Beiträge zu zahlen sind, beträgt 103.055,00 € (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).

– auf das berufliche Einkommen sind folgende Beitragssätze anzuwenden: 24% für die Freiberufler, die für den Steuerzeitraum bereits durch eine Pflichtversicherung abgedeckt sind, oder die Inhaber einer direkte oder indirekten (reversiblen) Rente; 25,72% für die Freiberufler, die keiner anderen Pflichtversicherung unterliegen.

Die Beträge, die sich eventuell aus einem Guthaben des vorliegenden Abschnitts ergeben, können als Ausgleich durch den Vordruck F24 verwendet werden, wobei als Referenzjahr ausschließlich das Jahr 2020 anzugeben ist. Für alle Summen der Jahre vor dem Jahr 2019 muss ein Antrag auf Rückerstattung oder auf Beitragsausgleich (Selbstverrechnung) gestellt werden.

WIE ABSCHNITT II ABZUFASSEN IST

In **Zeile RR5** sind folgende Daten einzutragen:

■ in **Spalte 1** der Code zur Kennzeichnung des bezogenen Einkommens:

- 1 - Einkommen aus selbständiger Arbeit (in diesem Feld sind alle Einkommen aus selbständiger Arbeit anzugeben, die in der Übersicht RE – RH und/oder LM, Abschnitt I bzw. II und/oder Vergütungen für Friedensrichter und stellvertretenden Honorarstaatsanwalt in Zeile RL26, wobei der Code 2 in der Spalte 2 angegeben wurde, festgelegt wurden) müssen angegeben werden;
- 2 - örtliche Verwalter gemäß Art. 1 des Ministerialdekrets vom 25 Mai 2001, für die von den zuständigen Körperschaften die Beiträge an die Sonderverwaltung als Pauschalbetrag gezahlt wurden. Die über die Emens-Flüsse gemeldeten Einkommen tragen zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei und dürfen nicht mehr als €15.953,00; betragen; für die Mandate, die weniger als ein Jahr dauern, ist der Betrag im Verhältnis zu den Monaten zu berechnen;
- 3 - Scheinselbständige, also die Einkommen, die der Sonderverwaltung unterliegen und über EMENS gemeldet werden: es werden die bezogenen Einkommen addiert, die der Sonderverwaltung laut Art. 50, Abs. 1, Buchst. c bis) des TUIR unterliegen; die Gewinnbeteiligungen laut Art. 44, Absatz 1, Buchstabe f), wenn die Einbringung ausschließlich in Arbeitsleistung besteht - stille Teilhaber Art. 53 Absatz 2 Buchst. c); die Einkommen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit laut Art. 67 Absatz 1 Buchst. I), die sich von der gelegentlichen selbständigen Arbeit unterscheidet). Diese Einkommen tragen zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei;
- 4 - Einkommen, die nicht als Steuerbemessungsgrundlage dienen, die jedoch gegenüber der Sonderverwaltung beitragspflichtig sind (Forschungsstipendium, Stipendium für Doktoratsstudium, Vergütungen für Ärzte in Fachausbildung); diese Einkommen tragen zur Bildung des Höchstbetrags bei;
- 5 - das Einkommen aus selbständiger Arbeit laut Übersicht RE/RH oder LM, anhand dessen die Beiträge für eine andere Vorsorgekasse (Sozialversicherung für Kaufleute oder Incarassa oder ehemalige ENPALS) berechnet und gezahlt wurden. Dieses Einkommen unterliegt nicht der Sonderverwaltung und trägt nicht zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei;

■ in **Spalte 2** das Einkommen, das in Bezug auf den in Spalte 1 eingetragenen Code bezogen wurde;

■ in den **Spalten von 3 bis 10** die Code-Paare und entsprechenden Einkommen, falls das Rechtssubjekt im selben Jahr unterschiedliche Arten von Einkommen bezogen hat;

■ in **Spalte 11**, das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Der anzugebende Steuerbasisbetrag ist das Einkommen, das für den Beitrag der getrennten Verwaltung heranzuziehen ist, und das direkt vom Freiberufler geschuldet wird. Je nach den vom Steuerpflichtigen erzeugten Einkommen können unterschiedliche Situationen eintreten.

Beispiel 1: Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1, das in der Übersicht RE, Zeile RE23 erklärt wurde; in Spalte 1 ist der Code 1 angegeben und das Einkommen laut Spalte 2 entspricht der Spalte 11. *Beispiel 2:* Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1 Übersicht RE mit oder 1 in Spalte 1 (Euro 68.000), außerdem Einkommen in Spalte 4 mit Code 2 in Spalte 3 (Euro 15.953) und Einkommen in Spalte 6 mit Code 3 in Spalte 5 (Euro 103.055), die beide in der Übersicht RC angegeben wurden: in Spalte 11 sind Euro 0 (Null) anzugeben, da das Einkommen, das auf gleichgestelltem Einkommen beruht und der Sonderverwaltung unterliegt, den Jahreshöchstbetrag übersteigt. *Beispiel 3:* Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1 und erklärt in der Übersicht RH Zeile RH17 (Euro 50.000), Einkommen mit Code 3 (Euro 65.000) und jeweils erklärt in der Übersicht RC als Projektmitarbeiter sowie festgelegt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 c-bis (Euro 40.000) und in Übersicht RL Zeile RL15 als Einkommen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit im Sinne von Art. 67 Absatz 1 Buchst. I) des TUIR (Euro 30.000 - es wird daran erinnert, dass diese Einkommen für Beträge über Euro 5.000 beitragspflichtig sind). Das in Spalte 11 anzugebende Einkommen beträgt Euro 38.055 und nicht Euro 50.000, da sich der Einkommensbetrag, für den der Beitrag zu zahlen ist, auf Euro 115.000 beläuft und bis zum Höchstbetrag von Euro 103.055,00 zur Veranschlagung beiträgt, und da für Euro 65.000 die Beiträge bereits vom Beitragssubstituten bereits gezahlt wurden;

■ in den **Spalten 12 und 13** den Zeitraum, in dem das Einkommen in der Form „vom Monat“ und „bis Monat“ erzielt wurde;

■ in **Spalte 14** den Code des angewandten Beitragssatzes angeben; insbesondere:

A Beitragssatz von 24%;

B Beitragssatz von 25,72%;

■ in **Spalte 15** den fälligen Beitrag; der fällige Beitrag ist unter Anwendung des Beitragssatzes laut Spalte 14 auf den Betrag laut Spalte 11 anzuwenden;

■ in **Spalte 16** die mit dem Vodr. F24 für den Besteuerungszeitraum 2020 vorgenommenen Akontozahlungen angeben.

■ in **Spalte 17** den Code bezüglich der Typologie des ausgesetzten Beitrags angeben

1 Krankheit

2 schwerer Unfall

3 Naturkatastrophe

■ in **Spalte 18** sind die Beträge anzugeben, die aufgrund einer Krankheit oder einer schweren Verletzung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes Nr. 81 vom 22. Mai 2017 aufgehoben wurden (siehe Rundschreiben NPS Nr.69 vom 11. Mai 2018) oder einer Naturkatastrophe.

Falls sich im Lauf des Jahres der Beitragssatz ändert (z.B. von 25,72 auf 24%), der etwa für den Beginn eines gleichzeitigen unselbständigen Arbeitsverhältnisses ab dem Monat Mai anzuwenden ist, sind mehrere Vordrucke auszufüllen.

Im oben beschriebenen Beispiel ist in Zeile RR5 das steuerpflichtige Einkommen des ersten Zeitraumes des Jahres, während dem kein anderes Arbeitsverhältnis bestand, im Ausmaß von 4/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 01 bis 04 und der Code B anzugeben.

Im nächsten Vordruck sind anzugeben: die Bemessungsgrundlage in Bezug auf den restlichen Teil des Jahres in Höhe von 8/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 05 bis 12 und der Code A. Falls das erzielte Einkommen höher 103.055,00 Euro ist, wird diese Summe zwecks Ermittlung der zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen pro Monat berechnet und mit der Anzahl der Monate von jedem Steuerzeitraum multipliziert. Im Beispiel beträgt das in den Zeilen anzugebende Einkommen jeweils Euro 34.351,00 bzw. Euro 68.704,00. Zu betonen ist, dass die Beiträge bei einer nicht das gesamte Jahr über ausgeübten Tätigkeit in jedem Fall bis zum besagten Höchstbetrag von 103.055,00 geschuldet sind.

In **Zeile RR6** Folgendes angeben:

■ in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die in den verschiedenen Vordrucken in der Spalte 15 der Zeile RR5 – der Betrag der Spalte 17 eingetragen

sind;

- In **Spalte 2** die durch Vorsorgeguthaben ausgeglichenen Beiträge ohne Angabe im Vordr. F24; die Gesamthöhe der ohne Benutzung des Vordr. F24 durch Guthaben, die nicht in der vorhergehenden Erklärung angegeben wurden, jedoch auf Antrag des Versicherten vom INPS anerkannt wurden, ausgeglichenen Beiträge angeben.
Es wird festgehalten, dass der Betrag dieser Spalte nicht höher als der in Zeile RR7 angegebene geschuldete Beitrag sein kann.
- in **Spalte 3** die Summe der vorgenommenen Akontozahlungen, die in den verschiedenen Vordrucken in der Spalte 16 der Zeile RR5 eingetragen sind.

In **Zeile RR7** ist der schuldige Beitrag anzugeben, der sich aus folgender Berechnung ergibt: Spalte 1 - Spalte 2 der Zeile RR6, falls gleich oder höher als Null; ist diese Summe negativ, muss Zeile RR8 Spalte 1 ausgefüllt werden.

In **Zeile RR8** sind folgende Daten anzugeben:

- in **Spalte 1** das Beitragsguthaben. Es muss das Ergebnis der folgenden Berechnung als absoluter Wert eingetragen werden: Spalte 1 - Spalte 3 der Zeile RR6, wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist; das Guthaben muss ausschließlich mit dem F24 verrechnet werden, oder es muss die Rückerstattung beantragt werden;
- in **Spalte 2** den Überschuss der Saldozahlung;
- in **Spalte 3** das Guthaben des laufenden Jahres, wofür die Erstattung durch spezifischen Antrag beantragt wird, der dem zuständigen Sitz INPS zu stellen ist und in der **Spalte 4** das Guthaben des laufenden Jahres, das zum Ausgleich ausschließlich in dem Vordruck F24 mit Angabe des Jahres 2020 zu verwenden ist; es wird darauf hingewiesen, dass in der Spalte 3 und in der Spalte 4 das Ergebnis der Spalte 1 + der Spalte 2 aufzuteilen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass – wie in dem Rundschreiben INPS Nr. 79 vom 1. Juli 2020 bestimmt – das Guthaben auf dem Vordruck F24 mit Angabe des Jahres 2020 aufgestellt werden muss; für all die Summen, die sich den Jahren vor dem Jahr 2019 beziehen, muss ein Erstattungsantrag oder ein Antrag um Steuerausgleich (Selbstaussgleich) gestellt werden;
- in **Spalte 5** das Betragsguthaben, das sich aus der vorigen Erklärung ergibt und das zum Ausgleich beantragt wird. Der Betrag kann von der Zeile RR8 von der Spalte 4 der Übersicht RR des Vordrucks REDDITI NP 2020 genommen werden;
- in **Spalte 6** der in der Spalte 5 angegebene Teil des Guthabens, der im Vordruck F24 mit Jahr 2019 bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordrucks REDDITI NP 2020 ausgeglichen wurde;
- in **Spalte 7** das restliche zu erstattende oder von selbst auszugleichende Guthaben, das aus der Differenz zwischen der Spalte 5 und der Spalte 6 entsteht. Für dieses Guthaben muss ein Erstattungsantrag oder ein Antrag um Steuerausgleich mit Selbstaussgleich gestellt werden (der dem INPS telematisch zu stellen ist).

2. ÜBERSICHT RW – Investitionen und Finanzvermögen im Ausland, Meldepflicht - IVIE/IVAFE

Die Übersicht RW ist von den natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien auszufüllen, die Investitionen im Ausland und ausländische Aktivitäten finanzieller Art als Eigentum oder anderes dingliches Recht besitzen, damit eine steuerliche Kontrolle durchgeführt werden kann, und zwar unabhängig von der Art ihres Erwerbs und zum Zwecke der Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland (IVIE) sowie der Steuer auf den Wert von Finanzprodukten von Bankkonten und Sparbüchern (IVAFE), die man im Ausland besitzt.



Die Meldepflicht besteht nicht mehr für die Depots und Bankkonten im Ausland, die im Verlauf des Besteuerungszeitraums einen gesamten Höchstwert von nicht mehr als 15.000 Euro erreicht haben (Art. 2 des Gesetzes Nr. 186 von 2014); davon unberührt bleibt die Pflicht zum Ausfüllen der Übersicht, falls die IVAFE zu zahlen ist.

Diese Rechtssubjekte müssen den Bestand der im Ausland im Besteuerungszeitraum gehaltenen Investitionen und Vermögen angeben; diese Pflicht besteht auch, wenn der Steuerpflichtige im Lauf des Besteuerungszeitraums vollständig desinvestiert hat.

Die Übersicht RW ist nicht auszufüllen für die Finanz- und Vermögenswerte, die ansässigen Finanzintermediären zur Verwaltung anvertraut wurden, und für die Verträge, die mit ihrer Mitwirkung abgeschlossen wurden, sofern die Finanzströme und die Einkünfte aus diesen Vermögenswerten und Verträgen von diesen Finanzintermediären dem Einbehalt oder der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Des Weiteren besteht die Meldepflicht nicht für:

- a) die natürlichen Personen, die für den italienischen Staat, für eine politische oder administrative Abteilung oder für eine lokale Körperschaft die Arbeit im Ausland erbringen, und den natürlichen Personen, die im Ausland bei internationalen Organisationen, denen Italien angehört, arbeiten und deren Steuerwohnsitz in Italien in Abweichung von den Kriterien laut TUIR aufgrund ratifizierter internationaler Abkommen festgesetzt wird.
- b) die in Italien ansässigen Steuerpflichtigen, die ihre Arbeitstätigkeit fortdauernd im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern ausüben, sofern es die ausländischen Investitionen und Vermögenswerte betrifft, die in dem Land gehalten werden, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben.

Diese Befreiung wird nur dann anerkannt, wenn die Arbeitstätigkeit im Ausland fortdauernd für den größten Teil des Besteuerungszeitraums ausgeübt wurde, sowie unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeit im Ausland die ausländischen Vermögenswerte nicht mehr aufrechterhält. Falls der Steuerpflichtige innerhalb dieser Frist die Vermögenswerte nicht nach Italien verlegt oder sie aufgelöst hat, ist er verpflichtet, alle im Ausland während des Besteuerungszeitraums gehaltenen Vermögenswerte anzugeben. Falls der Steuerpflichtige von der Meldepflicht befreit ist, besteht für ihn dennoch die Pflicht, die Erklärung zur Angabe der Einkommen aus ausländischen Finanz- und Vermögenswerten sowie die vorliegende Übersicht zur Berechnung der IVIE und der IVAFE auszufüllen.

Wenn die Finanz- oder Vermögensprodukte im gemeinsamen Besitz oder Gegenstand einer Mietinhaberschaft sind, muss von jedem Eigentümer die Übersicht RW in Bezug auf den Gesamtwert der Tätigkeit mit Angabe des Prozentsatzes des Besitzanteils ausgefüllt werden. Wenn an dem Gut mehrere dingliche Rechte bestehen, zum Beispiel bloßes Eigentum und Nutznießung, muss sowohl der Inhaber des Nutznießungsrechts als auch der Inhaber des bloßen Eigentums dieser Pflicht nachkommen, da in beiden Fällen die Möglichkeit besteht, Einkommen ausländischen Ursprungs hervorzubringen.

Die Meldepflicht besteht nicht nur für die Inhaber der im Ausland gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch für diejenigen, die darüber verfügen oder sie transferieren können.

Falls ein Rechtssubjekt die Vollmacht zur Abhebung von einem ausländischen Konto hat, ist es zur Ausfüllung der Übersicht RW verpflichtet, außer es handelt sich um eine Vollmacht, für Rechnung des Inhabers zu handeln, wie im Fall der Verwalter von Gesellschaften.

Zur steuerlichen Überwachung sind auch die natürlichen Personen verpflichtet, die, auch wenn sie keine direkten Besitzer der Auslandsinvestitionen und der ausländischen Finanzvermögen, als „effektive Inhaber“ im Sinne des Art. 1, Abs. 2, Buchst. pp) und des Art. 20 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 21 Nov. 2007 und der nachfolgenden Veränderungen anerkannt werden. Falls der Steuerpflichtige direkt eine Investition im Ausland oder Auslandsvermögen finanzieller Art hält, ist er verpflichtet, deren Wert und den prozentuellen Besitzanteil in dieser

Übersicht anzugeben. Im Fall von Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit Beteiligungen an Gesellschaften mit Wohnsitz in einem zusammenarbeitenden Land, muss der Steuerzahler, welcher sich in dem Status von effektiver Inhaber“ im Sinne des Rechts zur Bekämpfung der Goldwäsche findet, in der gegenständlichen Übersicht den Wert der Beteiligung an dem ausländischen Unternehmen und zusätzlich der Prozentsatz der Beteiligung sowie die Steuernummer oder die Identifikationsnummer der ausländischen Gesellschaft angeben.

Im Fall von Beteiligungen an Gesellschaften mit Wohnsitz in nicht zusammenarbeitenden Länder, ist es nötig, anstelle des Werts der direkten Beteiligung, den Wert der von der Gesellschaft im Ausland besessenen Investitionen und der auf die Gesellschaft laufenden ausländischen Finanzvermögen anzugeben, sowie der Prozentsatz der Beteiligung, die in derselben Gesellschaft besessen wird. Auf dieser Weise, wobei eine Vorgehensweise look through gefolgt wird und die einfache Eigenverantwortung des Finanzvermögens der Beteiligung, muss man zum Zweck der steuerlichen Überwachung Bedeutung dem Wert der Güter aller „kontrollierten“, in einem nicht zusammenarbeitenden Land wohnenden Subjekte geben, wobei der Steuerzahler grundsätzlich „effektiver Inhaber“ ist. Das Kriterium ist anzuwenden, solange sich in der Beteiligungskette eine Gesellschaft mit Sitz in den oben genannten Ländern befindet, und sofern das Kontrollsystem im Sinne des Rechts zur Bekämpfung der Goldwäsche integriert ist.

Die Erklärungspflicht für den „tatsächlichen Inhaber“ besteht ausschließlich in Bezug auf Gesellschaften ausländischen Rechts, nicht jedoch die direkten Beteiligungen in einer oder mehreren ansässigen Gesellschaften, die Investitionen im Ausland vornehmen.

Dies gilt jedoch nicht für Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften, falls sie gemeinsam mit der direkten oder indirekten Beteiligung des Steuerpflichtigen an ausländischen Gesellschaften dazu beitragen, dass er die Voraussetzung der „tatsächlichen Inhaberschaft“ in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Auslandsvermögen finanzieller Art erfüllt. In letzterem Fall sind der Gesamtwert der (direkten oder indirekten) Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft und der festgelegte Prozentanteil der Beteiligung anzugeben, wobei die herabsetzende Wirkung bei indirekter Beteiligung zu berücksichtigen ist.

Die Beteiligungen an Auslandsgesellschaften, die an geregelten Märkten notiert sind und den Meldepflichten gemäß der gemeinschaftlichen Bestimmungen oder gemäß der gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, sind direkt in dieser Übersicht zu bewerten, unabhängig von der Beteiligung am Gesellschaftskapital, das sie vertreten, da ausgeschlossen ist, dass in einem solchen Fall der Status des „tatsächlichen Inhabers“ vorliegt. Wenn der Steuerpflichtige über Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind (wie etwa Stiftungen und andere juristische Einrichtungen wie Trusts), „tatsächlicher Inhaber“ von Auslandsvermögen ist, muss der Steuerpflichtige den Wert der Investitionen, die im Ausland von der juristischen Person gehalten werden, den Wert Auslandsvermögen finanzieller Art, die auf diese Rechtspersönlichkeit lauten, sowie den Vermögensanteil an dieser Rechtspersönlichkeit Person angeben. Zu berücksichtigen sind in dieser Annahme sowohl die Investitionen und die Auslandsvermögen, die von Rechtspersönlichkeiten und juristischen Einrichtungen mit Sitz in Italien gehalten werden, als auch diejenigen, die von Rechtspersönlichkeiten und juristischen Einrichtungen mit Sitz im Ausland und unabhängig vom Auslandsstaat gehalten werden.

DIE INVESTITIONEN

Die **Investitionen** sind Vermögensmittel, die im Ausland angesiedelt sind und in Italien ein steuerpflichtiges Einkommen hervorbringen können.



Diese Vermögenswerte sind immer in dieser Übersicht anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Besteuerungszeitraum tatsächlich ein steuerpflichtiges Einkommen hervorbringen.

Beispielsweise müssen angegeben werden: die im Ausland gelegenen Immobilien oder die dinglichen Immobilienrechte (z.B. Nutznießung oder bloßes Eigentum) bzw. Anteile an ihnen (z.B. Miteigentum oder Multi-Wohnungseigentum), die sich außerhalb des Staatsgebiets befindlichen Wertgegenstände oder Kunstwerke, die Boote oder Freizeitboote bzw. sonstige bewegliche Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und/oder in den ausländischen öffentlichen Registern eingetragen sind, sowie diejenigen, die zwar nicht in diesen Registern eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für eine Eintragung in Italien hätten.

Die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte sind auch dann anzugeben, wenn sie in Schließfächern aufbewahrt werden.

Es sind außerdem die Vermögenswerte anzugeben, die über Rechtssubjekte mit Sitz in anderen als kooperativen Ländern oder in italienischen oder ausländischen Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind, gehalten werden, falls der Steuerpflichtige der „tatsächliche Inhaber“ ist.

Zu Überwachungszwecken gelten als „im Ausland gehalten“ die in Italien gelegenen Immobilien, die über ausländische Treuhandgesellschaften oder über eine im Ausland ansässige Vermittlungsstelle besessen werden.

DIE AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER ART

Die **Auslandstätigkeiten finanzieller Art** sind jene Tätigkeiten, aus denen Kapitaleinkommen oder andere Einkommen finanzieller Art ausländischen Ursprungs hervorgehen.



Diese Vermögenswerte sind immer in dieser Übersicht anzugeben, da sie potentiell Einkommen ausländischen Ursprungs erzeugen, die in Italien steuerpflichtig sind.

Beispielsweise muss Folgendes angegeben werden:

- Tätigkeiten, deren Einkommen von nicht ansässigen Subjekten gezahlt werden, darunter die Beteiligungen am Kapital oder Vermögen von nicht ansässigen Subjekten, die Auslandsobligationen und ähnliche Wertpapiere, die italienischen Staatspapiere und die gleichgestellten im Ausland ausgegebenen Papiere, die keine Ware verkörpernden Papiere und die von nicht Ansässigen ausgegebenen Massezertifikaten (einschließlich der Anteile an ausländischen OGAW), die Auslandswährungen, Einlagen und Bankkonten, die im Ausland gebildet werden, unabhängig von den Zuführungsweisen (zum Beispiel Gutschriften von Gehältern, Renten oder Vergütungen);
- Verträge finanzieller Art, die mit nicht ansässigen Gegenparteien geschlossen wurden, zum Beispiel Finanzierungen, Reportierungen, Wertpapierpensionengeschäften und Wertpapierleihe;
- Derivatverträge und sonstige finanzielle Beziehungen, die außerhalb des Staatsgebiets geschlossen wurden;
- im Ausland gehaltene Edelmetalle;
- Rechte am Kauf oder an der Zeichnung von ausländischen Aktien oder ähnlichen Finanzmitteln;
- ergänzende Fürsorgeformen, die von Gesellschaften und Körperschaften ausländischen Rechts organisiert oder verwaltet werden, ausgenommen jene, die gesetzlich Pflicht sind;
- Lebens- und Kapitalversicherungspolice, sofern die ausländische Versicherungsgesellschaft nicht für die Anwendung der Ersatzsteuer und der Stempelsteuer optiert hat, und auch keinem Finanzvermittler die Aufgabe übertragen wurde, alle mit der Investition, der Desinvestition und der Bezahlung der damit zusammenhängenden Einkünfte verbundenen Flüsse zu regeln;
- die italienischen Vermögenswerte, die sowohl über ausländische Treuhandgesellschaften oder Vermittlungsstellen als auch in Schließfächern im Ausland gehalten werden;
- die Vermögenswerte und Investitionen, die über Rechtssubjekte mit Sitz in anderen als kooperativen Ländern oder in italienischen oder aus-

- ländischen Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind, gehalten werden, falls der Steuerpflichtige der „tatsächliche Inhaber“ ist;
- die ausländischen Vermögenswerte, die in Italien außerhalb der ansässigen Vermittlerkreise gehalten werden;
- die den abhängig beschäftigten oder gleichgestellten Arbeitnehmern angebotenen Wertpapier oder Rechte, die die Möglichkeit bieten, zu einem bestimmten Preis Aktien der ausländischen Gesellschaft, mit der der Steuerpflichtige das Arbeitsverhältnis unterhält, oder der kontrollierten oder kontrollierenden Gesellschaften (sog. Stock Option) zu erwerben, in den Fällen, in denen am Ende des Besteuerungszeitraums der Ausübungspreis unter dem laufenden Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte liegt. Wenn der Zuweisungsplan der Stock Options vorsieht, dass der Zuweisungsempfänger sein Recht nicht vor Ablauf eines bestimmten Zeitraums (sog. Vesting Period) ausüben kann, müssen sie in dieser Übersicht nicht vor Ablauf dieser Frist angegeben werden, während sie auf jeden Fall auch in der Vesting Period anzugeben sind, falls sie abtretbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte auch dann anzugeben sind, wenn sie in Schließfächern aufbewahrt werden.

ERKLÄRUNGSMODALITÄTEN

Der Steuerzahler muss die Übersicht RW ausfüllen, um der Verpflichtung zur steuerlichen Kontrolle als auch zur Berechnung der fälligen Steuern IVIE und IVAFE nachzukommen. Hat der Steuerzahler lediglich die Verpflichtung zur Kontrolle zu erfüllen, braucht er die für die Liquidation der IVIE bzw. IVAFE bestimmten Kästchen nicht ausfüllen, muss aber darauf achten, dass Spalte 20 durchgestrichen ist.

Da die Übersicht die Erfassung der im Besteuerungszeitraum im Ausland gehaltenen Finanzvermögen und Investitionen betrifft, ist die Übersicht auch dann auszufüllen, wenn die Investition am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr besessen wird (z.B. ein im Lauf des Jahres 2020 aufgelöstes Bankkonto).

Für die Beträge in Auslandswährung muss der Steuerpflichtige den Gegenwert in Euro anhand des Wechselkurses angeben, der in der Verfügung des Leiters der Agentur ausgewiesen ist, wobei die Verfügung zur monatlichen Ermittlung der monatlichen Durchschnittswechselkurse kraft der Bestimmungen in den Titeln I und II des TUIR erlassen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zur Vorlage des Vordrucks REDDITI Natürliche Personen 2021 verpflichtet ist, muss die Übersicht RW zusammen mit diesem Vordruck vorgelegt werden.

In Fällen der Befreiung von der Einkommensteuererklärung oder wenn der Steuerpflichtige den Vordr. 730/2021 verwendet hat, muss die Übersicht RW mit den Modalitäten und zu den für die Einkommensteuererklärung vorgesehenen Fristen zusammen mit der Titelseite des vollständig ausgefüllten Vordrucks REDDITI Natürliche Personen 2021 vorgelegt werden (in diesem Fall bildet die Übersicht RW eine „zusätzliche Übersicht“ zum Vordruck 730).

Die Verpflichtungen zur Angabe der Einkommen in der Erklärung bestehen nicht für im Ausland gelegene Immobilien, für die keine Veränderungen im Lauf des Steuerzeitraums erfolgt sind, mit Ausnahme der Einzahlungen zur Steuer auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien (Art. 7 quater, Abs. 23 des Gesetzesdekrets Nr. 193 von 2016, mit Änderungen in die Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 225 vom 1. Dezember 2016).

Nur für eine richtige Bestimmung der insgesamt geschuldeten Steuer IVIE, im Fall von auch für eine einzige Immobilie erfolgten Veränderungen, ist die Übersicht mit Angabe von all den im Ausland liegenden Immobilien einschließlich der nicht veränderten Immobilien auszufüllen.

VALORISIERUNG DER INVESTITIONEN UND VERMÖGENSWERTE FINANZIELLER ART

Zur Ermittlung des Wertes der im Ausland gelegenen Immobilien müssen dieselben Kriterien wie für die IVIE angewandt werden, auch wenn sie nicht zu zahlen ist. Der Wert der Immobilie besteht daher aus dem Preis, der aus dem Kaufvertrag oder aus den Verträgen hervorgeht, aus denen sich der für den Kauf von anderen dinglichen Rechten als des Eigentums gezahlte Gesamtpreis ergibt, und andernfalls aus dem Marktwert, der am Ende des Jahres (oder des Besitzzeitraums) am Ort ermittelt werden kann, in dem sich die Immobilie befindet. Für die durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Immobilien entspricht der Wert demjenigen, der in der Erbschaftssteuererklärung oder in der hinterlegten Urkunde oder in anderen, von den ausländischen Rechtsordnungen für ähnliche Zwecke vorgesehenen Urkunden angegeben ist; andernfalls werden der Kaufpreis oder die Baukosten herangezogen, die der Verstorbene oder der Schenkende aufgrund der entsprechenden Unterlagen getragen hat. Für die Immobilien in Mitgliedsländern der Europäischen Union oder in Ländern des europäischen Wirtschaftsraums entspricht der Wert dem Katasterwert oder andernfalls dem Preis laut Kaufvertrag; liegt ein solcher nicht vor, gilt der Marktwert, der am Ort ermittelt werden kann, in dem sich die Immobilie befindet. Für die anderen Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und sich von den Immobilien unterscheiden, für die keine IVIE zu zahlen ist, muss der Steuerpflichtige den Kaufpreis bzw. den Marktwert zu Beginn eines jeden Besteuerungszeitraums (oder am ersten Besitztag) und am Ende desselben Zeitraums (oder am Ende des Besitzzeitraums) angeben.

Für die Ermittlung des Wertes von Finanzprodukten müssen die selben Kriterien angewandt werden, die zum Zweck der IVAFE (Steuer auf den Wert von im Ausland gehaltenen Finanztätigkeiten) gültig sind.

Daher ist der Wert gleich dem zum 31. Dezember oder zum Verfallsdatum ermittelten Notierungswert.

Für Wertpapiere, die nicht in regulierten Märkten gehandelt werden und in jedem Fall in all den Fällen, in denen die notierten Finanzprodukte vom Handel ausgeschlossen sind, muss der Nennwert als Referenz genommen werden, oder, wenn dieser nicht vorliegt, der Rückkaufwert, auch wenn er von offizieller Seite neu festgesetzt wurde.

Falls Finanzprodukte derselben Kategorie verkauft wurden, die zu einem unterschiedlichen Preis und zu unterschiedlichen Zeiten gekauft wurden, muss zur Bestimmung, welches Finanzprodukt im Bezugszeitraum gehalten wurde, die sogenannte „L.I.F.O.“-Methode angewandt werden, und daher gelten diejenigen als zuerst verkauft, die als letztes angekauft wurden. Zum Zweck der Vereinfachung muss der Steuerpflichtige für jede Gesellschaft oder juristische Körperschaft den Gesamtwert aller Finanz- und Vermögensprodukte angeben, deren Inhaber er tatsächlich ist, wobei er eine geeignete Übersicht zu erstellen und aufzubewahren hat, in der die Werte der einzelnen Aktivitäten angeführt sein müssen. Diese Übersicht muss auf Anfrage der Finanzverwaltung vorgelegt oder übermittelt werden.

Sind mehrere Operationen der gleichen Art auszuführen, kann der Steuerzahler Daten zusammenfassen, um die Gesamtheit homogener Finanzprodukten, d.h. die mit dem Code „Investition“ und „ausländischer Staat“ gekennzeichnet sind, anzugeben.

In diesem Fall gibt der Steuerzahler in der Übersicht RW die Gesamt-Anfangs- und Endwerte des Steuerzeitraums, den geschätzten Durchschnitt der Tage des Besitzes eines jeden Finanzprodukts, in Bezug gebracht zur entsprechenden Konsistenz, sowie die gesamte zu entrichtende IVAFE (Steuer auf den Wert von im Ausland gehaltenen Finanztätigkeiten) an.

Für Finanztätigkeiten wird festgehalten, dass der in der Übersicht anzugebende Betrag in erster Linie dem Wert entspricht, der aus den vom ausländischen Finanzinstitut ausgestellten Rechenschaftsunterlagen hervorgeht oder dem Marktwert, falls diese übereinstimmen.

AUSFÜLLEN DER ÜBERSICHT

In den **Zeilen von RW1 bis RW5** ist Folgendes anzugeben:

- in der **Spalte 1** der Code, der den Rechtstitel bezeichnet, mit dem die Güter besessen werden:

1 Eigentum

2 Nutznießung

3 bloßes Eigentum

4 Sonstiges (anderes Sachrecht, Bezugsberechtigte von Trusts usw.)

- in **Spalte 2** muss der Code 1 angegeben werden, wenn der Steuerpflichtige ein Rechtssubjekt ist, das bevollmächtigt ist, Geld von einem Konto abzuheben oder über das Konto zu verfügen, oder der Code 2, wenn der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist;
- in **Spalte 3** der Code zur Kennzeichnung des Gutes laut „Tabelle der Codes in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Finanzvermögen im Ausland“ im ANHANG;
- in **Spalte 4** der Code des Auslandsstaates laut Tabelle „Liste der Auslandsstaaten und -territorien“ im ANHANG zum HEFT 1; der Code ist nicht im Fall eines Ausfüllens zur Erklärung von virtuellen Währungen verbindlich;
- in **Spalte 5** den Besitzanteil (in Prozent) der im Ausland angesiedelten Investition angeben;
- in **Spalte 6** der Code zur Kennzeichnung des Kriteriums in Bezug auf die Wertermittlung:
 - 1 Marktwert;
 - 2 Nennwert;
 - 3 Rückzahlungswert;
 - 4 Kaufpreis;
 - 5 Katasterwert;
 - 6 in der Erbschaftssteuererklärung oder in anderen Urkunden erklärter Wert;
- in **Spalte 7** der Wert zu Beginn des Besteuerungszeitraums oder zu Beginn des Vermögensbesitzes;
- in **Spalte 8** der Wert am Ende des Besteuerungszeitraums oder am Ende des Vermögensbesitzes. Für die Bankkonten und Sparbücher ist der durchschnittliche Bestandwert anzugeben (vgl. Anleitungen zu Spalte 11);
- In **Spalte 9**, die Gesamtsumme, die das Finanzprodukt im Lauf des Steuerzeitraums erreicht hat, wenn das Produkt Bankkonten und Sparbücher in nicht kooperierenden Ländern betrifft;
- in **Spalte 10** die Anzahl der Besitztage für die Güter, die der IVAFE unterliegen; (das Feld nur dann ausfüllen, wenn die IVAFE zu zahlen ist);
- in **Spalte 11** die berechnete IVAFE eintragen, die im Verhältnis zum Wert laut Spalte 8 sowie zum Besitzanteil und Besitzzeitraum berechnet wurde. Insbesondere:
 - I. unter Anwendung des Steuersatzes von 0,20 Prozent auf den Wert laut Spalte 8 im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum, wenn es sich um andere Finanzprodukte als Bankkonten und Sparbücher handelt;
 - II. in der festen Höhe von 34,20 Euro im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum, wenn es sich um Bankkonten und Sparbücher handelt (Code 1 in Spalte 3). Sind mehrere Konten beim Finanzintermediär vorhanden, ist das Überschreiten der Höchstgrenze dadurch zu überprüfen, dass der durchschnittliche Bestandwert berechnet wird, wobei die Werte aller Konten zu addieren sind.

BEISPIEL: zwei Bankkonten bei demselben Finanzintermediär

Konto A	100% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 1.000 Euro
Konto B	50% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 7.000 Euro

Durchschnittswert insgesamt = $1.000 + (7.000 \times 0,5) = 4.500$ Euro

Der (anteilige) durchschnittliche Gesamtwert liegt unter 5.000 Euro, die Steuer ist nicht zu zahlen. Auf jeden Fall muss der Steuerpflichtige die Übersicht RW allein aufgrund der Meldepflicht ausfüllen, falls die Depots und Bankkontos im Ausland im Besteuerungszeitraum einen gesamten Höchstwert von über 15.000 Euro erreicht haben.

Konto A	50% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 5.000 Euro
Konto B	100 % Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 3.000 Euro

Der (anteilige) durchschnittliche Gesamtwert beträgt $(5.000 \times 0,5 + 3.000) = 5.500$ Euro, die Steuer ist somit zu zahlen.

In diesem Fall sind zwei unterschiedliche Zeilen der Übersicht RW auszufüllen und in Zeile 8 beider Zeilen ist „5.500“ als Durchschnittswert anzugeben, während in Spalte 11 der Zeile RW1 in Bezug auf das erste Bankkonto „17“ wegen $((34,20 \times 50\% \times (365/365)))$ und in Spalte 11 der Zeile RW2 in Bezug auf das zweite Bankkonto 34,20 Euro wegen $((34,20 \times 100\% \times (365/365)))$ anzugeben ist.

- in **Spalte 12** die Anzahl der Besitzmonate für die Güter, die der IVIE unterliegen; es werden die Monate berücksichtigt, in denen der Besitz mindestens 15 Tage gedauert hat (das Feld nur dann ausfüllen, wenn die IVIE zu zahlen ist);
- in **Spalte 13** die berechnete IVIE eintragen, die im Verhältnis zum Wert laut Spalte 8 sowie zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum berechnet wurde. Insbesondere:
 - I. den Steuersatz von 0,76 Prozent
 - II. den Steuersatz von 0,40 % der Immobilie und der jeweiligen zugehörigen Teile, wenn diese als Hauptwohnsitz verwendet wird (in diesem Fall ist in Spalte 3 der Code 19 anzugeben), nur für Immobilieneinheiten, die in Italien in den Katasterkategorien a/1, a/8 und a/9 eingestuft sind. In der Tat wird ab dem 1. Januar 2016 die IVIE-Steuer nicht auf den Besitz der Hauptwohnung und der jeweiligen zugehörigen Teile angewandt, sowie auf die dem Ehegatten zugeteilte Wohnung nach einer gerichtlichen Trennung, Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe (Art. 1, Abs. 16, Gesetz Nr. 208 von 2015), die nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind;
- In **Spalte 14**, das Steuerguthaben angeben, das gleich dem Wert der Vermögenssteuer ist, die an den Staat, in dem sich die Immobilie oder das Finanzprodukt befindet, gezahlt wurde. Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag darf jedoch nicht höher sein als der Betrag der zu zahlenden Steuer, die in Spalte 11 oder 13 angegeben ist.
- in **Spalte 15** die zu zahlende IVAFE angeben, die der Differenz zwischen der berechneten Steuer (Spalte 11) und dem zustehenden Steuerguthaben (Spalte 14) entspricht;
- in **Spalte 16** die zustehende Absetzung in Höhe von 200 Euro im Verhältnis zum Zeitraum des Jahres eintragen, in dem die Immobilie und ihr Zubehör als Hauptwohnung diente; wenn die Immobilie mehreren Steuerpflichtigen als Hauptwohnung diente, steht die Absetzung jedem von ihnen im Verhältnis zu ihrem Anteil an dieser Zweckbestimmung zu;
- in **Spalte 17** die zu zahlende IVIE angeben, die der Differenz zwischen der berechneten Steuer (Spalte 13) und dem zustehenden Steuerguthaben (Spalte 14) sowie der Absetzung (Spalte 16) entspricht;
- in **Spalte 18**, muss ein Code eingetragen werden, um das Ausfüllen einer oder mehrerer Einkommensübersichten anzuzeigen, entsprechend dem angegebenen Vermögenswert, der Gegenstand der Überwachung ist, oder wenn das Gut keine Erträge bringt. Im Einzelnen ist anzugeben:

- 1 Ausgefüllte Übersicht RL;
 - 2 Ausgefüllte Übersicht RM;
 - 3 Ausgefüllte Übersicht RT;
 - 4 Gleichzeitiges Ausfüllen von zwei oder drei Übersichten von RL, RM und RT;
 - 5 Wenn die Einkommen aus Finanzprodukten in einem späteren Steuerjahr bezogen werden, oder wenn die genannten Finanzprodukte keine Erträge bringen. In diesem Fall sollten sich die betroffenen Subjekte durch die ausländischen Vermittlern Unterlagen oder Bescheinigungen besorgen, aus denen dieser Umstand hervorgeht.
 - in **Spalte 19** die prozentuelle Beteiligung an der Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit angeben, falls der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist;
 - in **Spalte 20**, ist das Kästchen dann durchzustreichen, wenn der Steuerzahler lediglich den Verpflichtungen nachkommt, die in Zusammenhang mit der steuerlichen Kontrolle stehen, aber - aus welchem Grund auch immer - nicht gehalten ist, die IVIE bzw. IVAFE zu entrichten;
 - in **Spalte 21** die Steuernummer oder die Kennnummer der Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit angeben, falls der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist (in diesem Fall ist in Spalte 2 der Code 2 einzutragen, und in Spalte 19 ist der Prozentsatz der Beteiligung einzutragen);
 - in den **Spalten 22 und 23** die Steuernummern der anderen Rechtssubjekte eingeben, die zu welchem Titel auch immer zum Ausfüllen dieses Abschnitts in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. In **Spalte 24** ist das Kästchen durchzustreichen, wenn es mehr als zwei Mitinhaber gibt
- Falls mehrere Vordrucke verwendet wurden, ist ausschließlich die Zeile RW6 und/oder RW7 auszufüllen, wobei in jedem Vordruck der Gesamtbetrag aller ausgefüllten Zeilen anzugeben ist.

Die **Zeile RW6** muss vom Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, um die fällige und ggf. für das Jahr 2020 zu zahlende IVAFE festzulegen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die zu zahlende Gesamtsteuer, die sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in der Spalte 15 der in diesem Abschnitt ausgefüllten Zeilen festgelegt wurden;
- in **Spalte 2** (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Steuerguthaben in Bezug auf die im Ausland besessenen finanziellen Vermögenswerte angeben, das sich aus der Erklärung für das Jahr 2019 ergibt und in Spalte 4 der Zeile RX26 des Vordr. EINKOMMEN 2020 angegeben ist;
- in **Spalte 3** (Mit dem Vordruck F24 verrechneter Überschuss): den IVAFE-Überschussbetrag angeben, der ggf. unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4** (Vorgenommene Akontozahlungen): den Betrag der IVAFE-Akontozahlungen angeben, die für das Jahr 2020 mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden.

Zur Festlegung der zu zahlenden IVAFE oder IVAFE-Guthabens ist folgende Berechnung vorzunehmen: Sp. 1 - Sp. 2 + Sp. 3 - Sp. 4

Ist das Ergebnis der Berechnung positiv (Steuerschuld), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 5 (Zu zahlende Steuer)**. In diesem Fall ist die IVAFE-Steuer unter Angabe des Steuercodes 4043 mit dem Vordruck F24 zu zahlen, wobei dieselben Modalitäten und Fristen gelten wie für die IRPEF, einschließlich der Akonto- und Saldozahlungen. Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn der Betrag dieser Spalte unter 12 Euro liegt. Ist das Ergebnis der Berechnung negativ (Steuerguthaben), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 6 (Steuerguthaben)**.

Die **Zeile RW7** muss vom Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, um die fällige und ggf. für das Jahr 2020 zu zahlende Steuer festzulegen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die zu zahlende Gesamtsteuer, die sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in der Spalte 17 der in diesem Abschnitt ausgefüllten Zeilen festgelegt wurden, wenn die Vermögenswerte der IVIE unterliegen;
- in **Spalte 2** (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Steuerguthaben in Bezug auf den Wert der im Ausland besessenen Immobilien angeben, das sich aus der Erklärung für das Jahr 2019 ergibt und in Spalte 5 der Zeile RX25 des Vordr. REDDITI NP 2020 angegeben ist;
- in **Spalte 3** (Mit dem Vordruck F24 verrechneter Überschuss): den IVIE-Überschussbetrag angeben, der ggf. unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4** (Vorgenommene Akontozahlungen): den Betrag der IVIE-Akontozahlungen angeben, die für das Jahr 2020 mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden.

Zur Festlegung der zu zahlenden IVIE oder IVIE-Guthabens ist folgende Berechnung vorzunehmen: Sp. 1 - Sp. 2 + Sp. 3 - Sp. 4

Ist das Ergebnis der Berechnung positiv (Steuerschuld), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 5 (Zu zahlende Steuer)**. In diesem Fall ist die Steuer in Bezug auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien unter Angabe des Steuercodes 4041 mit dem Vordruck F24 zu zahlen, wobei dieselben Modalitäten und Fristen gelten wie für die IRPEF, einschließlich der Akonto- und Saldozahlungen. Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn der Betrag dieser Spalte unter 12 Euro liegt. Für Subjekte, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die die synthetischen Indikatoren der steuerlichen Zuverlässigkeit (ISA) genehmigt wurden, werden die Akontoüberweisungen auf die IVIE- und IVAFE-Ersatzsteuer in zwei Raten geleistet, die jeweils 50 Prozent der Summe entsprechen (Beschluss Nr. 93 vom 12. November 2019). Ist das Ergebnis der Berechnung negativ (Steuerguthaben), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 6 (Steuerguthaben)**.

3. ÜBERSICHT AC – Mitteilung des Kondominiumverwalters

Die Übersicht AC muss von den am 31. Dezember 2020 amtierenden Verwaltern von Eigentumsgemeinschaften in den Gebäuden zur Durchführung der folgenden Erfüllungen verwendet werden:

- 1) Mitteilung der Erkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft, die Gegenstand von an den Gemeinschaftsteilen durchgeführten Baubestandsanierungsmaßnahmen ist. Das am 14. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für Arbeitsbeginn mittels Einschreiben an das Centro Operativo in Pescara zu senden, um den Steuerabzug für die Durchführung der Baurenovierungseingriffe getragene Kosten zu nutzen. Anstelle der Mitteilung für Arbeitsbeginn muss der Steuerpflichtige Folgendes in der Steuererklärung angeben:
 - die Katastererfassungsdaten der Immobilie;
 - die sonstigen zum Kontrollzweck des Abzugs erforderlichen Daten.

In Bezug auf die ab dem 14. Mai 2011 begonnenen Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen für die im Jahre 2020 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC die Katastererfassungsdaten der Eigentumsgemeinschaft an, an der die Arbeiten durchgeführt wurden. Die Steuerpflichtigen können die Absetzung für Ausgaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Neubewertung an gemeinsamen Teilen eines kleinen Mehrfamilienhauses in Anspruch nehmen, indem sie in der eigenen Einkommensteuererklärung anstelle der Steueridentifikationsnummer des Mehrfamilienhauses die Steuer-

- ridentifikationsnummer des Wohnungsbesitzers angeben, der die Überweisung getätigt hat (Rundschreiben 3/E vom 2. März 2016);
- 2) Jahresmitteilung des Gesamtbetrags der von der Eigentumsgemeinschaft im Kalenderjahr erworbenen Güter und Dienstleistungen und der Erkennungsdaten der entsprechenden Lieferanten an die zentrale Steuerkartei (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. Nr. 605 vom 29. September 1973). Diese Pflicht besteht auch im Rahmen einer Eigentumsgemeinschaft mit maximal acht Wohnungseigentümer.

In die Lieferanten der Eigentumsgemeinschaft gehen auch die anderen Eigentumsgemeinschaften, Super-Eigentumsgemeinschaften, Konsortien oder gleichartige Körperschaften ein, an die die Eigentumsgemeinschaft aus irgendeinem Grund im Laufe des Jahres Beträge über Euro 258,23 gezahlt hat.

Es müssen nicht die Daten für Folgendes mitgeteilt werden:

- für die Wasser-, Strom- und Gasversorgungen;
- für die im Kalenderjahr durchgeführten Erwerbungen von Gütern und Dienstleistungen, die einschließlich der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer insgesamt nicht über Euro 258,23 für den einzelnen Lieferanten liegen;
- für die Dienstleistungslieferungen, die von Seiten der Eigentumsgemeinschaft zur Zahlung von der Quellensteuer unterzogenen Beträgen geführt haben. Die vorgenannten Beträge und an den selbigen getätigten Einbehalte müssen in der Erklärung der Steuersubstitute dargelegt werden, die die Eigentumsgemeinschaft für das Jahr 2020 vorlegen muss.

Falls für dasselbe Kondominium mehrere Übersichten abzufassen sind, müssen die Identifizierungsangaben des Kondominiums auf allen Übersichten angeführt werden. Werden mehrere Kondominien von demselben Verwalter verwaltet, müssen für jedes Kondominium eigene Übersichten abgefasst werden. Auf jeden Fall müssen alle abgefassten Übersichten eines bzw. mehrerer Mitbesitzhäuser im Feld "Vordr. Nr." fortlaufend nummeriert werden. Ist der Verwalter des Kondominiums von der Einreichung der eigenen Einkommenserklärung befreit oder reicht er den Vordruck 730/2021 ein, muss die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordrucks REDDITI NP 2021 mit den Modalitäten und innerhalb der Frist, die für die Abgabe dieses Vordruckes vorgesehen ist, eingereicht werden.

ABSCHNITT I - Erkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft

In der Zeile AC1 muss für jede Eigentumsgemeinschaft Folgendes angegeben werden:

- Im **Punkt 1** die Steuernummer;
- im **Punkt 2** die eventuelle Bezeichnung;

ABSCHNITT II - Katastererkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft (Eingriffe für Baubestandssanierung)

In diesem Abschnitt sind die Katastererkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft, die Gegenstand von Eingriffen an den Gemeinschaftsteilen ist, mit Bezug auf die Eingriffe für Baubestandssanierung anzugeben, für die die Pflicht der Mitteilung an das Centro operativo in Pescara abgeschafft wurde (am 14. Mai 2011 in Kraft getretenes Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011). Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst war, müssen die Angaben des Katastrierungsantrags übertragen werden.

Zeile AC2 – Katasterdaten der Eigentumsgemeinschaft

Spalte 1 (Gemeindecodex): den Katastercode der Gemeinde, in der sich die Eigentumsgemeinschaft befindet, angeben. Der Gemeindecodex kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie in dem Katasterdokument angegeben.

Spalte 2 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist.

Spalte 4 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 5 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 6 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Zifferreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 7 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile AC3 - Katastrierungsantrag

Spalte 1 (Datum): das Vorlagedatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 2 (Nummer): die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 3 (Provinz Dienststelle Agentur Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der das Provinzamt der Territorialagentur liegt, bei dem der Antrag vorgelegt wurde.

ABSCHNITT III - Angaben zu den Lieferanten und zu den Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Abschnitt müssen in Bezug auf jeden einzelnen Lieferanten die Identifizierungsangaben, der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen und der Dienstleistungen angeführt werden, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.

Die Mitteilung muss sich, unabhängig vom Buchhaltungssystem, das von der Kondominiumverwaltung angewandt wird, auf die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen beziehen, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden. Für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes sind die Bestimmungen des Art. 6 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 anzuwenden. Deshalb gelten die Veräußerungen von Gütern im Allgemeinen bei Abschluss des Vertrages als durchgeführt, wenn sie Liegenschaften betreffen und bei Abgabe bzw. Versand als durchgeführt, wenn es sich um beweglicher Güter handelt. Die Dienstleistungen gelten bei Zahlung des Entgelts als erbracht. Falls aber die Rechnung vor Zahlung des Entgeltes ausgestellt wurde oder das Entgelt nur teilweise bezahlt wurde, gilt das Geschäft jeweils zum Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. zum Teilzahlungsdatum als durchgeführt und zwar mit Hinsicht auf den fakturierten bzw. bezahlten Betrag.

Insbesondere muss in den Zeilen **AC4** bis **AC9** Folgendes angegeben werden:

- Im **Punkt 1** die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Lieferanten;
- im **Punkt 2** der Familienname, falls der Lieferant eine natürliche Person ist bzw. die Bezeichnung oder der Firmenname, falls das Subjekt keine natürliche Person ist;
- die **Punkten** von **3** bis **7** sind nur dann abzufassen, wenn der Lieferant eine natürliche Person ist. Anzugeben ist der Name und die sonstigen meldeamtlichen Daten (Geschlecht, Datum, Geburtsort und -provinz);
- im **Punkt 8** der Gesamtbetrag der Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt wurden.
- im **Punkt 9** ist der Code des ausländischen Staates des Lieferanten anzugeben. Sie können die Liste im ANHANG des HEFTES 1 konsultieren, den Code des betreffenden Staates zu identifizieren.



Die Abteilung III, die die Daten bezüglich der Lieferanten und des Erwerbs von Gütern und Dienstleistungen enthält, im Fall eine Quellensteuer von den Banken auf die von dem Wohnblock dem Unternehmen, welches die Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz durchgeführt hat, bezahlten Summen operiert wurde, kann von dem Verwalter nicht ausgefüllt werden (siehe Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 67 vom 20. September 2018).

TEIL III: NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKS REDDITI 2021

Diese Anleitungen sind für natürliche, nicht ansässige Personen bestimmt, die verpflichtet sind, die Einkommenserklärung für das Jahr 2020 in Italien einzureichen.

Die angeführten Erläuterungen und Anleitungen für diese Subjekte, beziehen sich auf die häufigsten Einkommensarten, die im HEFT 1 angeführt sind.

In Bezug auf Themen, die in diesem Teil nicht behandelt werden, finden im Allgemeinen die Anleitungen für ansässige Steuerzahler des HEFTES 1 Anwendung.

Die Anleitungen sind aufmerksam durchzulesen, damit Fehler und Zeitverlust vermieden werden.

In Ausführung der Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 212/2000 (sog. Statut des Steuerzahlers) können im Ausland ansässige Steuerzahler die Steuerinformationen wie unten angeführt erhalten:

- Auf den *Internet-Seiten* des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (www.finanze.gov.it) und in jenen der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it);
- durch die Self-Service-Schalter bei einigen Konsulaten (Brüssel, Toronto, Paris, Frankfurt, New York, Buenos Aires);
- durch Veröffentlichungen und Anleitungen, die nicht nur in Papierform, sondern auch auf den Internet-Seiten der Agentur der Einnahmen im pdf-Format zur Verfügung stehen.

DIE STEUERERKLÄRUNG NICHT ANSÄSSIGER SUBJEKTE

Laut italienischem Gesetz ist jedes Subjekt, auch falls dieses im Ausland ansässig ist verpflichtet, die in Italien erzielten Einkünfte bei der Finanzverwaltung zu erklären, ausgenommen sind nur Fälle, für welche ausdrücklich eine Befreiung vorgesehen ist. Nicht ansässige Subjekte müssen denselben Vordruck REDDITI NP 2021 verwenden, der auch von den ansässigen Subjekten verwendet wird. Den Vordruck REDDITI NP 2021 müssen jene natürliche Personen einreichen, die im Jahr 2020 im Ausland ansässig waren und im selben Jahr Einkünfte aus Italien bezogen haben, die in Italien zu besteuern sind, wobei sich diese Steuerzahler in diesem Fall als nicht ansässig erklären müssen.

1. Der erste Schritt

Zuerst muss festgestellt werden, ob Sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen oder nicht. Im Abschnitt 3 sind einige Sonderfälle angeführt, bei denen nicht ansässige Subjekte auf Grund dieser Eigenschaft von der Einreichung befreit sind. Sollte es sich bei den vorgesehenen Befreiungsfällen hingegen generell um wohnhafte oder nicht wohnhafte Personen handeln, muss auf HEFT 1, Kapitel 3, des TEIL I "Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit" Bezug genommen werden. Falls Sie nicht dazu verpflichtet sind, bleibt es freigestellt, die Einkommenserklärung einzureichen um eventuelle getragene Aufwendungen oder nicht zugewiesene Absetzungen geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen aus der Erklärung, die im Jahr 2020 eingereicht wurde bzw. der Akontozahlungen, die im selben Jahr entrichtet wurden, zu beantragen.

2. Der zweite Schritt: ansässig oder nicht ansässig

Wenn Sie festgestellt haben, dass sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen (bzw. dass Sie daran interessiert sind), müssen Sie überprüfen, ob Sie sich als „nicht ansässiges Subjekt“ qualifizieren können. Zu diesem Zweck müssen sie zuerst feststellen, ob Sie im Jahr 2020 zwecks direkte Steuern als NICHT in Italien ANSÄSSIG betrachtet werden konnten.

'Domizil' ist der Ort, an dem Personen den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen, auch der moralischen und familiären festgelegt haben.

Damit Sie als "nicht ansässig" betrachtet werden, müssen Sie im Jahr 2020 folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie durften nicht für mehr als die Hälfte des Jahres beim Einwohnerregister der in Italien ansässigen Personen eingetragen sein (und zwar für 183 Tage in einem normalen Jahr und 184 Tage in einem Schaltjahr);
- Sie durften Ihr Domizil für nicht mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben;
- Sie durften Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht für mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, gelten Sie als ansässig.

Sie gelten gemäß der italienischen Gesetzgebung, bis zum Beweis des Gegenteiles, als ansässig, falls sie ein italienischer Staatsbürger sind, der aus dem Einwohnerregister der ansässigen Personen gestrichen wurde und in einen Staat oder in ein Gebiet ausgewandert ist, der/das eine begünstigende Steuerregelung hat. Diese wurden mit Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 ermittelt und sind in einer im ANHANG enthaltenen Tabelle aufgelistet. Haben Sie Ihren Wohnsitz in eines der Länder verlegt, die in dieser Aufstellung angeführt sind und sind Sie wirklich dort wohnhaft, müssen Sie den realen Umzug ins Ausland auch beweisen können.

Damit dieser Beweis belegt werden kann, können Sie dazu alle Unterlagen und Beweise verwenden, wie zum Beispiel den gewöhnlichen Aufenthaltsort im steuerlich begünstigten Land, sei es den persönlichen wie auch jenen der Familienangehörigen, die Einschreibung der Kinder in Schulen bzw. Ausbildungseinrichtungen im Ausland und den entsprechenden tatsächlichen Besuch, die Ausübung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses, das im Ausland abgeschlossen wurde bzw. die Ausübung einer finanziellen Tätigkeit auf Dauer usw. (für nähere Informationen kann es nützlich sein, auf den genannten Internetseiten die Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 304 vom 2. Dezember 1997 und Nr. 140 vom 24. Juni 1999 zu konsultieren).

Zurzeit sind bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und anderen Staaten in Kraft. In diesen Abkommen ist im Allgemeinen vorgesehen, dass jeder Staat auf Grund der eigenen Gesetze, die eigenen Steuerzahler ermittelt. Falls beide Staaten eine Person als im eigenen Land ansässig betrachten, werden die Abkommen zwischen den Steuerverwaltungen der beiden Länder zu Rate gezogen. Im Anhang sind alle Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die vom italienischen Staat mit anderen Staaten unterschrieben wurden und heute noch in Kraft sind. (Die Texte dieser Abkommen sind auch auf den Internet-Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter der Adresse www.finanze.gov.it im Abschnitt "Fiscality internazionale" ("Internationale Besteuerung") zu finden). In Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union (Art. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2014 Nr. 161, Dekret 21. September 2015 und Abs. 954 des Stabilitätsgesetzes 2016) wird die IRPEF auf nicht ansässige Steuerpflichtige, die bestimmte Merkmale aufweisen, nach den allgemeinen Regeln angewandt, bzw. ohne Beschränkungen, die im allgemeinen von der Norm für nicht Ansässige vorgesehen sind, in Bezug auf den Genuss von Abzügen und Absetzungen (insbesondere die Abzüge für zu Lasten lebende Familienmitglieder). Zu diesem Zweck muss dieses Kästchen „Nicht ansässige Subjekte - Schumacher-Situation“ in der Titelseite von Subjekten angekreuzt werden, die nicht in Italien ansässig sind und für die Folgendes zutrifft:

- das in Italien erzeugte Einkommen liegt bei mindestens 75% des erwirtschafteten Gesamteinkommens;
 - Sie nehmen im Wohnsitzstaat keine vergleichbaren Steuervergünstigungen in Anspruch.
- Das Dekret vom 21. September 2015 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hat den Abs. 3-bis des Artikels 24 des Einheitstextes der Einkommensteuer gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986 Nr. 917 in Kraft gesetzt. Das Dekret regelt unter anderem die Festsetzung des Einkommens und der Steuer der Subjekte in der „Schumacher-Situation“, die Zuerkennung von Abzügen und Absetzungen der Bruttosteuer, sowie der Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder gemäß Art. 12. des TUIR durch den Steuersubstitut. Die Subjekte sind zur Aufbewahrung und zur Vorlage der Unterlagen auf Anfrage bei der Finanzverwaltung verpflichtet.

3. Einkünfte, die nicht zu erklären sind

Außer den von der Einreichung der Erklärung befreiten Fällen, die im HEFT 1, Kapitel 3, des TEIL I „Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit“ angeführt sind, sind folgende Einkünfte, deren Besitz seitens Nichtansässiger keine Erklärungspflicht gegenüber der italienischen Finanzverwaltung bildet, in keinem Fall zu erklären:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen von nicht ansässigen Subjekten, für die die Befreiung bzw. die Anwendung eines Steuereinbehaltes an der Quelle bzw. die Ersatzsteuer gemäß den nationalen Bestimmungen bzw. dem Abkommen gegen die Doppelbesteuerung (z.B.: Dividenden und Zinsen), vorgesehen ist;
- Entgelte für die Nutzung von Geisteswerken, von gewerblichen Patenten und von Marken von Unternehmen sowie von Verfahren, Formeln und Informationen in Bezug auf erworbene Erfahrungen im Bereich der gewerblichen und wissenschaftlichen Industrie, die in Italien im Sinne der nationalen Bestimmungen bzw. der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung dem Steuereinbehalt an der Quelle unterliegen.

4. Steuerrückerstattungen auf grund internationaler Abkommen

Wenn aufgrund eines internationalen Abkommens der Anspruch auf eine Rückerstattung der Steuer besteht, muss diese mit dem entsprechenden Vordruck, der von der Internetseite der agenziaentrate.gov.it (Pfad: Bürger – Zahlungen und Erstattungen – Erstattungen – Doppelbesteuerungsabkommen – Vordrucke und Anweisungen) heruntergeladen werden kann, beantragt werden, wobei der Antrag zu schicken ist an: Agenzia delle Entrate – Centro Operativo di Pescara, via Rio Sparto, 21 - 65129 Pescara (fax +39 085/52145 - E-Mail-Adresse: cop.pescara.rimborsiononresidenti@agenziaentrate.it). Frist zur Beantragung der Rückerstattung: 48 Monate ab der Behebung der Steuer (Art. 38, Absätze 1 und 2, des D.P.R. Nr. 602 vom 29. September 1973).

Rückerstattungsantrag

Wurden in Italien Beträge einbehalten, die höher sind als jene die im Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen sind, das zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat abgeschlossen wurde, können Sie die Rückerstattung der im Überschuss bezahlten Steuern beantragen.

Die Verfallsfrist für die Abgabe des Rückerstattungsantrages ist 48 Monate nach jenem Datum, an dem der Betrag direkt von der Staatsverwaltung oder von einem anderen Substituten einbehalten wurde.

Der Antrag kann außer vom Besitzer des Einkommens (Substitut) auch vom Substitut, der den Einbehalt vorgenommen hat, eingereicht werden.

Dem Antrag sind in jedem Fall eine Wohnsitzbescheinigung, die von den Steuerbehörden des Wohnsitzstaates ausgestellt ist und die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der im Abkommen selbst vorgesehenen Voraussetzungen hervorgeht.

Wenn die Behebung der italienischen Steuer über dem Steuersatz liegt, der von der Konvention vorgesehen ist, oder wenn der italienische Einbehalt vorgenommen wurde, obwohl die Besteuerung ausschließlich dem Land vorbehalten ist, in dem der Empfänger der Einkünfte ansässig ist, kann die Rückerstattung der einbehaltenen höheren Steuer beantragt werden.

Dem Vordruck sind die Unterlagen beizulegen, die das Recht auf die Rückerstattung belegen (z.B. die Unterlagen in Bezug auf die Voraussetzungen in Bezug auf den Besitz der Beteiligung, Kopie der Bescheinigungen in Bezug auf die in Italien gezahlten Erträge, Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie, die die tatsächliche Auszahlung der Dividenden oder Zinsen an den Anspruchsberechtigten belegen).

Falls sich die Rückerstattung auf Einbehalte bezieht, die in unterschiedlichen Jahren vorgenommen wurden, kann die Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde im Vordruck unterschiedliche Jahreszeiträume abdecken.

5. Einreichung der Erklärung

Wo und bei wem die Erklärung einzureichen ist

Nicht ansässige Steuerzahler, welche die Möglichkeit haben, die Erklärung in Italien einzureichen, können die Modalitäten in Anspruch nehmen, die im HEFT 1, Kapitel 5, des TEIL I „Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Erklärung“ angeführt sind.

Aus dem Ausland verschickte Erklärung

Die nicht ansässigen Steuerpflichtigen, die sich bei der Vorlage der Erklärung nicht im Ausland befinden, können auf Folgendes zurückgreifen:

- Einsenden der Erklärung per Einschreiben oder auf einem gleichwertigen Weg (vgl. „Allgemeine Anleitungen für die Erklärung“) bis zum 30. November 2021. Der Umschlag ist zu adressieren an: Agenzia delle Entrate - Centro Operativo di Venezia, Via Giorgio De Marchi Nr. 16, 30175 Marghera (VE), Italien;
- telematische Übermittlung der Erklärung über den Kanal Fisconline bis zum 30. November 2021.

Im Ausland ansässige italienische Staatsbürger können Ihren Pin-Code beantragen, indem sie über die Web-Site <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>, im Abschnitt “Se non sei ancora registrato ai servizi” (“Falls Sie noch nicht eingetragen sind”) ein Gesuch einreichen.

Subjekte, die im Melderegister des Konsulats eingetragen sind, müssen gleichzeitig, auch per Fax, eine Kopie des Antrages an das zuständige italienische Konsulat im Ausland übermitteln, wobei eine Kopie eines gültigen Ausweises beizulegen ist.

Vorläufig nicht ansässige italienische Staatsbürger, die nicht im genannten Melderegister eingetragen sind, müssen die Identifizierung hingegen persönlich beim Konsulat vornehmen und hierzu einen gültigen Ausweis vorlegen.

Das Konsulat sendet nach den entsprechenden Überprüfungen den ersten Teil des Pin-Codes und das entsprechende Passwort zu.

Der Steuerzahler, der diese Mitteilung bekommen hat, kann die restlichen sechs Ziffern auf der Website <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> erhalten.



Steuerzahler, welche nicht ansässige natürliche Personen und keine italienische Staatsbürger sind, können ihren Pin-Code nur dann beantragen, wenn sie einen Steuerwohnsitz in Italien haben, wo der zweite Teil des Codes zugestellt werden kann, sonst können sie sich an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden.

6. Wie die Zahlungen vorzunehmen sind

Zahlung aus dem Ausland

Außer den Zahlungsmodalitäten, die allgemein für alle Steuerpflichtigen im HEFT 1, Kapitel 6, TEIL I „Zahlungsmodalitäten und -fristen“ angege-

ben sind, können die außerhalb Italiens ansässigen Steuerpflichtigen die Zahlung wie folgt vornehmen:

- über den telematischen Dienst der Agentur der Einnahmen, wenn sie über die entsprechende Zulassung verfügen und Inhaber eines Kontos bei einer der Banken sind, die mit der Agentur der Einnahmen vertragsgebunden ist und deren aktualisierte Liste auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it oder bei Poste Italiane S.p.A. eingesehen werden kann;
- per Banküberweisung in Euro zugunsten der Einnahmekapitel/-artikel des Staatshaushalts gemäß dem Standard SWIFT MT 103, wobei anzugeben sind:
 - BIC-Code: BITAITRRENT
 - Zahlungsgrund: Steuernummer des Steuerpflichtigen, Steuercode und Bezugszeitraum (MM/JJJJ)
 - IBAN: der Code in Bezug auf die zu zahlende Steuer.

Es ist nicht möglich, die Zahlung per Bankscheck vorzunehmen.

Bei Banküberweisung sind nachstehend als Beispiel die IBAN-Codes der Einnahmekapitel/-artikel des Staatshaushalts wiedergegeben, die am häufigsten verwendet werden:

- IRPEF Saldozahlung (Kapitel 1023 – Artikel 13) IBAN-Code IT 68X 01000 03245 348 0 06 1023 13
- IRPEF 1. und 2. Akontozahlung (Kapitel 1023 – Artikel 14) IBAN-Code IT 45Y 01000 03245 348 0 06 1023 14
- IRES Saldozahlung (Kapitel 1024 – Artikel 02) IBAN-Code IT 94Y 01000 03245 348 0 06 1024 02
- IRES 1. und 2. Akontozahlung (Kapitel 1024 – Artikel 08) IBAN-Code IT 46E 01000 03245 348 0 06 1024 08
- Einbehalte auf Kapitalzinsen - Nichtansässige (Kapitel 1026 – Artikel 06)
- IBAN-Code IT 35E 01000 03245 348 0 06 1026 06
- Einbehalte auf Gewinne, die an nichtansässige natürliche Personen oder an Gesellschaften mit Sitz im Ausland ausgeschüttet werden (Kapitel 1027 – Artikel 01) IBAN-Code IT 73A 01000 03245 348 0 06 1027 01

Z.B. bei der Überweisung der Saldozahlung der IRPEF für das Jahr 2020 muss wie Folgendes angegeben werden:

- der BIC-Code: BITAITRRENT
 - der IBAN-Code IT 68X 01000 03245 348 0 06 1023 13
- und als Zahlungsgrund „Steuernummer ... - Steuercode 4001 - Jahr 2020“.

Es wird empfohlen, die Quittung der Überweisung für mögliche Kontrollen zu bewahren.

Für die Modalitäten der vom Ausland durchgeführten Zahlung des Zuschlags IRPEF und für weitere Informationen, bitte die Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it konsultieren.

LEITFADEN ZUR ABFASSUNG FÜR NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. Personendaten

Auf der Titelseite müssen nicht ansässige Subjekte den Teil mit dem Titel **“Im Ausland ansässig”** abfassen.

Im Ausland ansässig

Im Feld ist ausführlich und in dieser Reihenfolge Folgendes anzugeben:

- die Steuernummer, die vom ausländischen Wohnsitzstaat zugeteilt wurde bzw. falls dieser von der Gesetzgebung des entsprechenden Landes nicht vorgesehen ist, einen ähnlichen Identifizierungscode (z.B.: den sozialen Sicherheitscode, den allgemeinen Identifizierungscode usw.). Sieht die Gesetzgebung des Wohnsitzstaates keinen Identifizierungscode vor, ist das Kästchen nicht abzufassen;
- der Name des Auslandsstaates;
- der Code des Auslandsstaates, in dem Sie ansässig sind. Den entsprechenden Code können Sie der Aufstellung im ANHANG des HEFTES 1 entnehmen;
- Bundesstaat, Provinz, Bezirk und dergleichen, falls der Staat des Wohnsitzes in geographische Unterteilungen aufgegliedert ist. Im Falle von mehreren Unterteilungen des Territoriums, ist nur der größte anzugeben (z.B.: wenn ein Staat in Bundesstaaten aufgeteilt ist, die in Bezirke unterteilt sind, ist nur der Bundesstaat anzuführen);
- der Wohnort und die vollständige Adresse.

Nationalität

Die Kästchen im letzten Abschnitt **“Nationalität”** sind anzukreuzen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls Sie die Nationalität des Wohnsitzstaates besitzen und die bürgerlichen Rechte auf Grund des Gesetzes dieses Landes genießen;
- das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft besitzen.

Beide Kästchen ankreuzen, falls sie beide Staatsbürgerschaften besitzen.

Keines der beiden Kästchen ist anzukreuzen, wenn sie weder die italienische noch jene des Wohnsitzstaates besitzen.

Steuerwohnsitz in Italien

Im Abschnitt **“Meldeamtlicher Wohnsitz”** auf dem Titelblatt müssen die nicht ansässigen Subjekte ihren Wohnsitz in Italien anführen.

Für Subjekte, die im Ausland ansässig sind, sieht die italienische Gesetzgebung Kriterien vor, die den Steuerwohnsitz in Italien festlegen. Laut dieser Bestimmungen haben ausländische Steuerzahler den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das italienische Einkommen erzielt wird bzw. wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wird, ist jene Gemeinde in Betracht zu ziehen, in der das höchste Einkommen erzielt wurde.

Italienische Staatsbürger, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst im Ausland wohnen und jene, die als ansässig zu betrachten sind, da sie den Wohnsitz der Form nach in ein Land mit einer günstigeren Steuerregelung verlegt haben, die im MD vom 4. Mai 1999 angeführt ist, haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde in Italien, in welcher sie zuletzt ansässig waren.

Die Anschrift des Wohnsitzes in Italien ist nur anzuführen, wenn Sie in der Gemeinde, die als Steuerwohnsitz ermittelt wurde, eine Zustellungsadresse besitzen.

Für die spezifische Abfassungsart der Abschnitte **“Meldeamtlicher Wohnsitz”**, **“Steuerwohnsitz”** und **“Wohnsitz für die Zustellung von Akten”**, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL II, Kapitel 3, verwiesen.

Vom Erben eingereichte Erklärung

Verwenden Sie den Abschnitt **“Subjekten vorbehalten, die die Erklärung für andere Personen einreichen”** unter Bezugnahme auf die Anleitungen des HEFTES 1, TEIL II, Kapitel 3.

Falls der Erbe, der die Erklärung einreicht im Ausland ansässig ist:

- Im Kästchen "Meldeamtliche Wohnsitzgemeinde" ist der ausländische Staat des Wohnsitzes anzuführen;
- im Kästchen "Ort, Straße und Hausnummer" ist der Wohnort (Stadt, Gemeinde usw.) und dann die Adresse anzugeben.

2. ÜBERSICHTEN RA UND RB – Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien

ÜBERSICHT RB - NÄHERE ANGABENZUR HAUPTWOHNUNG

Im Sinne der italienischen Gesetzgebung werden Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien auch dann in Italien besteuert, wenn diese im Besitze von nicht ansässigen Subjekten sind. Ist das Land des Wohnsitzes durch ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung mit Italien gebunden, sind in diesem Abkommen üblicherweise Maßnahmen vorgesehen, durch welche für diese Einkünfte die Doppelbesteuerung vermieden wird. Die Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz im Ausland sind nicht zu erklären, falls sie im Besitz von nicht ansässigen Subjekten sind. Falls ein Nichtansässiger in Italien ein Gebäude besitzt, kann dieses nicht als Hauptwohnung betrachtet werden. Als Hauptwohnung ist jenes zu betrachten, in dem der Steuerzahler für gewöhnlich wohnt. In **Spalte 2** (Verwendung) der **Übersicht RB** sind folglich die **Codes 1, 5, 6, 11 und 12** nicht anzuführen. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei mehreren Immobilieneinheiten für Wohnzwecke, die von nicht ansässigen Subjekten zur Verfügung gehalten werden, beschränkt auf eine dieser Einheiten in Spalte 2 der Übersicht RB der Code 9 anzugeben ist, während für die restlichen Einheiten der Code 2 anzugeben ist.

3. ÜBERSICHT RC – Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte

WELCHE EINKÜNFTE VON NICHT ANSÄSSIGEN SUBJEKTEN IN DIESER ÜBERSICHT ERKLÄRT WERDEN MÜSSEN

In dieser Übersicht sind Gehälter aus nichtselbständiger Arbeit in Italien, Renten und gleichgestellte Einkünfte aus Italien, die von Steuerzahlern bezogen werden, die im Ausland ansässig sind, zu erklären:

- Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde;
- Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde und auf Grund dessen diese Einkünfte, sowohl in Italien als auch im Ausland bzw. nur in Italien steuerpflichtig sind.



Im ANHANG ist das Verzeichnis der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die von Italien abgeschlossen wurden und zur Zeit in Kraft sind.

Nachfolgend sind die Besteuerungsmodalitäten von Einkünften angeführt, die von Steuerzahlern bezogen wurden, die in einigen ausländischen Staaten ansässig sind. Für die Besteuerung der Einkünfte von Steuerzahlern, die in anderen Staaten ansässig sind, ist es notwendig, die einzelnen Abkommen zu Rate zu ziehen (der Text dieser Abkommen kann aus der Website www.finanze.gov.it des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Abschnitt "Fiscalità internazionale" ("Internationale Besteuerung"), entnommen werden.

STUDIENSTIPENDIEN

Für Studienstipendien ist in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen, dass die von den Studenten und Lehrlingen bezogenen Beträge, die für deren Aufenthalt und die Ausbildung dienen, in Italien nicht steuerpflichtig sind, wenn beide unten angeführten Voraussetzungen gegeben sind:

- wenn sie von nicht ansässigen Subjekten bezogen werden bzw. von Subjekten, die vor ihrer Ankunft in Italien nicht hier ansässig waren und sich hier nur zu Studiums- bzw. Ausbildungszwecken aufhalten;
- wenn die Stipendien aus ausländischen Quellen stammen.

LÖHNE

Mit Hinsicht auf die Löhne, die von einem privaten Arbeitgeber für in Italien geleistete Arbeiten bezahlt wurden, ist beinahe in allen Abkommen (z.B.: In jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, England, Spanien, der Schweiz und den USA) die Besteuerung ausschließlich im Wohnsitzstaat des Beziehers vorgesehen, falls folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der im Ausland ansässige Arbeitnehmer arbeitet für weniger als 183 Tage in Italien;
- die Entlohnungen werden von einem Arbeitgeber bezahlt, der im Ausland ansässig ist;
- die Aufwendung wird nicht von einer Geschäftsniederlassung bzw. einer festen Niederlassung des Arbeitgebers in Italien getragen.

In diesen Fällen sind die Löhne nicht dem italienischen Staat zu erklären.

In jedem Fall sind Renten, die vom italienischen Staat, von Subjekten die im italienischen Staatsgebiet ansässig sind bzw. von festen Niederlassungen im Territorium selbst, an nicht ansässige Subjekte ausgezahlt werden, in Italien steuerpflichtig.

Mit einigen Ländern bestehen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung auf Grund derer die an nicht ansässige Subjekte ausgezahlten Renten anders besteuert werden, je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

RENTEN

Als öffentliche Renten sind jene Renten zu betrachten, die vom italienischen Staat oder einer verwaltungsrechtlichen bzw. politischen Unterteilung oder einer Gebietskörperschaft des Staates bezahlt werden. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern. Private Renten werden von italienischen Körperschaften, Einrichtungen oder Vor- und Fürsorgeanstalten ausbezahlt, die für die Rentenversorgung zuständig sind. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern. Auf Grund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung sind Renten, die von öffentlichen und privaten Körperschaften in Italien an Subjekte ausbezahlt werden, die in einem der unten angeführten Staaten ansässig sind, wie folgt zu besteuern:

- **Argentinien – Vereinigtes Königreich – Spanien – Vereinigte Staaten – Venezuela** Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese werden jedoch in Italien nicht besteuert, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des Auslandsstaates besitzt, in dem er ansässig ist. Private Renten, die von Ansässigen dieser Staaten bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.
- **Belgien** Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Empfänger in Belgien ansässig ist und die belgische, aber nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt. Private Renten, die von Ansässigen in Belgien bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.
- **Frankreich** Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind nicht in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die französische und nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt. Die italienischen Privatrenten werden gemäß einer allgemeinen Regel nur in Frankreich besteuert. Renten, die jedoch gemäß dem geltenden Abkommen zwischen Italien und Frankreich auf Grund der Gesetzgebung zur „Sozialen Sicherheit“ ausgezahlt werden, sind in beiden Staaten zu besteuern.

- **Deutschland** Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind in Italien jedoch nicht zu besteuern, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des ausländischen Wohnsitzstaates und nicht die italienische besitzt. Private Renten, die von in Deutschland ansässigen Subjekten bezogen werden, sind in der Regel in Italien nicht zu besteuern.
- **Australien** Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern.
- **Kanada** Die aus Italien stammenden privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Betrag den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt: 12.000 kanadische Dollar oder der entsprechende Betrag in Euro. Wird diese Grenze überschritten, sind die Renten auch in Italien zu besteuern. Die öffentlichen Renten sind ausschließlich in Italien zu besteuern.
- **Schweiz** Private Renten werden nur in der Schweiz besteuert. Die öffentlichen Renten aus Italien sind nur in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die italienische Staatsbürgerschaft besitzt; diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der in der Schweiz ansässige Steuerzahler nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

GEREGELTE UND DAUERHAFT MITARBEIT

Mit Hinsicht auf Einkünfte aus geregelter und dauerhafter Mitarbeit kann der italienische Steuersubstitut, falls diese Einkünfte in Italien auf Grund der Bestimmungen der Abkommen nicht steuerpflichtig sind, die Befreiung direkt gemäß den üblichen Verfahren anwenden, die im Falle von vertragsgebundenen Begünstigungen vorgesehen sind.

Ist das Einkommen in Italien hingegen steuerpflichtig, wird die Besteuerung gemäß den entsprechenden nationalen Bestimmungen vorgenommen. Der Steuersubstitut wird einen Steuereinbehalt auf den steuerpflichtigen Teil des Einkommens vornehmen, der in der Erklärung nicht anzugeben ist.

ABSCHNITT I - In Italien Steuerpflichtige Einkünfte, für welche die Absetzung im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist

WER ABSCHNITT I DER ÜBERSICHT RC ABFASSEN MUSS

Teil I: In diesem Abschnitt sind alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte die diesen gleichgestellt sind und Einkünfte aus Rente zu erklären, für welche die Absetzung im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist.

Ist kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorhanden bzw. bei Abkommen, welche die Besteuerung nur in Italien oder in beiden Staaten vorsehen, sehen die italienischen Rechtsvorschriften vor, dass der erste Abschnitt der Übersicht RC abgefasst werden muss und zwar von:

- Nicht ansässigen Subjekten, die ihre Tätigkeit im Staatsgebiet ausgeübt haben.
Diese müssen in diesem Abschnitt Folgendes angeben:
 - die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
 - die Entlohnungen, die von Privatpersonen an Chauffeure, Gärtner, Mitarbeiter der Familie und sonstige Hausangestellte entrichtet wurden sowie sonstige Zahlungen, auf die laut Gesetz, keine Steuereinhalte vorgenommen wurden;
 - die Entgelte für Arbeiter, die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, Dienstleistungs-, und Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften sind, welche die Erstverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und der kleinen Fischerei durchführen und zwar in den Grenzen der laufenden Löhne, erhöht um 20 Prozent;
- Die Vergütungen der arbeitenden Gesellschafter von Handwerkskooperativen;
 - die Abfindungen und Entgelte, die von Arbeitnehmern zu Lasten von Drittpersonen im Zusammenhang mit diesen Aufträgen bezogen wurden, mit Ausnahme jener Entgelte, die laut Vertragsklausel dem Arbeitgeber zurück bezahlt werden müssen und jener, die laut Gesetz dem Staat zurück bezahlt werden müssen;
- Nicht ansässige Subjekte, unabhängig vom Ort, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Diese Subjekte müssen in diesem Abschnitt einige Vergütungen anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. von ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen im italienischen Staatsgebiet ausbezahlt wurden, und zwar:
 - Einkünfte aus Renten;
 - als Studienstipendien bzw. Abfindungen, Prämien bzw. Unterstützungen für das Studium bzw. für die berufliche Ausbildung bezogene Beträge (unter diese fallen jene Beträge, welche Subjekten für berufliche Ausbildungspläne bezahlt wurden), falls der Empfänger nicht in einem nichtselbständigen Arbeitsverhältnis mit dem Verteiler steht und keine spezifische Steuerbefreiung vorgesehen ist;
 - Entgelte die von Subjekten bezogen wurden, welche Arbeiten von sozialem Nutzen gemäß spezifischen Bestimmungen ausüben;
 - die regelmäßigen, von Rentenfonds gemäß GvD Nr. 124/1993 ausgezahlten Ergänzungsleistungen sowie der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereifte und ausgezahlte, steuerpflichtige Betrag der Leistung im Falle einer Ablösung (Art. 14 des Gv. D. Nr. 252/2005), die nicht von der Pensionierung des Eingetragenen bzw. von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen der Mobilität oder anderen Gründen abhängig ist und nicht auf den Willen der Parteien zurückgeführt (sog. freiwillige Ablösung) werden kann.

ABSCHNITT II - In Italien Steuerpflichtige Einkünfte, für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist

WER ABSCHNITT II DER ÜBERSICHT RC ABFASSEN MUSS

Nicht ansässige Subjekte müssen unabhängig davon, wo die Tätigkeit ausgeübt wurde, in diesem Abschnitt folgende Entgelte anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen auf italienischem Staatsgebiet ausbezahlt wurden:

- Regelmäßige, vom Ehepartner bezogene Zuweisungen, mit Ausnahme jener für den Unterhalt von Kindern, die infolge einer gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe bezogen werden;
- sonstige regelmäßige Zuweisungen, zu deren Erzeugung weder Kapital noch Arbeit beitragen (mit Ausnahme der lebenslangen Renten), Testaments-, Unterhaltszahlungen usw. eingeschlossen;
- Entgelte und Abfindungen, die von staatlichen Verwaltungen und von öffentlichen Körperschaften für die Ausübung öffentlicher Funktionen, bezahlt wurden;
- Entgelte, welche den Steuerrichtern und den Experten des Überwachungsgerichts ausbezahlt wurden;
- Abfindungen und Zuweisungen auf Lebenszeit, die für Tätigkeiten im Parlament bezogen wurden, Abfindungen die für öffentliche Ämter (Regionalratsabgeordnete, Provinzial- und Gemeinderäte) bezogen wurden sowie jene, die von Verfassungsrichtern bezogen wurden;
- die lebenslangen Renten und die entgeltlich eingerichteten befristeten Renten.

Die Erträge und die regelmäßigen Zuweisungen gelten bis auf Gegenbeweis im Ausmaß und zu den Verfallsfristen als bezogen, wie aus den entsprechenden Rechtstiteln hervorgeht.

4. Familienangehörige zu Lasten

Zur Abfassung der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL II, Kapitel 4 und HEFT 2, TEIL III,

Abschnitt 2 verwiesen. Folglich müssen, wenn die Absetzungen für Familienlasten zustehen und in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten auch die Spalte des Prozentanteils abgefasst ist, auch eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeile RN6) mit Bezug auf die spezifische Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

5. ÜBERSICHT RP – Aufwendungen und Ausgaben

Im Sinne der geltenden Bestimmungen stehen den nicht ansässigen Subjekten die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen nur für einige Spesen und Aufwendungen zu, die in den Anleitungen zur Übersicht RP im Teil III „Anleitungen zur Abfassung des Vordrucks REDDITI NP 2021“ angeführt sind. In keinem Fall können Aufwendungen und Spesen für Familienangehörige abgezogen werden. Nachfolgend werden die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen angeführt, die den nicht ansässigen Subjekten zustehen.

Absetzbare Aufwendungen

Folgende Aufwendungen geben Anspruch auf eine Absetzung auf die geschuldeten Steuern:

- Zinsen, die auf einige Darlehen und Anleihen mit Bezug auf Immobilien in Italien entrichtet wurden (**Zeile RP7** und von **Zeile RP8** bis **RP13** mit **Code 11**).

Es wird daran erinnert, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag der Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit Darlehen für den Kauf der Hauptwohnung entrichtet wurden, ab dem Steuerzeitraum nach jenem verfällt, an dem die Immobilie nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird.

Deshalb können nicht ansässige Steuerzahler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der erworbenen Immobilie haben, den Abzug nur für den Besteuerungszeitraum in Anspruch nehmen, während dem sich die Änderung des Wohnsitzes ereignet hat;

- die freiwillig gespendeten Geldbeträge wie auch spezifische Kosten oder in deren Ermangelung, der Normalwert der unentgeltlich auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (von **Zeile RP8** bis **RP13** mit **Code 24**), abgetretenen Güter;
- die Beträge, die für die Erhaltung von Gütern, die einer Vinkulierung des Denkmalschutzes unterliegen bezahlt wurden (von **Zeile RP8** bis **RP13** mit **Code 25**);
- die Beträge, welche freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche kulturelle und künstlerische Tätigkeiten ausüben (von **Zeile RP8** bis **RP13** mit **Code 26**) gespendet wurden;
- die Beträge, die freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche im Schauspielwesen tätig sind (von **Zeile RP8** bis **RP13** mit **Code 27**) gespendet wurden;
- die in dem Stammkapital der Start-up-Unternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführten Investitionen (**Zeile RP 80**).

Diese Ausgaben können nur dann abgesetzt werden, wenn sie im eigenen Interesse und nicht für andere Subjekte getragen wurden. Schließlich können einige Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz (von **Zeile RP41** bis **Zeile RP47**) und für Arbeiten, die zur Energieeinsparung von bereits bestehen Gebäuden durchgeführt werden, abgesetzt werden (von **Zeile RP61** bis **Zeile RP64**).

Die Absetzung (sogenannter Superbonus), eingeführt durch Art. 119 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34, steht auch nicht ansässigen natürlichen Personen, außerhalb der Ausübung von Gewerbe, Kunst und Beruf, auf Immobilieneinheiten zu. Informationen diesbezüglich finden Sie im Rundschreiben Nr. 24/e vom 8. August 2020.

Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen können vom Gesamteinkommen abgesetzt werden:

- Die Summen, die freiwillig an religiöse Einrichtungen und Entwicklungsländer gezahlt wurden und freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und andere unentgeltliche Übertragungen zugunsten von Trusts oder Spezialfonds (**Zeile RP24** und **Zeile RP26** mit **Code 7** und **Code 12**);
- Miete, Erbpacht und Zinsen, die auf Einkünfte von Immobilien lasten (**Zeile RP26** mit **Code 21**);
- Entschädigungen an Pächter für den Geschäftswertverlust (**Zeile RP26** mit **Code 21**);
- Beträge, die dem Verteiler rückerstattet wurden, falls diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (**Zeile RP26** mit **Code 21**);
- Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünften beitragen hätten sollten, die aber besteuert wurden (**Zeile RP26** mit **Code 21**);
- 50% der rückständigen Steuern (**Zeile RP26** mit **Code 21**).

Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben Anspruch auf den entsprechenden Steuerabsetzbetrag bzw. können vom eigenen Gesamteinkommen anteilmäßig zur Gewinnbeteiligungsquote einige Aufwendungen absetzen, die von der Gesellschaft getragen wurden. Gesellschafter, die im Ausland ansässig sind, können nur Absetzungen und Abzüge in Anspruch nehmen, die wie oben angeführt, für nicht ansässige Subjekte vorgesehen sind.

6. ÜBERSICHT RN – Berechnung der IRPEF

In Fällen, in denen das nicht ansässige Subjekt die Absetzungen für Familienlasten in Anspruch nehmen kann, muss eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeile RN6) mit Bezug auf die besondere Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

7. ÜBERSICHT RV - Regionaler und kommunaler IRPEF Zuschlag

Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Zur Zahlung des regionalen IRPEF-Zuschlags und, falls von der Gemeinde des Steuerwohnsitzes beschlossen, des kommunalen IRPEF-Zuschlags (Saldo- und Akontozahlung), sind auch Subjekte verpflichtet, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, falls für das Jahr 2020 eine geschuldete IRPEF aufscheint, nachdem alle zustehenden Steuerabsetzbeträge, die Steuerguthaben auf Gewinne, die von Gesellschaften und Körperschaften ausgeschüttet wurden und die Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, auf die im Ausland die entsprechenden Steuern endgültig entrichtet wurden, abgezogen wurden.

Wie sie ermittelt wird

Nicht ansässige, natürliche Personen berechnen die regionalen und kommunalen Zuschläge durch die Anwendung des Steuersatzes am Gesamteinkommen, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, die zwecks IRPEF (Art. 24 des TUIR) anerkannt werden.

Steuerwohnsitz

Nicht ansässige, natürliche Personen haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das Einkommen erzielt wurde oder falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, in jener Gemeinde, in welcher das höchste Einkommen erzielt wurde.

ANHANG (Die Posten werden in alphabetischer Reihenfolge genannt)**▣ Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften**

Für die Fristen und Modalitäten zur Einzahlung der geschuldeten Akontozahlung der Einkommensteuer aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung (gemäß Art. 167 und 168 des Tuir) ansässig sind und der gesonderten Besteuerung in Übersicht RM dieser Erklärung unterliegen, muss auf die Vorschriften für die Einzahlung der IRPEF-Akontozahlung in den Anleitungen zu dieser Erklärung, im HEFTES 1, Bezug genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Akontozahlung getrennt von den Einkünften, die der ordentlichen IRPEF-Besteuerung unterliegen, ermittelt wird. Für die Einzahlung der Akontozahlung wurden folgende Abgabencodes eingeführt: Erste Akontozahlung Abgabencode 4723, zweite Akontozahlung Abgabencode 4724.

▣ Berechnung der Mehrerlöse

Zwecks Berechnung der Mehrerlöse von Grundstücken, die Gegenstand einer baulichen Verwendung sein können und der Enteignungsentschädigungen und dergleichen, muss der Anschaffungspreis zuerst um all jene Kosten erhöht und dann auf Grund der Veränderung der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Den so ermittelten und aufgewerteten Kosten ist dann die eventuell bezahlte Wertzuwachssteuer Invim dazu zu zählen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die auf Grund von Erbnachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Anschaffungspreis der in den diesbezüglichen Meldungen und registrierten Akten erklärte Wert herangezogen und der Wert, der später ermittelt und ausbezahlt wurde, erhöht um alle damit verbundenen Kosten, um die Wertzuwachssteuer Invim und die bezahlte Erbschaftssteuer.

Zur Festsetzung des Wertzuwachses anstelle des Kaufpreises oder des Wertes der bebaubaren Grundstücke ist es zulässig, den diesen zugeschriebenen Wert durch ein beleidigtes Schätzunggutachten anzunehmen, unter Voraussetzung der Zahlung einer Ersatzsteuer die 10% beträgt. Die Finanzverwaltung kann die beleidigten Schätzungsurkunden und die Identifikationsangaben des Abfassers einsehen und sie zu diesem Zweck vom Steuerzahler anfordern, der daher zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist.

Da Sie Ausgaben im Zusammenhang mit dem Gut darstellen, können die für den beleidigten Schätzungsbericht aufgewendeten Kosten, falls Sie tatsächlich aufgewendet wurden und zu Lasten des Steuerzahlers gehen, als Erhöhung des anfänglichen Wertes eingesetzt werden, der für die Berechnung des Mehrerlöses heranzuziehen ist.

▣ Rückerstattete Steuern und Aufwendungen - Sonderfälle

Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Gesundheitskosten beziehen, für welche in der Erklärung des Vorjahres die Aufteilung in vier Raten in Anspruch genommen wurde, ist in dieser Zeile der rückerstattete Betrag geteilt durch vier anzugeben. Für die verbleibenden drei Raten hat der Steuerzahler in der Zeile RP6 der Übersicht RP des HEFTES 1, ab der vorliegenden Erklärung den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Ausgaben, vermindert um den rückerstatteten Betrag, anzugeben. Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Ausgaben für Arbeiten zur Sanierung von Bausubstanz beziehen, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für den in den Vorjahren der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde, anzugeben.

▣ NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen**1- Von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Versicherungsbeiträge**

Mit Bezug auf die für das Jahr 2021 geschuldeten Versicherungsbeiträge ist der Steuerzahler zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen wie die IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.

Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der geschuldeten Akontozahlungen muss das Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, mit Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen des Jahres 2020 ermittelt werden, wobei die für das Jahr 2021 vorgesehenen Höchst- und Mindestbeiträge zu verwenden sind.

Auf das so ermittelte Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, müssen unter Berücksichtigung eventueller Vergünstigungen, die für dasselbe Jahr zustehen, die für das Jahr 2020 vorgesehenen Steuersätze angewandt werden.

2- Von bei einer getrennten Verwaltung eingetragenen Freiberuflern geschuldete Versicherungsbeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2021 geschuldeten Versicherungsbeiträge sind Subjekte, die bei einer getrennten Verwaltung eingetragen sind, zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen der IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der geschuldeten Akontozahlungen wird ermittelt, indem die für das Jahr 2021 vorgesehenen Steuersätze auf 80% des Einkommens aus selbstständiger Arbeit des Jahres 2020 angewandt werden und der Höchstbetrag berücksichtigt wird, der für das Jahr 2021 festgesetzt wurde.

▣ Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte

Für nicht ansässige Subjekte sind die Mehrerlöse und die sonstigen Einkünfte finanzieller Natur jene, die aus den unentgeltlichen Veräußerungen der Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften hervorgehen (unwiderlegbare Vermutung der Territorialität – Art. 23 des TUIR).

Für die Titel, die verschieden von jenen sind, die eine Beteiligung an ansässigen Gesellschaften darstellen, muss man zwecks Ermittlung der angewandten Steuerregelung feststellen, ob sie im Staatsgebiet hinterlegt wurden oder nicht.

Die unwiderlegbare Vermutung der Territorialität wirkt sich nicht auf die Mehrerlöse aus, die aus den entgeltlichen Veräußerungen der nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchst. c-bis), Absatz 1 des Art. 67 des TUIR an italienischen Gesellschaften hervorgehen und diese auf dem geregelten Markt verhandelt wurden. Aus diesem Grund gelten diese Mehrerlöse nicht als solche, die im Staatsgebiet erzielt wurden, auch wenn die genannten Beteiligungen in Italien besessen werden. Die besagte Nicht-Besteuerbarkeit bezieht sich auch auf die Veräußerung von Rechten und Titeln, durch welche die vorgenannten Beteiligungen unter der Bedingung angekauft werden können, dass sie auf dem geregelten Markt verhandelt werden. Wegen des Fehlens der Voraussetzung der Territorialität sind zudem auch die folgenden Mehrerlöse gemäß Buchstabe c-ter) des Art. 67 des TUIR nicht besteuert: Jene aus entgeltlichen Veräußerungen oder aus der Rückerstattung von Wertpapieren, die keine auf den geregelten Märkten gehandelten Waren und Massenzertifikate darstellen sowie jene aus der Veräußerung oder der Entnahme von ausländischen Währungen aus Depots und Kontokorrents.

Der Ausschluss betrifft ebenfalls die Einkünfte laut Buchstaben c-quater) und c-quinquies) desselben Artikels aus abgeschlossenen Verträgen, auch durch die Beteiligung von Vermittlern, auf geregelten Märkten.

Die Unerheblichkeit der vorher beschriebenen Geschäfte, die sonstige Einkünfte finanzieller Natur erzeugen, betrifft sowohl die Mehrerlöse und die positiven Differenzbeträge als auch die Mindererlöse und die negativen Differenzbeträge, die daher nicht mehr als Verringerung der aus anderen steuerpflichtigen Geschäften stammenden Mehrerlöse abgerechnet werden dürfen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die in den Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies), Absatz 1 von Art. 67 des TUIR genannten Mehr- und Mindererlöse im Sinne des Art. 5, Absatz 5 des GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 nicht zu beachten sind, wenn diese von Körperschaften und internationalen Organisationen erzielt wurden, die auf Grund von internationalen, in Italien vollstreckten Abkommen von Seiten institutioneller ausländischer Anleger gegründet worden sind, auch wenn diese nicht der Steuer unterliegen; diese institutionellen Anleger sind Subjekte, die in Ländern in denen ein gerechter Informationsaustausch zugelassen ist gegründet wurden und Subjekte, die in den besagten Ländern ansässig sind: es handelt sich um die Staaten, die in der sogenannten „White List“ entsprechend dem ministeriellen Dekret vom 4. September 1996 und nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen aufgezählt sind (das letzte war das Dekret des Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vom 23. März 2017). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die einschlägigen, in den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthaltenen Vorschriften Anwendung finden können, wenn diese für den Steuerzahler günstiger sind.

▣ Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen

Der Art. 7, Absätze 1 bis 4, des GD Nr. 323 vom 1996, umgewandelt in das Gesetz Nr. 425 vom 1996 (aufgehoben vom Abs. 25 Buchst. b), des Art. 2 des GD Nr. 138 vom 2011) sieht die Verpflichtung der Besteuerung von Erträgen (angelaufen bis zum 31.12.2011 und bezogen im Jahr 2020) mit 20% eingeführt, die aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln stammen, die von einigen Subjekten als Garantien für Finanzierungen ansässiger Unternehmen geleistet wurden. Falls das Depot bei nicht ansässigen Subjekten gemacht wird und kein Subjekt interveniert, das verpflichtet ist, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen, ist das hinterlegende Subjekt verpflichtet, die Erträge zu erklären und eine Einzahlung von 20 Prozent der im Laufe des Besteuerungszeitraumes angereiften Beträge vorzunehmen. Diese Pflicht besteht nicht, falls der Steuerzahler vom nicht ansässigen Subjekt, bei dem das Depot hinterlegt wird, innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung eine Bescheinigung bekommt – und zwar in der Form, die im Land vorgeschrieben ist, in dem der Depositar seinen Wohnsitz hat – aus der hervorgeht, dass der Zweck des Depots nicht eine direkte oder indirekte Gewährung von Finanzierungen an ansässige Unternehmen ist und dabei sind die festen Einrichtungen nicht ansässiger Subjekte in Italien inbegriffen. Diese Unterlagen müssen innerhalb der von Art. 43 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt und der Agentur der Einnahmen auf Verlangen vorgewiesen oder übermittelt werden.

▣ Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Diese Bezeichnung bezieht sich auf eine Reihe von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die der Gesetzgeber im Allgemeinen verfügt hat, dass diese nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, das der Irpef

unterliegt, da es sich um Einkünfte handelt, die einem Quellsteuereinbehalt unterliegen würden, falls diese in Italien durch ein Subjekt in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut erzielt worden wären.

Diese Einkünfte werden der Einzahlung einer Ersatzsteuer im Ausmaß des Einbehaltes oder der Ersatzsteuer unterworfen, die in Italien auf Einkünfte gleicher Art angewandt wird (Art. 18 des TUIR).

Gewöhnlicher Weise ist für diese Einkommenskategorie für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung vorgesehen. Zu den ausländischen Einkünften zählen auch die nachfolgenden Arten:

- A die Zinsen, Prämien und die anderen Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 31 des DPR Nr. 601/1973 und aus anderen Wertpapieren mit gleichgestellter Steuerregelung, die im Ausland ab 10. September 1992 ausgestellt wurden sowie die Zinsen, Prämien und anderen Erträge derselben Obligationen und aus jenen, die von nicht Ansässigen ausgegeben wurden, die auf ausdrückliche oder implizite Art und Weise im Gegenwert des Kaufwertes der Wertpapiere durch nicht ansässige Subjekte anerkannt werden. Für diese Einkommenskategorie ist die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht vorgesehen;
- B die Erträge, einschließlich der Differenz zwischen dem Rückkaufs- oder Veräußerungswert der Anteile oder Aktien und dem Zeichnungs- oder Anschaffungswert, die aus der Beteiligung an Organismen ausländischen Rechts für gemeinsame Einlagen von Wertpapieren hervorgehen, mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU und entsprechend den EU-Richtlinien und von natürlichen Personen ohne Anwendung des Steuereinbehaltes in Höhe von 20 Prozent bezogen wurden;
- C die Erträge aus Finanzierungsgeschäften in Wertpapieren nach Art. 7 des GD Nr. 6 vom 8. Januar 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 110 vom 6. März 1996, wenn diese von nicht ansässigen Subjekten entrichtet wurden, einschließlich der Erträge aus garantierten Wertpapierdarlehen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind;
- D die Erträge aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel und Währungen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind, vorausgesetzt sie werden von Seiten nicht ansässiger Subjekte ausgezahlt;
- E die in den je nach Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen gezahlten Kapitalien enthaltenen Erträge und die Erträge bezüglich der aus mit gebietsfremden Versicherungsunternehmen gemäß Art. 44, Absatz 1, Buchstabe g-quater) und g-quinquies) des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) abgeschlossenen Versicherungsverträgen hervorgehenden Leistungen der Lebensrenten mit Fürsorgefunktion;
- F die Erträge aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln, die als Garantie für Finanzierungen, die an ansässige Unternehmen gewährt werden und bei nicht ansässiger Subjekten hinterlegt wurden, falls nicht durch Vermittler bezogen;
- G die Zinsen und andere Erträge aus Depots und Bankkontokorrents im Ausland;
- H die im Ausland erzielten Gewinne aus Beteiligungen gemäß Buchstabe c und c-bis) des Art. 67 des Tuir, die dem Steuereinbehalt von 26 Prozent unterliegen. Der vorgenannte endgültig geschuldete Steuereinbehalt wird auch auf die Erträge ausländischer Herkunft angewandt, die aus stillen Gesellschaftsverträgen oder Interessengemeinschaften hervorgehen; es handelt sich dabei um Verträge deren Geschäftseinlagen verschieden von Arbeiten und Diensten sind;
- I sonstige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die nicht zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen

☐ **Im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge**
Als im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge, die von in Italien ansässigen Subjekten bezogen wurden, werden jene Gewinne betrachtet, die von im Ausland ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften stammen bzw. ausgeschüttet wurden.

Einzutragen ist der Betrag der Gewinne und der gleichgestellten Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuell durchgeführten Einbehalte, die im Ausland endgültig und in Italien als Akontozahlung durchgeführt wurden, beziehen. Dieser Betrag ist aus der Bescheinigung der Gewinne und sonstiger gleichgestellter Erträge, die 2020 gezahlt wurden, erschießbar.

Für die im Ausland erzielten Gewinne und für diesen gleichgestellte Erträge steht ein Steuerguthaben auf die im Ausland entrichteten Steuern zu. Diesbezüglich wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, besteht aus der Absetzung der im Ausland endgültig bezahlten Steuern von den Steuern, die in Italien geschuldet sind und aus der Einkommenserklärung hervorgehen;
- die Absetzung steht innerhalb der Grenzen zu, in denen die im Ausland er-

zielten Einkünfte zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;

- die Absetzung steht im Verhältnis zum steuerpflichtigen Teil der Dividende zu;
- die Absetzung steht bis zum Ausgleich der italienischen Steuerquote entsprechend dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und dem erklärten Gesamteinkommen zu;
- die Absetzung ist bei sonstigem Verfall, in jener Erklärung zu beantragen, die sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Steuern im Ausland endgültig bezahlt worden sind. Falls also, das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen hat und dieses Einkommen im Ausland im folgenden Jahr endgültig besteuert wurde, steht das Steuerguthaben im folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die zustehende Grenze berechnet werden, die die Steuern in Italien darstellt und dem Einkommen im Ausland entspricht und auf Grund der Elemente des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres, während dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland entrichtete Gewinne auf der Grundlage der in Übersicht CE des HEFTES 3 angegebenen Daten zu erfolgen hat.

In Bezug auf die in Italien abgeschlossenen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, kann die entrichtete Mehrsteuer, falls die Abgabe im anderen Vertragsstaat in einer Höhe, die den vom Abkommen vorgesehenen Steuersatz überschreitet vorgenommen wurde (d.h. der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich entrichteten Steuer und dem Vertragssteuersatz) nicht durch das Steuerguthaben wieder eingetrieben werden, das durch die Abfassung der Übersicht CE ermittelt wird, sondern durch einen Antrag auf Rückerstattung, der den ausländischen Steuerbehörden gemäß den jeweiligen Vorschriften und Fristen vorzulegen ist.

In diesen Fällen kann der Steuerzahler durch die Einreichung der Einkommenssteuererklärung ausschließlich das Steuerguthaben auf Grund der Vertragssteuersätze, die in der „Tabelle der höchsten konventionellen anwendbaren Steuersätze auf ausländische Dividenden“ angeführt ist, in Anspruch nehmen.

Die Unterlagen bezüglich der im Ausland endgültig entrichteten Steuern sind vom Steuerzahler aufzubewahren und auf Anfrage den Finanzämtern vorzuweisen.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die genannten Unterlagen gültig ersetzen, falls in dieser nicht nur die endgültig bezahlten Steuern sondern auch der Vertragssteuersatz angeführt ist.

☐ **Einzahlungen**

Die Einzahlungen bezüglich der Ersatzsteuer auf Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden, der Erträge aus Garantiedepots, der Ersatzsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Ersatzsteuer auf Privatunterricht, wie auch der Akontozahlungen auf Einkommen, die der gesonderten Besteuerung unterworfen wurden und nicht dem Quellsteuereinbehalt unterliegen sowie der in Artikel 24-ter des TUIR vorgesehenen Ersatzsteuer (siehe den entsprechenden Absatz der Anweisungen), müssen mit den für die Einzahlung der Saldoeinkommenssteuer vorgesehenen Modalitäten und Fristen durchgeführt werden.

1. Erträge aus Garantiedepots

Die geschuldete Zahlung von 20 Prozent auf Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen, die nicht durch Banken oder sonstige Finanzvermittler bezogen wurden, muss vom Steuerzahler durchgeführt werden, wobei der Abgabencode „1245“ - „Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen – Art. 7, Absätze 1 und 2 des GD Nr. 323/1996“ verwendet wird.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von nicht ansässigen Subjekten an ansässige Subjekte ausgezahlt wurden, denen gegenüber der Steuereinbehalt angewendet wird

Der Art. 18 des TUIR sieht die Einzahlung einer Ersatzsteuer mit demselben Steuersatz wie jener für die Steuereinbehalte vor. Diese Ersatzsteuer muss eingezahlt werden, indem der Steuercode „1242 – Ersatzsteuer auf Einkünfte aus dem Ausland“ verwendet wird.

3. Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren

Für die Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, die nicht der Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Veränderungen unterworfen werden müssen, muss der Verpflichtung der Einzahlung mit der Angabe des Abgabencodes „1239 – Ersatzsteuer auf Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 4, Absatz 2 des GvD Nr. 239/96“ nachgekommen werden.

4. Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR)

Der Art. 11, Absatz 4 des GvD Nr. 47 aus dem Jahr 2000 hat eine Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR) eingeführt. Diese Steuer muss eingezahlt werden, wobei der Abgabencode „1714- Ersatzsteuer auf Einkommen aus der Aufwertung von Abfertigungen, die vom Bezieher durch die Erklärung eingezahlt wurde – Artikel 11, Absätze 3 und 4 des GvD Nr.47 von 2000“, verwendet wird.

5. Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen

Die Einzahlung muss vom Steuerzahler vorgenommen werden, wobei der Abgabencode „4200 - Akontozahlung der geschuldeten Steuern auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen - Artikel 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996“ zu verwenden ist.

6. Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden

Zwecks Einzahlung der Ersatzsteuer in Bezug auf die in den Abschnitte I und II der Übersicht RT erklärten Mehrerlöse, ist für die Mehrerlöse laut Art. 67, Absatz 1, Buchst. c bis c-bis) bis c-quinquies) des TUIR der Abgabencode 1100 zu verwenden.

7. Auf beschlagnahmte Güte geschuldete Ersatzsteuer

Die Zahlung muss mit Verwendung des Abgabencodes „4040 - Steuer auf der getrennten Besteuerung unterliegende Einkommen, als Steuervorauszahlung oder als Ersatzsteuer“.

8. Ersatzsteuer auf Privatunterricht

Die Zahlung der Einkommensersatzsteuer für natürliche Personen und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf Entgelte für Privat- und Nachhilfeunterricht muss unter Verwendung des Steuercodes "1854 - IRPEF-Ersatzsteuer und regionale und kommunale Zusatzsteuern auf Entgelte für Privat- und Nachhilfeunterricht - erste Rate" erfolgen, des Steuercodes "1855- IRPEF-Ersatzsteuer und regionale und kommunale Zusatzsteuern auf Entgelte für Privat- und Nachhilfeunterricht - zweite oder einzelne Rate", des Steuercodes "1856 - IRPEF-Ersatzsteuer und regionale und kommunale Zusatzsteuern auf Entgelte für Privat- und Nachhilfeunterricht - Restbetrag".

TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Kuwait	5%	Malta	0 - 15% ⁽⁵⁾
Albanien, Aserbaidschan, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Hongkong, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Mauritius	15 - 40% ⁽⁶⁾
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5 - 10% ⁽⁷⁾
Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5 - 10% ⁽⁸⁾
		Oman	5 - 10% ⁽⁹⁾
		Ghana, Lettland	5 - 15% ⁽¹⁰⁾
		Island, Libanon	5 - 15% ⁽¹¹⁾
		Weißrussland, Slowenien	5 - 15% ⁽¹²⁾
Thailand	15 - 20% ⁽¹³⁾		
Ägypten	20% ⁽¹⁾	Katar San Marino und Vereinigte Staaten	5 - 15% ⁽¹⁴⁾
Elfenbeinküste	15 - 18% ⁽²⁾	Indien, Pakistan	15 - 25% ⁽¹⁵⁾
Arabische Emirate, Moldau	5 - 15% ⁽³⁾	Trinidad und Tobago	10 - 20% ⁽¹⁶⁾
Griechenland	15 - 35% ⁽⁴⁾	Japan	10 - 15% ⁽¹⁷⁾

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (1) wenn die Unternehmen von einer in Ägypten ansässigen Gesellschaft für ein in Italien wohnhaftes Subjekt gezahlt werden, unterliegen diese Dividenden den in Ägypten geltenden Steuern. Wenn die Dividenden an eine natürliche Person gezahlt werden, kann die vom Gesamteinkommen abgezogene Steuer zu einem Steuersatz von nicht über 20 % angewandt werden.
- (2) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (3) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Begünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (4) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (5) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (6) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.
- (11) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat
- (12) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (13) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (14) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (15) Indien: 15 Prozent, wenn der Begünstigte eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, die diese Dividenden zahlt; 25 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen. Pakistan: 15 Prozent, wenn der Begünstigte eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, die diese Dividenden zahlt; 25 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (16) 10 Prozent, wenn der Begünstigte eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, die diese Dividenden zahlt; 20 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (17) 10 Prozent, wenn der Begünstigte eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, die diese Dividenden während der sechs Monate unmittelbar vor dem Ende des Buchführungszeitraums, für den die Gewinnverteilung stattfindet, zahlt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

TABELLE DER CODES FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN UND AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART

AUSLANDSKONTOKORRENTEN UND -GUTHABEN.....1..	POLICEN VON LEBENS- UND KAPITALISIERUNGSVERSICHERUNGEN8	ART13
BETEILIGUNGEN AN KAPITAL ODER VERMÖGEN VON NICHT ANSÄSSIGEN SUBJEKTEN2	DERIVATVERTRÄGE UND SONSTIGE FINANZBEZIEHUNGEN, DIE AUSSERHALB DES STAATSGEBIETS GESCHLOSSEN WURDEN.....9	SONSTIGE AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART ..14
AUSLANDSOBLIGATIONEN UND ÄHNLICHE TITEL3	IM AUSLAND BESESSENE GEPRÄGTE EDELMETALLE ODER IM ROHZUSTAND10	IMMOBILIEN15
KEINE WARE VERKÖRPERNDEN TITEL UND MENGENBEZEICHNUNGEN, DIE VON NICHTANSÄSSIGEN AUSGEBEBEN WURDEN4	VERMÖGENSBETEILIGUNGEN AN TRUSTS, STIFTUNGEN ODER ANDEREN RECHTSPERSÖNLICHKEITEN, DIE KEINE GESELLSCHAFTEN SIND11	EINGETRAGENE BEWEGLICHE GÜTER (z.B. Yacht und Luxusauto)16
DEVISENEINLAGEN UND KONTOKORRENTEN5	VON AUSLÄNDISCHEN SUBJEKTEN VERWALTETE FÜRSORGEFORMEN12	KUNSTWERKE UND SCHMUCK17
IM AUSLAND AUSGEBEBENE ITALIENISCHE STAATSANLEIHEN6	SONSTIGE FINANZMITTEL AUCH VON NICHT BETEILIGENDER	SONSTIGE VERMÖGENSGÜTER18
FINANZVERTRÄGE, DIE MIT NICHT ANSÄSSIGEN GEGENPARTNERN ABGESCHLOSSEN WERDEN7		ALS HAUPTWOHNUNG DIENENDE IMMOBILIE IM AUSLAND ..19
		DEPOTKONTO FÜR WERTPAPIERE IM AUSLAND20

LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTE LÄNDER (GA NR. 107 VOM 10.05.1999) und nachfolgende Änderungen
– LÄNDER MIT BEGÜNSTIGTER STEUERREGELUNG FÜR DIE ANWENDUNG DES ART. 2, 2-BIS DES TUIR

Alderney	Brunei	Hongkong	Monaco	Samoa
Andorra	Cayman Inseln	Jersey	Monserat	Sark
Anguilla	Cook Inseln	Libanon	Niederländische Antillen	Schweiz
Antigua und Barbuda	Costa Rica	Liberia	Nauru	Seychellen
Aruba	Dominica	Liechtenstein	Niue	Singapur
Bahamas	Ecuador	Macao	Oman	Taiwan
Bahrain	Französisch Polynesien	Malaysia	Panama	Tonga
Barbados	Gibraltar	Malediven	Philippinen	Turks und Caicos
Belize	Gibuti	Man Insel	Saint Kitts und Nevis	Tuvalu
Bermuda	Grenada	Marshall Inseln	Saint Lucia	Uruguay
Britische Jungfrauinseln	Guernsey	Mauritius	Saint Vicent und Grenadine	Vanuatu
				Vereinigte Arabische Emirate

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND

LAND	UNTERZEICHNUNG	RATIFICATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
Albanien	Tirana - 12.12.94	G. 21.5.98, Nr. 175 (GA o.B. Nr. 107/L, 6.6.98)	21.12.99 (GA Nr. 151, 30.6.2000)
Algerien	Algier - 30.02.91	G. 14.12.94, Nr. 711 (GA Nr. 170, 27.12.94)	30.06.95 (GA Nr. 166, 18.7.95)
Saudi-Arabien	Riad - 13.01.2007	G. 22.10.2009, Nr. 159	01.12.09
Argentinien	Rom - 15.11.79	G. 27.4.82, Nr. 282 (GA o.B. Nr. 144, 27.5.82)	15.12.83 (GA Nr. 49, 18.2.84)
+ Protokoll zur Änderung	Bologna am 03.12.1997	G. 28.10.1999, Nr. 423	14.03.2001
Armenien	Rom - 14.06.2002	G. 25.10.2007, Nr. 190 (GA Nr. 286, 06.12.2008)	05.05.2008
Australien	Canberra - 14.12.82	G. 27.5.85, Nr. 292 (GA o.B. Nr.145, 21.6.85)	5.11.85 (GA Nr. 275, 22.11.85)
Österreich	Rom - 17.4.87	G. 16.10.89, Nr. 365 (GA o.B. Nr. 261, 8.11.89)	1.5.90 (GA Nr. 50, 1.3.90)6.4.85
+ Protokoll zur Änderung	Wien 25.11.1987	G.16.10.1989,Nr.365	01.05.90
Interpretationsvereinbarung bezüglich der Besteuerung der Grenzsässigen währen des COVID-19-Notstands	Rom 24.06.2020 Wien 26.06.2020		27.06.2020
Azerbajan	Baku 21.07.2004	G. 3.2.2011, Nr. 6	13.8.2011
Bangladesh	Rom - 20.3.1990	G. 5.7.1995, Nr. 301 (GA o.B. Nr. 91, 25.7.95)	7.7.96 (GA Nr. 177, 30.7.96)
Barbados	Barbados - 24.8.15	G. 16.5.2017, Nr. 84	17.10.2017
Belgien	Rom - 29.4.83	G. 3.4.89, Nr. 148 (GA o.B. Nr. 97, 27.4.89)	29.7.89 (GA Nr. 183 7.8.89)
+ Zusatzprotokoll	Brüssel -11.10.2004	G. 14.1.2013, Nr. 6	17.4.2013
Weißrussland	Minsk - 11.08.05	G. 29.05.2009, Nr. 74	30.11.2009
Brasilien	Rom - 3.10.78	G. 29.11.80, Nr. 844 (GA o.B. Nr. 342., 15.12.80)	24.4.81 (GA Nr. 127, 11.5.81)
Bulgarien	Sofia - 21.9.88	G. 29.11.90, Nr. 389 (GA o.B. Nr. 297, 21.12.90)	10.6.91 (GA Nr. 205, 2.9.91)
Kanada	Ottawa - 3.6.2002	G. 24.3.2011	25.11.2011
Chile	Santiago - 23.10.2015	G. 3.11.2016, Nr. 212	20.12.2016
China	Peking - 31.10.86	G. 31.10.89, Nr. 376 (GA o.B. Nr. 274,23.11.89)	13.12.90 (GA Nr. 277, 27.11.90)
Zypern	Nicosia - 4.6.2009	G. 3.5.2010, Nr. 70	9.6.83 (GA Nr. 248, 9.9.83)
+ Protokoll zur Änderung	Nicosia 04.06.2009	G. 03.05.2010, Nr.70	23.11.2010
Kongo	Brazzaville 15.10.2003	G. 30.12.05, Nr. 288	26.06.2014
Südkorea	Seoul - 10.1.1989	G. 10.02.1992, Nr. 199	23.1.2015
+ Zusatzprotokoll	Seul 03.04.2012	G. 17.10.2014, Nr. 156	23.1.2015
Elfenbeinküste	Abidjan - 30.7.82	G. 27.5.85, Nr. 293 (GA o.B. Nr.145, 21.6.85)	15.5.87 (GA Nr. 96, 27.4.87)
Kroatien	Rom - 20.10.1999	G. 20.05.2009, Nr. 75	15.12.2010
Dänemark	Kopenhagen - 26.2.80	G. 7.8.82, Nr. 745 (GA o.B. Nr. 284,14.10.82)	25.3.83 (GA Nr. 137, 20.5.83)
+ Protokoll zur Änderung	Kopenhagen - 25.11.88	G. 7.1.92, Nr. 29 (GA o.B. Nr. 21, 27.1.92)	28.7.92 (GA Nr. 236, 7.10.92)
	Kopenhagen - 5.5.99	G. 11.7.2002, Nr. 170 (GA o.B. Nr. 184/L, 7.8.2002)	27.01.2003 (GA Nr. 49, 28.02.2003)
Ecuador	Quito - 23.5.84	G. 31.10.89, Nr. 377 (GA o.B. Nr. 274,23.11.89)	1.2.90 (GA Nr. 31, 7.2.90)
Ägypten	Rom - 7.5.79	G. 25.5.81, Nr. 387 (GA o.B. Nr. 202, 24.7.81)	28.04.82 (GA Nr. 177, 30.6.82)
Vereinigte Arabische Emirate	Abudabi 22.1.1995	G. 28.8.1997, Nr. 309 (GA o.B. Nr. 218, 18.9.97)	5.11.97 (GA Nr. 269, 18.11.97)
Estland	Tallin - 20.3.97	G. 19.10.99, Nr. 427 (GA o.B. Nr. 201/L, 18.11.99)	22.2.2000 (GA Nr. 102, 4.5.2000)
Äthiopien	Rom - 8.4.97	G. 19.08.2003, Nr. 242 (GA Nr. 171, 25.07.2003)	09.08.2005
Russische Föderation	Rom - 9.4.96	G. 9.10.97, Nr. 370 (GA o.B. Nr. 254, 30.10.97)	30.11.98 (GA Nr. 24, 30.1.99)
+ Zusatzprotokoll	Lecce - 13.6.2009	G. 13.05.2011, Nr. 80	01.06.2012 (GA Nr. 130, 7.6.2011)
Philippinen	Rom - 5.12.80	G. 28.8.89, Nr. 312 (GA o.B. Nr. 207, 5.9.89)	15.6.90 (GA Nr. 233, 5.10.90)
Finnland	Helsinki - 12.6.81	G. 25.1.83, Nr. 38 (GA o.B. Nr. 48, 18.2.83)	23.10.83 (GA Nr. 290, 21.10.83)
Frankreich	Venedig - 5.10.89	G. 7.1.92, Nr. 20 (GA o.B. Nr. 18, 23.1.92)	1.5.92 (GA Nr. 110, 13.5.92)
Interpretationsvereinbarung bezüglich der Besteuerung der Grenzsässigen währen des COVID-19-Notstands	Paris 16.07.2020 Rom 23.07.2020		24.07.2020
Georgien	Rom - 31.10.00	G. 11.7.2003, Nr. 205 (GA Nr. 181, 6.8.03, o.B. Nr. 127)	19.2.04 (GA Nr. 108, 19.2.04)
Deutschland	Bonn - 18.10.89	G. 24.11.92, Nr. 459 (GA o.B. Nr. 280, 27.11.92)	26.12.92 (GA Nr. 293, 14.12.92)
Ghana	Accra - 19.02.2004	G. 06.02.2006, Nr. 48	05.07.2006
Japan	Tokio - 20.3.69	G. 18.12.72, Nr. 855 (GA Nr. 76, 8.1.73)	17.3.73 (GA Nr. 97, 13.4.73)
+ Protokoll zur Änderung	Rom - 14.2.80	G. 25.5.81, Nr. 413 (GA Nr. 211, 3.8.81)	28.1.82 (GA Nr. 66, 9.3.82)
Jordanien	Amman - 16.03.2004	G. 23.10.2009, Nr. 160	10.05.2010
Griechenland	Athen - 3.9.87	G. 30.12.89, Nr. 445 (GA o.B. Nr. 17, 22.1.90)	20.9.91 GA Nr. 244, 17.10.91)
Hongkong	Hong Kong 14.1.2013	G. 18.6.2015 Nr. 96	10.8.2015
Indien	New Delhi - 19.02.93	G. 14.7.95, Nr. 319 (GA o.B. Nr. 95, 1.8.95)	23.11.95 (GA Nr. 282, 2.12.95)
Indonesien	Jakarta - 18.02.90	G. 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94 Nr. 707)	2.09.95 (GA Nr. 234, 6.10.95)
Irland	Dublin - 11.6.71	G. 9.10.74, Nr. 583 (GA Nr. 310, 28.11.74)	14.2.75 (GA Nr. 56, 27.2.75)

folgt

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEuerung, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND

LAND	UNTERZEICHNUNG	RATIFICATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
Island	Rom - 10.09.2002	G. 04.08.2008, Nr. 138 (GA Nr. 206, 03.09.2008)	14.10.2008
Israel	Rom - 8.9.95	G. 9.10.97, Nr. 371 (GA o.B. Nr. 224, 30.10.97)	6.8.98 (GA Nr. 205, 3.9.98)
Jugoslawien ⁽¹⁾	Belgrad - 24.2.82	G. 18.12.84, Nr. 974 (GA o.B. Nr. 24, 29.1.85)	3.7.85 (GA Nr. 144, 20.6.85)
Kazakhstan	Rom - 22.9.94	G. 12.3.96, Nr. 174 (GA o.B. 30.3.96, Nr. 57)	26.2.97 (GA 26.3.97, Nr. 71)
Kuwait	Rom - 17.12.87	G. 7.1.92, Nr. 53 (GA o.B. 4.2.92, Nr. 28)	11.1.93 (GA 3.2.93, Nr. 27)
+ Protokoll zur Änderung	Kuwait City - 17.3.98	G. 28.10.99, Nr. 413 (GA 12.11.99)	13.11.99
Lettland	Riga - 21.05.1997	G. 18.03.2008, Nr. 73	16.04.2008
Libanon	Beirut - 22.11.2000	G. 03.06.2011, Nr. 87	21.11.2011
Litauen	Vilnius - 4.4.96	G. 9.2.99, Nr. 31 (GA o.B. 23.2.99, Nr. 44)	3.6.99 (GA 23.6.99, Nr. 145)
Luxemburg	Luxemburg - 3.6.81	G. 14.8.82, Nr. 747 (GA o.B. 14.10.82, Nr. 284)	4.2.83 (GA 19.3.83, Nr. 77)
+ Zusatzprotokoll	Luxemburg - 21.6.2012	G. 9.10.2014, Nr. 150	20.1.2015
Mazedonien	Rom - 20.12.1996	G. 19.10.99, Nr. 428 (GA o.B. 18.12.99, Nr. 271)	8.6.2000
Malaysia	Kuala Lumpur - 28.1.84	G. 14.10.85, Nr. 607 (GA o.B. 7.11.85, Nr. 262)	18.4.86 (GA 13.5.86, Nr. 109)
Malta	La Valletta - 16.7.81	G. 2.5.83, Nr. 304 (GA o.B. 27.6.83, Nr. 174)	8.5.85 (GA 24.5.85, Nr. 121)
+ Protokoll zur Änderung	13.03.2009	G.30.04.2010, Nr.77	24.11.2010
Marokko	Rabat - 7.6.72	G. 5.8.81, Nr. 504 (GA o.B. 11.9.81, Nr. 250)	10.3.83 (GA 21.4.83, Nr. 109)
Mauritius	Port Louis - 9.3.90	G. 14.12.94, Nr. 712 (GA o.B. 27.12.94, Nr. 170)	28.4.95 (GA 17.5.95, Nr. 113)
+ Zusatzprotokoll	Port Louis - 9.12.2010	G. 31.8.2012	19.11.2012
Mexiko	Rom - 8.7.91	G. 14.12.94, Nr. 710 (GA o.B. 27.12.94, Nr. 170)	12.3.95 (GA 28.2.95, Nr. 49)
+ Protokoll zur Änderung	Mexico Stadt 23.11.2011	G.29.12.2014, Nr.203	16.4.2015
Moldova	Rom - 3.7.2002	G. 3.2.2011, Nr. 8	14.7.2011
Mosambik	Maputo - 14.12.98	G. 23.4.03 Nr. 110 (GA Nr. 116, 21.5.03, o.B. Nr. 80/L)	6.8.04 (GA 2.9.04 Nr. 206)
Norwegen	Rom - 17.6.85	G. 2.3.87, Nr. 108 (GA o.B. 25.3.87, Nr. 70)	25.5.87 (GA 1.7.87, Nr. 151)
Neuseeland	Rom - 6.12.79	G. 10.7.82, Nr. 566 (GA 16.8.82, Nr. 224)	23.3.83 (GA 28.5.83, Nr. 145)
Oman	Mascate - 6.5.98	G. 11.3.02, Nr. 50 (GA 8.4.02, Nr. 82)	22.10.02 (GA 5.6.03, Nr. 128)
Niederlande	L'Aja - 8.5.90	G. 26.7.93, Nr. 305 (GA o.B. 19.8.93, Nr. 194)	3.10.93 (GA 25.9.93, Nr. 226)
Pakistan	Rom - 22.6.84	G.28.8.89, Nr. 313 (GA o.B. 5.9.89, Nr. 207)	27.2.92 (GA 16.5.92, Nr. 113)
Polonen	Rom - 21.6.85	G. 21.2.89, Nr. 97 (GA o.B. 20.3.89, Nr. 66)	26.9.89 (GA 6.10.89, Nr. 234)
Portugal	Rom - 14.5.80	G. 10.7.82, Nr. 562 (GA o.B. 16.8.82, Nr. 224)	15.1.83 (GA 7.2.83, Nr. 36)
Qatar	Rom - 15.10.2002	G. 2.7.2010, Nr. 118	7.2.2011
+ Protokoll zur Änderung	Doha 19.03.2007	G.02.07.2010, Nr.118	
Vereinigtes Königreich	Pallanza - 21.10.88	G. 5.11.90, Nr. 329 (GA o.B. 15.11.90, Nr. 267)	31.12.90 (GA 24.1.91, Nr. 20)
Tschechische Republik	Prag - 5.5.81	G. 2.5.83, Nr. 303 (GA o.B. Nr. 174, 27.6.83)	26.6.84 (GA Nr. 194, 16.7.84)
Östliche Republik Uruguay	Montevideo 01.05.2019	G. 17.07.2020 Nr.89	09.10.2020
Slowakeische Republik	Prag - 5.5.81	G. 2.5.83, Nr. 303 (GA o.B. Nr. 174, 27.6.83)	26.6.84 (GA Nr. 194, 16.7.84)
Rumänien	Bukarest - 14.1.77	G. 18.10.78, Nr. 680 (GA o.B. 8.11.78, Nr. 312)	6.2.79 (GA 5.3.79, Nr. 63)
San Marino	Rom - 13.6.2012 (Protokoll zur Änderung)	G. 19.07.2013, Nr. 88	3.10.2013
+ Protokoll zur Änderung	Rom 13. Juni 2012	G 19.07.2013, Nr. 88	
Senegal	Rom - 20.7.98	G. 20.12.00, Nr. 417 (GA o.B. 19.1.01, Nr. 11/L)	24.10.01 (GA 14.12.01, Nr. 290)
Singapur	Singapur - 29.1.77	G. 26.7.78, Nr. 575 (GA o.B. 27.9.78, Nr. 270)	12.1.79 (GA 17.2.79, Nr. 48)
+ Zusatzprotokoll	Singapur - 24.5.2011	G. 31.8.2012, Nr. 157	19.10.2012
Syrien	Damaskus - 23.1.2000	G. 28.4.04, Nr. 130	15.01.2007
Slovenia	Lubiana - 11.09.2001	G. 29.05.2009, Nr. 76	12.01.2010
Spanien	Rom - 8.9.77	G. 29.9.80, Nr. 663 (GA o.B. 23.10.80, Nr. 292)	24.11.80 (GA 17.1.81, Nr. 16)
Sri Lanka	Colombo - 28.3.84	G. 28.8.89, Nr. 314 (GA o.B. 5.9.89, Nr. 207)	9.5.91 (GA 23.5.91, Nr. 119)
Vereinigte Staaten	Washington - 25.8.99	G. 03.03.2009, Nr. 20	16.12.2009
Südafrika	Rom - 16.11.95	G. 15.12.98, Nr. 473 (GA 12.1.99, Nr. 8)	2.3.99 (GA 8.4.99, Nr. 81)
Schweden	Rom - 6.3.80	G. 4.6.82, Nr. 439 (GA o.B. 15.7.82, Nr. 193)	5.7.83 (GA 2.9.83, Nr. 241)
Schweiz	Rom - 9.3.76	G. 23.12.78, Nr. 943 (GA 12.2.79, Nr. 42)	27.3.79 (GA 24.4.79, Nr. 113)
+ Protokoll zur Änderung	Mailand - 23.2.2015	G. 4.5.2016, Nr. 69	13.7.2016
Interpretationsvereinbarung bezüglich der Besteuerung der Grenzansässigen während des COVID-19-Notstands	Bern 18.06.2020 Rom 19.06.2020		

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND			
LAND	UNTERZEICHNUNG	RATIFICATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
Tansania	Dar Es Salam - 7.3.73	G. 7.10.81, Nr. 667 (GA 25.11.81, Nr. 324)	6.5.83 (GA 14.4.84, Nr. 105)
+ Protokoll zur Änderung	Rom 31.01.1979	G.07.10.1981,Nr.667	
Thailand	Bangkok - 22.12.77	G. 2.4.80, Nr. 202 (GA 31.5.80, Nr. 148)	31.5.80 (GA 8.7.80, Nr. 185)
Trinidad und Tobago	Port of Spain - 26.3.71	G. 20.3.73, Nr. 167 (GA 7.5.73, Nr. 116)	19.4.74 (GA 4.6.74, Nr. 144)
Tunesien	Tunis - 16.5.79	G. 25.5.81, Nr. 388 (GA o.B. 24.7.81, Nr. 202)	17.9.81 (GA 22.10.81, Nr. 291)
Türkei	Ankara - 27.7.90	G. 7.6.93, Nr. 195 (GA o.B. 18.6.93, Nr. 141)	1.12.93 (GA 2.11.93, Nr. 257)
Ukraine	Kiew - 26.2.97	G. 11.7.02, Nr. 169 (GA 7.8.02, Nr. 184 o.B. Nr. 164/L)	25.02.03 (GA 25.3.03, Nr. 70)
Uganda	Kampala - 06.10.2000	G. 10.02.2005, Nr. 18	18.11.2005
Ungarn	Budapest - 16.5.77	G. 23.7.80, Nr. 509 (GA o.B. 3.9.80, Nr. 241)	1.12.80 (GA 19.1.81, Nr. 17)
Sowjetunion⁽¹⁾	Rom - 26.2.85	G. 19.7.88, Nr. 311 (GA o.B. 4.8.88, Nr. 182)	30.7.89 (GA 21.9.89, Nr. 221)
Usbekistan	Rom 21.11.00	G. 10.1.04, Nr. 22 (GA Nr. 26, 2.2.04, o.B. Nr. 19/L)	26.5.04 (GA 22.7.04, Nr. 170)
Venezuela	Rom - 5.6.90	G. 10.2.92, Nr. 200 (GA o.B. 4.3.92, Nr. 53)	14.9.93 (GA 15.10.93, Nr. 243)
Vietnam	Hanoi - 26.11.96	G. 15.12.98, Nr. 474 (GA o.B. 12.1.98, Nr. 8)	22.2.99 (GA 17.3.99, Nr. 63)
Zambia	Lusaka - 27.10.72	G. 27.4.82, Nr. 286 (GA 27.5.82, Nr. 144)	30.3.90 (GA 19.4.90, Nr. 91)
+ Protokoll zur Änderung	Lusaka 13.11.1980	G.27.04.1982, Nr.286	

⁽¹⁾ Die Nachfolgeländer der aufgelösten Föderationen setzen das Abkommen um, die Unterzeichnung und das in Kraft Treten eines eigenen Abkommens ausgenommen. Das mit der Sowjetunion unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan. Das mit Jugoslawien unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro.